

SATZUNG

DER

UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR WIEN

Dem Senat zur Beschlussfassung vorgelegt vom Rektorat
im Juni 2010

**Beschluss des Senats
vom 20. 10. 2010**

Verwendete Abkürzungen und Kurzbegriffe:

BDG 1979 – Beamten-Dienstrechtsgesetz, BGBl Nr. 333/1979 idF BGBl I Nr. 153/2009

BGBl – Bundesgesetzblatt der Republik Österreich

B-GlBG – Bundes-Gleichbehandlungsgesetz, BGBl Nr. 100/1993 idF BGBl I Nr. 153/2009

BOKU – Universität für Bodenkultur Wien

idF – in der Fassung

idgF – in der geltenden Fassung

iSd – im Sinne des/der

Mittelbau – Universitätsdozenten und Universitätsdozentinnen, wissenschaftliche Mitarbeiter und wissenschaftliche Mitarbeiterinnen, sowie Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen im Forschungs- und Lehrbetrieb (§ 94 (2) Z 2 UG 2002)

ÖH-BOKU – Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität für Bodenkultur Wien

UG – Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl I Nr.120/2002 idF BGBl I Nr. 81/2009

Anmerkung:

Verweise auf §§ ohne Angabe eines Gesetzes oder einer Verordnung beziehen sich auf die Satzung, Satzungsverweise ohne nähere Angabe auf eine Bestimmung desselben Abschnittes

Inhalt Satzung / UG

I. Allgemeine und organisationsrechtliche Bestimmungen

- A. Allgemeine Bestimmungen
- B. Universitätsleitung
 - Oberste Organe
 - Kollegialorgane des Senats
 - Departmentleiterinnen- und Departmentleiterkonferenz
- C. Departments
 - Einrichtung
 - Leitung
 - Zielvereinbarungen
 - Forschungsfreiheit
- D. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
- E. Koordinationsstelle für Gleichstellung, Frauenförderung und Geschlechterforschung
- F. Schiedskommission

II. Wahl- und Entsendungsordnung für Kollegialorgane

- A. Allgemeine Bestimmungen
- B. Wahl des Universitätsrats
- C. Wahl des Senats
- D. Kommissionen des Senats
 - Sonstige Kommissionen
 - Senats-Studienkommission

III. Studienrecht

- A. Monokratisches Organ für Studienangelegenheiten
- B. Studienkommission
- C. Curricula
- D. Prüfungen
- E. Wissenschaftliche Arbeiten
- F. Nostrifizierung ausländischer Studienabschlüsse
- G. Beurlaubung
- H. Rechte der Studierenden

IV. Frauenförderungsplan *)

- A. Präambel
- B. Allgemeines
- C. Erhebungspflichten und Evaluation
- D. Personalaufnahme
- E. Karriereplanung, Aus- und Weiterbildung
- F. Gutachten und Zusammensetzung bei Berufungs- und Habilitationskommissionen sowie von sonstigen Kommissionen und Gremien, die sich mit Personalangelegenheiten und Personalentwicklung befassen
- G. Arbeitsumfeld und Schutz der Würde am Arbeitsplatz
- H. Budgetangelegenheiten und Anreizsysteme

V. Richtlinien für Durchführung, Veröffentlichung und Umsetzung von Evaluierungen

VI. Richtlinien für akademische Ehrungen

- A. Erneuerung akademischer Grade
- B. Verleihung des Ehrendoktorates (Dr.h.c.) sowie der Titel „Ehrensensatorin“, „Ehrensensator“, „Ehrenbürgerin“, „Ehrenbürger“, „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“
- C. Verleihung von sichtbar zu tragenden Auszeichnungen und Ehrenzeichen
- D. Antrag auf Verleihung des Berufstitels „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“

VII. Einbindung der Absolventinnen und Absolventen der Universität

VIII. Schluss- und Übergangsbestimmungen

- *) Vorlage durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen (§ 44 UG)

I. ABSCHNITT ALLGEMEINE UND ORGANISATIONSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1. Die wissenschaftliche Forschung und Lehre an der BOKU erstrecken sich auf die Gebiete der technischen Wissenschaften, der Naturwissenschaften sowie der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften unter Einbeziehung der planerisch-kreativen Fachbereiche.

§ 2. Die BOKU ist im Rahmen der Gesetze und Verordnungen zur weisungsfreien Besorgung ihrer Angelegenheiten berufen.

§ 3. (1) Die in dieser Satzung enthaltenen Ordnungsvorschriften orientieren sich an den in den §§ 1 – 3 des UG enthaltenen Zielen, leitenden Grundsätzen und Aufgaben der Universitäten und sind in diesem Sinne auszulegen und zu vollziehen.

(2) Die Übernahme von Funktionen bzw. die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied in Organen der Universität ist als wichtiger Beitrag zur Erfüllung der sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergebenden Pflichten beziehungsweise Dienstpflichten im Bereich der Verwaltung anzusehen und der Arbeits- beziehungsweise Dienstzeit anzurechnen.

(3) Bei der Festlegung von Dienstpflichten sowie beim Abschluss von Zielvereinbarungen, der Führung von Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergesprächen und der Durchführung von Evaluierungen sind die Übernahme von Funktionen oder die Tätigkeit als Mitglied von Organen zu berücksichtigen.

B. UNIVERSITÄTSLEITUNG

§ 4. Oberste Organe der Universität

Die Universitätsleitung der BOKU besteht aus dem Universitätsrat, dem Rektorat, der Rektorin oder dem Rektor und dem Senat.

§ 5. Universitätsrat

(1) Der Universitätsrat hat die in § 21 UG festgelegten Kontroll-, Steuerungs- und Aufsichtsaufgaben. Er besteht aus sieben Mitgliedern.

(2) Die Funktionsperiode des Universitätsrates dauert fünf Jahre und beginnt jeweils am 1. März (§ 21 Abs. 8 UG), die des seit 2008 im Amt befindlichen Universitätsrates endet mit 28.2.2013 (§ 143 Abs. 16 UG).

§ 6. Rektorat

(1) Das Rektorat leitet die Universität und vertritt sie nach außen. Es besteht aus der Rektorin oder dem Rektor und den Vizerektorinnen oder Vizerektoren.

(2) Die Zuständigkeiten des Rektorats sind insbesondere in § 22 UG festgelegt. Es hat alle Aufgaben zu erfüllen, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

- (3) Die Aufgabenzuordnung an die Mitglieder wird durch die Geschäftsordnung und Geschäftsverteilung des Rektorats bestimmt.
- (4) Das Rektorat erlässt nach Anhörung des Senats einen Leitfaden für Zielvereinbarungen gemäß § 22 Abs. 1 Z 6 UG. In diesem Leitfaden sind alle Aufgaben der Universitätsangehörigen zu berücksichtigen.

§ 7. Senat

- (1) Der Senat der BOKU besteht aus 16 und ab 1. Oktober 2010 aus 18 Mitgliedern.
- (2) Die Funktionsperiode beträgt ab 1. Oktober 2010 jeweils 3 Jahre.
- (3) Dem Senat kommen die in den §§ 21 Abs. 1 Z 3, 25, 42 Abs. 8a und 8b, 43 Abs. 9, 52, 61, 63, 64 und 75 UG angeführten Aufgaben und Befugnisse zu.
- (4) Der Senat kann beim Rektorat die Vorlage von Satzungsänderungen beantragen. Das Rektorat hat zu begründen, wenn ein Antrag des Senats nicht berücksichtigt werden soll.
- (5) Der Senat legt dem Rektorat jährlich einen Bericht (bis zum 31. Jänner des Folgejahres) über seine Tätigkeit vor; dieser ist gemeinsam mit einem Budgetvoranschlag die Basis für jährlich stattfindende Budgetgespräche zwischen dem Senat und dem Rektorat.
- (6) Der Senat wirkt an der Vorbereitung der Leistungsvereinbarung für den Teil der Studien mit. Das Rektorat berichtet über das Verhandlungsergebnis und die budgetären Auswirkungen. Zusätzlich wird jährlich über die Budgetentwicklung berichtet.

§ 8. Kollegialorgane (Kommissionen) des Senats

- (1) Vom Senat können zur Beratung und/oder Entscheidung einzelner seiner Aufgaben Kollegialorgane (Kommissionen) eingerichtet werden. Für folgende Aufgabenbereiche sind jedenfalls entscheidungsbefugte Kommissionen einzurichten:
 - a) Berufungsverfahren
 - b) Habilitationsverfahren
 - c) Erlassung der Curricula für ordentliche Studien und Lehrgänge („Senatsstudienkommission - SenatStuKo“)
- (2) Der Senat kann für die Tätigkeit der Kommissionen Richtlinien erlassen.
- (3) Die Beschlüsse der entscheidungsbefugten Kommissionen mit Ausnahme der Berufungs- und Habilitationskommissionen bedürfen der Genehmigung des Senats.
- (4) Die Funktionsperiode der Kommissionen mit Ausnahme der Berufungs- und Habilitationskommissionen sowie der für eine bestimmte Angelegenheit eingesetzten („ad-hoc-Kommissionen“) entspricht der des Senats.
- (5) Die SenatStuKo besteht aus 6 Vertreterinnen und Vertretern der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer (§ 94 Abs. 2 Z 1 und 2 UG) und 2 Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden. Die Aufgaben der SenatStuKo umfassen die Vorbereitung der Erlassung und Abänderung von Curricula sowie deren regelmäßige Evaluierung.
- (6) Die SenatStuKo hat zur Erarbeitung von Curricula-Entwürfen nach fachlichen Gesichtspunkten Arbeitsgruppen („Fachstudienkommissionen“) einzusetzen.
- (7) Die Zahl der Mitglieder anderer Kommissionen des Senats darf acht (8) und ab 1. Oktober 2010 neun (9) nicht übersteigen. Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen hat in ihrer Relation der im Senat zu entsprechen.

- (8) Die Bestimmungen betreffend Größe und Zusammensetzung der Kommissionen des Senats erstrecken sich nicht auf Arbeitsgruppen, die von der oder dem Vorsitzenden des Senats oder von Kommissionen des Senats eingesetzt werden.

§ 9. Departmentleiterinnen- und Departmentleiterkonferenz

- (1) Die Departmentleiterinnen- und Departmentleiterkonferenz setzt sich aus den Leiterinnen und Leitern der Departments sowie den Mitgliedern des Rektorats zusammen.
- (2) Die Departmentleiterinnen- und Departmentleiterkonferenz ist ein beratendes Organ, das vom Rektorat zu allen die Departments betreffenden Angelegenheiten gehört wird bzw. diese aus der Sicht der Departments kommentiert.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Senats wird zu den Beratungen eingeladen und berichtet jeweils über die Aktivitäten des Senats.

C. DEPARTMENTS

§ 10. Einrichtung der Departments

- (1) Departments sind Organisationseinheiten der BOKU zur Durchführung von Forschungs-, Lehr- und Verwaltungsaufgaben (§ 20 Abs. 4 und 5 UG). Ihre Einrichtung, Auflassung und Benennung erfolgt durch den Organisationsplan der Universität.
- (2) Für jedes Department ist von der Leiterin oder vom Leiter des Departments *nach Anhörung* des im Statut vorgesehenen Kollegialorgans ein Statut zu erlassen. Das Statut bedarf der Genehmigung durch das Rektorat.
- (3) Das Statut hat jedenfalls Bestimmungen zu enthalten über
 - a) die Binnenorganisation des Departments (Untergliederungen, z. B. Institut, Abteilung, Arbeitsgruppe etc., und Einrichtungen);
 - b) Organe des Departments und ihre Zuständigkeiten (Departmentleiterin oder Departmentleiter, Departmentleiter-Stellvertreterin oder -Stellvertreter, weiters z.B. Departmentkonferenz, Departmentversammlung, Bereichsverantwortliche)
 - c) Voraussetzungen und Verfahren für die Bestellung und Abberufung der Organe und Organwalter des Departments, § 20 Abs. 5a UG ist zu beachten
 - d) Organe allfälliger Untergliederungen und Einrichtungen und ihre Zuständigkeiten (z.B. Institutsleiterin oder Institutsleiter, Institutsleiterinnen- und Institutsleiterkonferenz, etc)
 - e) Voraussetzungen und Verfahren für die Bestellung und Abberufung der Organe und Organwalter der Untergliederungen und Einrichtungen; für den Fall der Abberufung der Leitung einer Untergliederung oder Einrichtung des Departments ist eine Mitwirkung von Organen der Untergliederung oder Einrichtung (Vorschlag, Beratung) vorzusehen.
- (4) Für eine angemessene Vertretung der Angehörigen des Departments in den Organen ist im Statut Vorsorge zu treffen. Soweit in die Organe auch Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden entsendet werden sollen, hat die entsendende Stelle dafür Vorsorge zu treffen, dass die Vertreterinnen und Vertreter mit den Verhältnissen des Departments oder seiner Untergliederung vertraut sind und in einer Nahebeziehung zur Organisationseinheit stehen (z.B. Diplomandin oder Diplomand, Dissertantin oder Dissertant, Tutorin oder Tutor, ausreichender Besuch von Lehrveranstaltungen, etc.).

§ 11. Leitung der Departments

- (1) Zum Leiter oder zur Leiterin eines Departments ist vom Rektorat eine Universitätsprofessorin oder ein Universitätsprofessor oder eine entsprechend qualifizierte, in einem aktiven Dienst- oder Arbeitsverhältnis an der Universität stehende und vorzugsweise habilitierte Person zu bestellen.
- (2) Die Bestellung erfolgt aufgrund eines Vorschlags der Mehrheit der dem Department zugeordneten Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren; zum Vorschlag hat das im Statut vorgesehene Kollegialorgan Stellung zu nehmen.
- (3) Der Vorschlag kann vom Rektorat begründet zurückgewiesen werden. In diesem Fall ist eine angemessene Frist zur Einbringung eines neuerlichen Vorschlags zu setzen,
- (4) Die Bestellung der Leiterinnen oder Leiter der Departments erfolgt auf 3 Jahre.
- (5) Wiederbestellungen aufgrund eines Vorschlags gemäß Abs. 2 sind zulässig.
- (6) Wird von den Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren des Departments kein Vorschlag erstattet, hat die Rektorin oder der Rektor eine Nachfrist von wenigstens 4 Wochen zu setzen. Verstreicht die Frist ergebnislos, hat das Rektorat eine geeignete Person zur Leiterin oder zum Leiter des Departments zu bestellen.
- (7) Die Abberufung einer Leiterin oder eines Leiters eines Departments erfolgt durch das Rektorat (§ 20 Abs. 5a UG) auf Antrag oder nach Anhörung des im Statut vorgesehenen Organs.
- (8) Die Bestellung und Abberufung von zumindest einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters der Leiterin oder des Leiters eines Departments sowie der Leiterinnen oder Leiter der Untergliederungen eines Departments erfolgt aufgrund besonderer Regelungen des Statuts.

§ 12. Zielvereinbarungen

- (1) Das Rektorat hat mit den Leiterinnen und Leitern der Departments Zielvereinbarungen über die vom Department zu erbringenden Leistungen in Forschung und Lehre samt den damit zusammenhängenden Organisations- und Verwaltungsaufgaben abzuschließen.
- (2) Die Leiterin oder der Leiter eines Departments hat mit den Leiterinnen und Leitern von Untergliederungen des Departments Zielvereinbarungen über die zu erbringenden Leistungen abzuschließen.
- (3) Die Zielvereinbarungen gemäß Abs. 1 und 2 haben sich inhaltlich am Entwicklungsplan und an der Leistungsvereinbarung sowie am Budgetvoranschlag der Universität zu orientieren.
- (4) Die von der Leiterin oder vom Leiter des Departments mit den Angehörigen des Departments abzuschließenden Zielvereinbarungen (§ 20 Abs 5 UG) sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von den Gesprächsbeteiligten zu unterfertigen. Die Leiterin oder der Leiter des Departments kann mit der Führung dieser Zielvereinbarungsgespräche die Leiterinnen und Leiter der Untergliederungen beauftragen. Auf Wunsch einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters ist das Gespräch direkt von und mit der Leiterin oder dem Leiter des Departments zu führen.
- (5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind berechtigt, die Beiziehung einer Person ihres Vertrauens zum Gesprächen zu verlangen.

- (6) Diese Gespräche sind inhaltlich an der Zielvereinbarung zu orientieren, die das Rektorat mit der Leiterin oder dem Leiter des Departments abgeschlossen hat.
- (7) Im Rahmen der Zielvereinbarungsgespräche (Abs. 4) sind die von den Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern vorgeschlagenen Forschungsabsichten und -leistungen im Rahmen der BOKU- und Departmentschwerpunkte zu berücksichtigen und in das Protokoll aufzunehmen. In gleicher Weise sind die Ergebnisse der Gespräche in den Zielvereinbarungen gemäß Abs. 2, diese wiederum für die Zielvereinbarungen gemäß Abs. 1, zu berücksichtigen.

§ 13. Forschungsfreiheit

- (1) Bei der Festlegung von Zielvereinbarungen und Führung von Mitarbeiterinnen- oder Mitarbeitergesprächen ist auf die Freiheit der Wissenschaft und auf einen entsprechenden Freiraum der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern in Forschung und Lehre Bedacht zu nehmen.
- (2) Die Konkretisierung der Bedachtnahme gemäß Absatz 1 erfolgt zielorientiert im Rahmen der Aufgaben der Einrichtung, der die oder der Universitätsangehörige zugeordnet ist. In den Mitarbeiterinnen- oder Mitarbeitergesprächen ist auf diese Aufgaben einzugehen. Die Universitätsangehörigen sind verpflichtet, bei Ausrichtung ihrer Forschungs- und Lehrtätigkeit auf Inhalte der Zielvereinbarungen gemäß § 20 Abs 5 UG Bedacht zu nehmen. § 105 UG bleibt hievon unberührt.
- (3) Angehörige des wissenschaftlichen Personals haben das Recht, im Forschungsbereich der Einrichtung, der sie zugeordnet sind, selbständig Forschungsarbeiten durchzuführen; sie dürfen dafür nach Maßgabe der Möglichkeiten die Infrastruktur der Einrichtung und der Universität benutzen und – soweit dies mit den übrigen Dienstplichten vereinbar ist – in der Arbeitszeit diese Forschungen verfolgen.
- (4) Die Ergebnisse von Forschungsleistungen sind in geeigneter Weise zu dokumentieren (z.B. Forschungsinformationssystem - FIS) und nach Möglichkeit zu publizieren, sofern nicht aus berücksichtigungswürdigen Gründen Geheimhaltung geboten ist.
- (5) Die Angehörigen des wissenschaftlichen Personals sind verpflichtet, die anerkannten Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einzuhalten.
- (6) Zur Sicherung der guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität ist die Einrichtung einer „Ombudsstelle“ vorzusehen. Das Rektorat hat im Einvernehmen mit dem Senat Richtlinien über die Einrichtung und die Aufgaben dieser Ombudsstelle zu erlassen.
- (7) Zur Prüfung ethischer Fragen in den Bereichen Forschung und Lehre hat das Rektorat im Einvernehmen mit dem Senat eine „Ethikplattform“ einzurichten. Ihre Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten sowie allfällige Verfahrensregelungen werden durch übereinstimmende Beschlüsse des Rektorats und des Senats geregelt. Kooperationen mit anderen Universitäten sind möglich.
- (8) Publikationen einer oder eines Universitätsangehörigen haben zumindest die Angabe der Universität und der Universitätseinrichtung (Organisationseinheit gemäß Organisationsplan) zu enthalten, soweit sie Fachbereiche betreffen, die mit der dienstlichen Tätigkeit in Zusammenhang stehen und für deren Erstellung Ressourcen der Universität herangezogen wurden.
- (9) Die Durchführung von geförderten Forschungsvorhaben und die Übernahme von Forschungsaufträgen Dritter richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 26 und 27 UG und den dazu von den zuständigen Universitätsorganen erlassenen Durchfüh-

rungsbestimmungen. Über die Leistung von Kostenersätzen hat das Rektorat Richtlinien zu erlassen.

- (10) Auf Diensterrfindungen findet § 106 UG Anwendung. Das Rektorat hat Richtlinien betreffend Aufgriff und Verwertung von Diensterrfindungen zu erlassen.

D. ARBEITSKREIS FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN

§ 14. Einrichtung des Arbeitskreises

(1) Gemäß § 42 UG wird an der BOKU ein Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eingerichtet. Seine Rechte und Aufgaben ergeben sich aus dem B-GlBG, dem UG, insbesondere aus den §§ 42 ff. UG, und dem Frauenförderungsplan der Universität für Bodenkultur Wien.

(2) Der Arbeitskreis besteht aus 12 Mitgliedern, wovon mindestens 50 % Frauen sein müssen. Die im Senat vertretenen Gruppen der Universitätsangehörigen (Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Mittelbau, Allgemeines Universitätspersonal, Studierende) haben jeweils 3 Mitglieder in den Arbeitskreis zu entsenden.

(3) Die Funktionsperiode des Arbeitskreises beträgt 3 Jahre. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist durch die entsendungsberechtigte Gruppe ein neues Mitglied für den Rest der laufenden Funktionsperiode zu entsenden.

§ 15. Entsendung der Mitglieder

(1) Der amtierende Arbeitskreis ist berechtigt, den entsendungsberechtigten Gruppen Vorschläge für die Entsendung zu unterbreiten.

(2) Die Entsendung der Mitglieder erfolgt aufgrund der Bestimmungen der Wahl- und Entsendungsordnung der Satzung (II. Abschnitt, § 4).

§ 16. Wahl der oder des Vorsitzenden

(1) Der Arbeitskreis wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats zur konstituierenden Sitzung einberufen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden geleitet.

(2) Die oder der Vorsitzende ist von den Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen in geheimer Wahl mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu wählen. Erreicht keine oder keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit den meisten Stimmen durchzuführen. Ergibt auch die Stichwahl keine absolute Mehrheit, ist eine Losentscheidung nach Anordnung der Wahlleiterin oder des Wahlleiters durchzuführen.

(3) Bei der Wahl der oder des Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist der Frauenförderungsplan der Universität für Bodenkultur Wien (IV. Abschnitt, § 25 Abs 1) entsprechend zu berücksichtigen.

§ 17. Wahl von Stellvertretern oder Stellvertreterinnen

(1) Nach Maßgabe des Beschlusses des Arbeitskreises sind eine Stellvertreterin (ein Stellvertreter) oder mehrere Stellvertreterinnen (Stellvertreter) der oder des Vorsitzenden zu wählen.

(2) Für die Wahl von Stellvertreterinnen oder Stellvertretern sind die Bestimmungen des § 16 Abs. 2 anzuwenden. Die Leitung der Wahl obliegt der oder dem Vorsitzenden des Arbeitskreises.

§ 18. Rechte und Pflichten der Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

(1) Die Erfüllung der Aufgaben als Mitglied im Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist als wichtiger Beitrag zur Erfüllung der sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergebenden Pflichten beziehungsweise Dienstpflichten im Bereich der Verwaltung anzusehen und der Arbeits- beziehungsweise Dienstzeit anzurechnen.

(2) Den Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen darf aus ihrer Funktion weder während der Ausübung ihrer Funktion noch nach dem Ausscheiden aus dieser Funktion ein beruflicher Nachteil erwachsen.

(3) Die Tätigkeit als Vorsitzende oder Vorsitzender des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist bei Evaluierungen (§ 14 Abs. 7 UG) und bei anderen Formen der Beurteilung erbrachter Leistungen entsprechend zu berücksichtigen.

(4) Den Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist die Teilnahme an regelmäßigen Schulungen und Informationsveranstaltungen zu ermöglichen.

(5) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind berechtigt, ihre mit dieser Funktion in Zusammenhang stehenden Aufgaben an ihrem Arbeitsplatz zu erfüllen und hierfür die dem Arbeitsplatz zur Verfügung stehenden Einrichtungen zu benutzen.

(6) Die Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.

(7) Für die Teilnahme an Sitzungen des Universitätsrates gilt § 21 Abs. 15 UG. Die Vertretung des Arbeitskreises im Senat wird durch die Geschäftsordnung des Senats bzw. Beschlüsse des Senats geregelt.

(8) Ein vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu bestimmendes Mitglied ist berechtigt, an Sitzungen der Berufungs- und Habilitationskommissionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(9) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen beschließt eine Geschäftsordnung. Subsidiär ist die Geschäftsordnung des Senats anzuwenden.

(10) Die oder der Vorsitzende des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und die Leiterin oder der Leiter des Büros des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen haben auch die Aufgabe der Kontaktpflege mit den mit Diskriminierung, Gleichstellung und Frauenförderung befassten Institutionen anderer Universitäten, mit den in den Bundesministerien für diese Fragen zuständigen Stellen sowie mit anderen in diesen Bereichen tätigen Institutionen im In- und Ausland.

(11) Erfordert die Tätigkeit von Mitgliedern des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen oder der Leiterin beziehungsweise des Leiters des Büros des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen eine Reisebewegung, ist diese Reisebewegung als Dienstreise zu behandeln

und abzugelten. Dies ist für die Abgeltung auch auf die studentischen Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen anzuwenden.

§ 19. Büro des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen

(1) An der BOKU ist ein Büro des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen eingerichtet, welches ausschließlich dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen an der Universität für Bodenkultur Wien zugeordnet ist und der Unterstützung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen bei der Erfüllung seiner Aufgaben dient.

(2) Das Rektorat hat für die administrative Unterstützung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sowie für die Bereitstellung der dafür erforderlichen Ressourcen (Personal-, Raum- und Sachaufwand) zu sorgen.

(3) Im Rahmen der jährlichen Budgetplanung der Universität für Bodenkultur Wien erstellt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einen Antrag hinsichtlich des Bedarfs an budgetären Mitteln.

(4) Die Leiterin oder der Leiter des Büros des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen muss rechtskundig sein. Bei der Bestellung dieser Person hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ein Vorschlagsrecht. Das dem Büro des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zugeordnete Personal ist, soweit es um die Unterstützung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen geht, nur an Weisungen und Beschlüsse des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen gebunden.

E. ORGANISATIONSEINHEIT ZUR KOORDINATION DER AUFGABEN DER GLEICHSTELLUNG, DER FRAUENFÖRDERUNG SOWIE DER GESCHLECHTERFORSCHUNG

§ 20. (1) An der BOKU ist gemäß § 19 Abs. 2 Z 7 UG eine Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung mit der Bezeichnung „Koordinationsstelle für Gleichstellung und Gender Studies“ einzurichten.

(2) Diese Organisationseinheit wird durch ausreichende personelle, räumliche und budgetäre Ausstattung bei der Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben unterstützt:

- a) Organisation und Koordination der Information über die Gleichbehandlung der Geschlechter, Gender Mainstreaming und die Frauenförderung; sowie über Formen von sexueller Belästigung, Diskriminierung und Mobbing und Abhilfemaßnahmen dagegen.
- b) Unterstützung der Universitätsleitung bei der Förderung und Beratung der weiblichen Universitätsangehörigen;
- c) Bearbeitung und Weiterleitung der Anliegen von Frauen an die zuständigen beziehungsweise entscheidungsbefugten Organe der Universität;
- d) Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen bei der Wahrnehmung der ihm obliegenden Aufgaben;
- e) Service, Koordination und Information für Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler und Studentinnen und Studenten im Bereich Frauen- und Geschlechterforschung. Unterstützung und Ausbau von Forschungs- und Lehraktivitäten der Frauen- und Geschlechter-

- forschung, Vermittlung der Inhalte an die Öffentlichkeit. Erstellung von Informationsmaterialien in den unterschiedlichsten Medien;
- f) Evidenzhaltung von Daten, die für die Verwirklichung der Gleichbehandlung und Frauenförderung relevant sind (z.B. Frauenquote, Berichte);
 - g) Zusammenstellung und Aufbereitung rechtlicher Unterlagen zu den Themen Gleichbehandlung der Geschlechter, Frauenförderung, Diskriminierung, Mobbing und sexuelle Belästigung;
 - h) Netzwerkarbeit und Kontaktpflege mit den Einrichtungen für Gleichbehandlungsfragen und Frauenförderung an anderen Universitäten, mit den zuständigen ministeriellen Stellen sowie anderen im Bereich der Frauen- und Gleichstellungspolitik tätigen Institutionen und Organisationen.

§ 21. (1) Änderungen in der Organisation oder personalrechtliche Maßnahmen, die die Koordinationsstelle für Gleichstellung und Gender Studies betreffen, bedürfen einer vorhergehenden Beratung mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen. Weisungen an das der Koordinationsstelle für Gleichstellung und Gender Studies zugeordnete Personal sind gleichzeitig dem oder der Vorsitzenden des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zur Kenntnis zu bringen.

(2) Die Leiterin oder der Leiter der Koordinationsstelle für Gleichstellung und Gender Studies muss rechtskundig sein.

(3) Für die Leitung der Koordinationsstelle und des Büros des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen ist eine Personalunion anzustreben.

F. SCHIEDSKOMMISSION

§ 22. Die gemäß § 43 UG einzurichtende Schiedskommission hat den an das Rektorat und den Universitätsrat zu übermittelnden Tätigkeitsbericht auch dem Senat und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln. Dem Rektorat, dem Universitätsrat, dem Senat und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist jeweils zu Semesterbeginn mitzuteilen, ob Fälle bei ihr anhängig sind.

II. ABSCHNITT

WAHL- UND ENTSENDUNGSORDNUNG FÜR KOLLEGIALORGANE

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1. Diese Wahl- und Entsendungsordnung ist

- a) für Wahlen durch den Senat in den Universitätsrat,
- b) für Wahlen in den Senat,
- c) für Wahlen im Universitätsrat und im Senat, soweit gesetzlich oder in dieser Satzung nicht anderes bestimmt ist,
- d) für Entsendungen in andere Organe und in Kommissionen des Senats anzuwenden.

§ 2. Das Wahlrecht ist geheim, unmittelbar und persönlich auszuüben. Eine Stimmübertragung ist unzulässig.

§ 3. Hat der Senat Entsendungen vorzunehmen (z.B. in die Schiedskommission), erfolgt dies durch Beschluss.

§ 4. (1) Sonstige Entsendungen erfolgen durch Beschluss des entsendenden Organs oder der zur Entsendung berechtigten Personengruppe nach den nachfolgenden Bestimmungen; der Beschluss ist dem Senat zur Kenntnis zu bringen:

- a) Die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind von den dem Senat angehörenden Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (einschließlich der dem Senat angehörenden Leiterinnen und Leiter von Departments) zu entsenden.
- b) Ein Beschluss über die Entsendung der Vertreter und Vertreterinnen der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb („Mittelbau“) erfolgt durch ein 10 Personen umfassendes Organ, das nach dem d'Hondt'schen Verfahren aus den dem Senat angehörenden Mitgliedern dieser Personengruppe sowie aus Ersatzmitgliedern in der Reihenfolge des Wahlvorschlages (der Wahlvorschläge) bzw. der erreichten Stimmenzahl bei Wahl aufgrund von Kandidaturen gebildet wird.
- c) Ein Beschluss über die Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter des Allgemeinen Universitätspersonals erfolgt durch ein 10 Personen umfassendes Organ, das nach dem d'Hondt'schen Verfahren aus dem dem Senat angehörenden Mitglied dieser Personengruppe sowie aus Ersatzmitgliedern in der Reihenfolge des Wahlvorschlages (der Wahlvorschläge) bzw. der erreichten Stimmenzahl bei Wahl aufgrund von Kandidaturen gebildet wird.
- d) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind durch das zuständige Organ der ÖH-BOKU zu entsenden.

(2) Die Entsendung von Ersatzmitgliedern ist zulässig. Ersatzmitglieder vertreten ein Mitglied bei Verhinderung bzw. rücken sie bei Ausscheiden eines Mitglieds nach.

§ 5. Scheidet ein Mitglied eines Kollegialorgans während der Funktionsperiode aus, ist, sofern nicht ein gewähltes oder entsandtes Ersatzmitglied für den Rest der Funktionsperiode

nachrücken kann, eine Neuwahl bzw. Entsendung für den Rest der Funktionsperiode durchzuführen.

B. WAHL DES UNIVERSITÄTSRATES

§ 6. Zahl der Mitglieder

Der Universitätsrat besteht aus sieben Mitgliedern. Der Senat hat drei Mitglieder zu wählen. Über eine Änderung der Mitgliederzahl entscheidet der Senat mit Zweidrittelmehrheit.

§ 7. Wählbarkeit

Wählbar in den Universitätsrat sind nur Personen, die von Vorschlagsberechtigten zur Wahl vorgeschlagen wurden, die Voraussetzungen des § 21 Abs 3 UG erfüllen, und nicht von der Wählbarkeit gemäß § 21 Abs 4 oder 5 UG von der Mitgliedschaft im Universitätsrat ausgeschlossen sind oder bei denen ein Grund zur Abberufung gemäß § 21 Abs 14 UG 2002 vorliegt.

§ 8. Wahlvorschläge

- (1) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Senats sowie die Mitglieder des Rektorats.
- (2) Der Senat hat einen Termin festzusetzen, bis zu dem begründete Vorschläge zur Wahl bei der oder dem Vorsitzenden des Senats schriftlich einzubringen sind. Der Termin hat wenigstens drei Wochen vor dem Tag zu liegen, an dem der Senat die Wahl durchführen will.
- (3) Der Vorschlag hat Namen und Adresse der oder des Vorgeschlagenen sowie eine Begründung zu enthalten, warum die oder der Vorgeschlagene für die Ausübung der Funktion eines Mitglieds des Universitätsrates besonders geeignet erscheint.
- (4) Alle Wahlvorschläge müssen sowohl Frauen als auch Männer enthalten.

§ 9. Durchführung der Wahl

- (1) Der Senat hat bei dieser Wahl § 21 Abs. 6a UG zu beachten.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Senats hat aufgrund der vorliegenden Vorschläge Stimmzettel vorzubereiten, auf denen die Kandidatinnen und Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge, aber getrennt nach dem Geschlecht, anzuführen sind.
- (3) Jedes Mitglied des Senats hat auf dem Stimmzettel sowohl Kandidatinnen als auch Kandidaten, insgesamt jedoch höchstens drei Personen, so erkenntlich anzukreuzen, dass eine zweifelsfreie Feststellung des Wählerinnen- oder Wählerwillens erfolgen kann.
- (4) Die oder der Vorsitzende des Senats beauftragt zwei Mitglieder des Senats, die verschiedenen Gruppen angehören, mit der Auszählung. Die Auszählung hat nach Geschlechtern getrennt zu erfolgen.
- (5) Als gewählt gilt die Kandidatin und der Kandidat, die bzw. der jeweils die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnte. Das dritte Mandat steht jener Kandidatin oder jenem Kandidaten zu, welche oder welcher von den verbliebenen Kandidatinnen und Kandidaten insgesamt die meisten Stimmen aufweist. Hätten nach dieser Auszählung mehrere Kandidatinnen oder Kandidaten den Anspruch auf ein bestimmtes Mandat, ist nach einer weiteren Beratung eine Stichwahl zwischen den Kandidatinnen bzw. Kandidaten mit gleicher für das betreffende Mandat zu berücksichtigender höchster Stimmenanzahl

durchzuführen. Bleibt auch diese ohne eindeutiges Ergebnis, entscheidet das Los. Das Verfahren der Losentscheidung hat die oder der Vorsitzende des Senats zu bestimmen.

- (6) Hat der Senat die Wahl des letzten Mitglieds durchzuführen (§ 21 Abs 7 UG 2002), darf der Wahl nur ein von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften erstellter Dreivorschlag zugrunde gelegt werden. Gewählt ist die Kandidatin oder der Kandidat aus dem Dreivorschlag, die oder der die meisten Stimmen erreicht hat. Haben zwei oder mehr Kandidatinnen oder Kandidaten die höchste Stimmenanzahl erreicht, ist unmittelbar anschließend eine Stichwahl zwischen diesen Personen abzuhalten. Die Abs. 1, 2 erster Halbsatz, 3 und 4 erster Satz sind anzuwenden, jede und jeder Stimmberechtigte darf aber nur eine Kandidatin oder einen Kandidaten ankreuzen.

§ 10. Einsprüche

- (1) Ist ein Mitglied des Senats oder des Rektorats der Ansicht, dass bei der Vorbereitung oder Durchführung der Wahl Bestimmungen des UG oder der Wahlordnung verletzt wurden, kann es bei der oder dem Vorsitzenden des Senats einen mit Gründen versehenen Einspruch schriftlich einbringen.
- (2) Der Einspruch ist unverzüglich, längstens jedoch binnen einer Woche nach Durchführung der Wahl, einzubringen.
- (3) Über den Einspruch entscheidet der Senat endgültig.
- (4) Wurde die Wahl bereits durchgeführt, hat die Veröffentlichung des Wahlergebnisses (Verständigungen, Kundmachung) bis zur Erledigung des Einspruchs zu unterbleiben.

§ 11. Kundmachung, Verständigung

- (1) Das Ergebnis der Wahl ist von der oder dem Vorsitzenden des Senats unverzüglich der Rektorin oder dem Rektor und der zuständigen Bundesministerin oder dem zuständigen Bundesminister mitzuteilen sowie im Mitteilungsblatt der Universität zu verlautbaren.
- (2) Die oder der Vorsitzende des Senats hat die Gewählten in geeigneter Form von ihrer Wahl in Kenntnis zu setzen, die Rektorin oder der Rektor ist hievon zu verständigen.

§ 12. Konstituierende Sitzung und Wahl der oder des (provisorischen) Vorsitzenden des Universitätsrates

- (1) Die oder der Vorsitzende des Universitätsrates der vorangegangenen Funktionsperiode oder, falls sie oder er nicht mehr zur Verfügung steht, die Rektorin oder der Rektor hat die vom Senat gewählten und die von der Bundesregierung bestimmten Mitglieder des Universitätsrates zur konstituierenden Sitzung einzuberufen und diese Sitzung bis zur Wahl einer oder eines (provisorischen) Vorsitzenden zu leiten. Sie oder er hat jedoch kein Stimmrecht. Die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung hat jedenfalls die Punkte "Wahl einer oder eines (provisorischen) Vorsitzenden" und „Wahl eines weiteren Mitglieds“ zu enthalten.
- (2) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Universitätsrates.
- (3) Zur oder zum (provisorischen) Vorsitzenden wählbar sind alle Mitglieder des Universitätsrates.

(4) Die oder der Vorsitzende der konstituierenden Sitzung (Abs. 1) hat gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Universitätsrates die Stimmen auszuzählen, das Ergebnis festzustellen und zu verkünden.

(5) Erhält keine bzw. keiner der Vorgeschlagenen die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen mit den meisten Stimmen durchzuführen. Ergibt auch die Stichwahl keine absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen für eine Vorgeschlagene oder einen Vorgeschlagenen, ist eine Losentscheidung, deren Verfahren die oder der Vorsitzende der konstituierenden Sitzung (Abs. 1) bestimmt, durchzuführen.

(6) Die oder der Vorsitzende der konstituierenden Sitzung (Abs. 1) hat das Ergebnis der Wahl im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

(7) Nach der Bestellung des siebenten Mitgliedes (§ 13) hat der Universitätsrat unter der Leitung der oder des Vorsitzenden der konstituierenden Sitzung (Abs. 1) zu beschließen, ob die oder der bisherige provisorische Vorsitzende als Vorsitzende oder Vorsitzender bestätigt wird oder ob eine Neuwahl einer oder eines Vorsitzenden durchzuführen ist. Wird eine Neuwahl durchgeführt, sind die Abs. 2 bis 6 anzuwenden.

(8) Die Funktionsperiode des oder der Vorsitzenden beträgt ein Jahr. Wiederwahlen sind während der Funktionsperiode des Universitätsrates unbeschränkt zulässig.

§ 13. Bestellung eines weiteren Mitglieds gem. § 21 Abs 6 Z 3 UG

(1) Die vom Senat gewählten und die von der Bundesregierung bestimmten Mitglieder haben unverzüglich nach der Konstituierung einvernehmlich ein siebentes Mitglied zu bestellen. Einvernehmlich im Sinne dieser Bestimmung bedeutet, dass gegen die Vorgeschlagene oder den Vorgeschlagenen keine Gegenstimme eingebracht werden darf. Kommt kein Einvernehmen zustande, ist der Bestellungsverfahren zu wiederholen.

(2) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Universitätsrates, des Rektorats sowie die oder der Vorsitzende des Senats.

(3) Die oder der provisorische Vorsitzende des Universitätsrates hat gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des Universitätsrates die Stimmen auszuzählen, das Ergebnis festzustellen und zu verkünden.

(4) Von dieser Bestellung und von der Zusammensetzung des gesamten Universitätsrates hat die oder der provisorische Vorsitzende unverzüglich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Senats, die Rektorin oder den Rektor, den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und die zuständige Bundesministerin oder den zuständigen Bundesminister zu verständigen sowie die Verlautbarung des Wahlergebnisses im Mitteilungsblatt der Universität durchzuführen.

§ 14. Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der oder des Vorsitzenden

Auf die Wahl der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der oder des Vorsitzenden des Universitätsrates sind § 12 Abs. 2 bis 6 und 8 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Wahl von der oder dem bereits gewählten neuen Vorsitzenden des Universitätsrates geleitet wird.

[C. WAHL DES REKTORATS (§§ 15 bis 20) entfällt!]

C. WAHL DES SENATS

§ 21. Größe, und Zusammensetzung des Senats

(1) Der Senat besteht aus 16 und ab 1. Oktober 2010 aus 18 Mitgliedern.

(2) Dem Senat gehören als Mitglieder an:

1. Gemäß dem Beschluss des Universitätsrates vom 10. April 2003, jedoch befristet bis 30. September 2010 (§ 143 Abs. 17 UG):

- a) 9 Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren
- b) 2 Vertreterinnen und Vertreter des Mittelbaues, darunter mindestens eine Person mit Lehrbefugnis ("venia docendi")
- c) 1 Vertreterin oder Vertreter des Allgemeinen Universitätspersonals
- d) 4 Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden

2. ab 1. Oktober 2010:

- a) neun Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (einschließlich der Leiterinnen und Leiter von Organisationseinheiten mit Forschungs- und Lehraufgaben, die keine Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sind);
- b) vier Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten sowie der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb, darunter mindestens eine Person mit Lehrbefugnis (venia docendi) als Universitäts- oder Privatdozentin bzw. Universitäts- oder Privatdozent;
- c) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Allgemeinen Universitätspersonals;
- d) vier Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden;

(3) Die unter Abs. 2 Z 2 lit a bis c angeführten Vertreterinnen und Vertreter sind aufgrund der nachfolgenden Bestimmungen für eine Funktionsperiode von drei Jahren zu wählen.

(4) Die Wahl ist nach den Grundsätzen des gleichen, unmittelbaren, persönlichen und geheimen Wahlrechtes durchzuführen.

(5) Der Senat kann die Einführung der Briefwahl für alle oder einzelne der in § 21 Abs. 2 Z 2 lit. a bis c genannten Personengruppen beschließen.

(6) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden sind nach den Bestimmungen des die Organisation der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft regelnden Bundesgesetzes für die dort vorgesehene Funktionsperiode vom zuständigen Organ der ÖH-BOKU zu entsenden.

(7) Ist zum Zeitpunkt des Ablaufes der Funktionsperiode ein neuer Senat noch nicht konstituiert, verlängert sich die Funktionsperiode des bisherigen Senats bis zur Konstituierung des neuen Senats.

(8) Hat eine der in Abs. 2 genannten Gruppen eine Wahl oder Nominierung unterlassen, findet § 20 Abs. 3 UG Anwendung.

§ 22. Wahlausschreibung

(1) Die Ausschreibung der Wahl erfolgt durch die Senatsvorsitzende oder den Senatsvorsitzenden im Einvernehmen mit dem Rektorat im Mitteilungsblatt der Universität.

(2) Die Ausschreibung hat jedenfalls zu enthalten:

- a) die Angabe der Kalenderwoche(n), in der (denen) die Wahl stattzufinden hat. Die Rektorin oder der Rektor sowie die oder der Senatsvorsitzende haben sich für die Festlegung des Wahlzeitraumes mit der Wahlkommission zu beraten.
- b) die Umschreibung des Kreises der aktiv und passiv Wahlberechtigten
- c) den Stichtag für die Wahlberechtigung

(3) In der Ausschreibung der Wahl haben die oder der Senatsvorsitzende im Einvernehmen mit dem Rektorat eine Wahlkommission (§ 23) mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl zu betrauen. Gleichzeitig ist das zuständige Organ der ÖH-BOKU zur Nominierung der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden und deren Ersatzmitglieder aufzufordern

§ 23. Wahlkommission

(1) Die Wahlkommission besteht aus 9 Mitgliedern. Je 3 Mitglieder sind von den dem Senat angehörenden Vertreterinnen und Vertretern gemäß § 21 Abs. 2 Z 2 lit. a bis c zu entsenden. Die Mitglieder der Wahlkommission müssen nicht Mitglied oder Ersatzmitglied des Senats sein. Mindestens 40% der Mitglieder der Wahlkommission müssen Frauen sein.

(2) Die Funktionsperiode der Wahlkommission und ihrer Mitglieder beträgt 3 Jahre. Ist zum Zeitpunkt des Ablaufs der Funktionsperiode eine neue Wahlkommission noch nicht konstituiert, verlängert sich die Funktionsperiode der bisherigen Wahlkommission bis zur Konstituierung einer neuen Wahlkommission.

(3) Die Mitglieder der Wahlkommission haben eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter der oder des Vorsitzenden zu wählen. Die konstituierende Sitzung der Wahlkommission ist von der oder dem Vorsitzenden des Senats einzuberufen und bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden zu leiten.

(4) Zu einem Beschluss der Wahlkommission ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter, erforderlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission entscheidet in besonders dringenden Fällen, wenn die Wahlkommission nicht rechtzeitig beschlussfähig zusammentreten kann. Sie oder er hat unverzüglich oder in der nächsten Sitzung über diese Entscheidungen zu berichten. Soweit in der Satzung nicht Anderes angeordnet ist, findet die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß Anwendung.

(5) Die oder der Vorsitzende hat die Wahlkommission nach Kenntnis jedes Sachverhalts, der eine Entscheidung der Wahlkommission erfordert, unverzüglich zu einer Sitzung einzuberufen und vollzieht die Beschlüsse der Wahlkommission.

(6) Die Wahlkommission kann zur Durchführung der Wahl Unterkommissionen einsetzen. Den Unterkommissionen hat jeweils zumindest ein Mitglied der Wahlkommission anzugehören, die anderen Mitglieder der Unterkommissionen müssen nicht Mitglieder der Wahlkommission sein. Die Unterkommissionen sind so zusammenzusetzen, dass in ihnen jede der unter § 21 Abs. 2 Z 2 lit a bis c angeführten Personengruppen durch zumindest ein Mitglied vertreten ist.

§ 24. Aufgaben der Wahlkommission

(1) Die Wahlkommission hat die Wahl der in § 21 Abs. 2 Z 2 lit a bis c angeführten Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats vorzubereiten und durchzuführen.

(2) Die Wahlkommission hat auf Grund der Ausschreibung der Wahl (§ 22) die Kundmachung der Wahl im Mitteilungsblatt vorzunehmen. Diese Wahlkundmachung hat jedenfalls zu enthalten:

- a) den Stichtag für die Wahlberechtigung; die Wahlkommission kann verfügen, dass das Wahlrecht nur zusteht, wenn es am Stichtag und am Tag der Wahl gegeben ist
- b) Festsetzung des Termins einer Nachwahl für den Fall, dass eine gültige Wahl nicht zustande kommt
- c) die Umschreibung des Kreises der aktiv und passiv Wahlberechtigten
- d) die Zahl der zu wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder
- e) die Wahltage, die Wahlorte und die Wahlzeiten
- f) die Frist für die Auflage des Wählerverzeichnisses sowie den Termin, bis zu welchem spätestens Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis einzubringen sind
- g) die Festlegung, ob die Wahl aufgrund von Kandidaturen (Persönlichkeitswahl) oder aufgrund von Wahlvorschlägen nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes durchzuführen ist. Ob die Wahl aufgrund von Kandidaturen oder Wahlvorschlägen durchzuführen ist, hat die Wahlkommission für jede einzelne Gruppe gemäß § 21 Abs. 2 Z 2 lit a bis c gesondert festzusetzen
- h) den Termin, bis zu welchem spätestens Kandidaturen oder Wahlvorschläge einzubringen sind, dabei ist auf die für die Befassung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und für allfällige Einrede-Verfahren (§ 25 Abs. 4a UG) erforderliche Zeit Bedacht zu nehmen
- i) die Anordnung, in welcher Form Kandidaturen oder Wahlvorschläge einzubringen sind; die Wahlkommission kann die Verwendung von Formularen vorschreiben
- j) allfällige Durchführungsbestimmungen zur Briefwahl (§ 29a Abs. 2).

(3) Weitere Aufgaben der Wahlkommission sind:

- a) die Prüfung und Zulassung eingebrachter Kandidaturen oder Wahlvorschläge und die unverzügliche Vorlage jedes Wahlvorschlages und jeder Kandidatur an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
- b) die Verlautbarung zugelassener Kandidaturen oder Wahlvorschläge, sofern der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen keine Einrede (§ 25 Abs. 4a UG) an die Schiedskommission erhoben hat
- c) die Anforderung des Wählerverzeichnisses
- d) die Auflage des Wählerverzeichnisses
- e) die Behandlung von Einsprüchen gegen das Wählerverzeichnis
- f) die Erstellung amtlicher Stimmzettel
- g) die Durchführung der Wahl
- h) die Ermittlung des Wahlergebnisses
- i) die Zuteilung von Mandaten an die gewählten Senatsmitglieder
- j) die Kundmachung des Wahlergebnisses

- k) die Zuteilung von Mandaten an Ersatzmitglieder bei Ausscheiden eines Mitglieds
- l) die befristete Zuteilung von Mandaten an Ersatzmitglieder bei befristetem Verzicht auf das Mandat durch ein Mitglied
- m) die Feststellung des Erlöschens von Mandaten

§ 24a. Wahlberechtigte

- (1) Aktiv und passiv wahlberechtigt zu einer der in § 21 Abs. 2 Z 2 lit. a bis c genannten Gruppen sind alle Personen, die am Stichtag in einem Arbeitsverhältnis zur BOKU stehen oder als Bundesbeamte gemäß § 125 UG der BOKU zur Dienstleistung zugewiesen sind und deren Zugehörigkeit zur betreffenden Personengruppe auch am Wahltag besteht.
- (2) Gehört eine Wahlberechtigte oder ein Wahlberechtigter mehreren Gruppen gemäß § 21 Abs. 2 Z 2 lit. a bis d an, richtet sich zur Vermeidung einer ungleichgewichtigen Mitwirkung an der Willensbildung ihr oder sein Wahlrecht nach folgenden Regeln:
 - a) eine Studierende oder ein Studierender in einem Bachelor-, Master- oder Diplomstudium, die oder der auch in einem befristeten Arbeitsverhältnis zur BOKU als studentische Mitarbeiterin oder als studentischer Mitarbeiter steht, ist nur als Studierende oder Studierender zu werten;
 - b) eine Studierende oder ein Studierender in einem Doktoratsstudium, die oder der in einem Arbeitsverhältnis zur BOKU steht, ist je nach Art des Arbeitsverhältnisses zur Gruppe gemäß § 21 Abs. 2 Z 2 lit. b oder c wahlberechtigt;
 - c) ist eine Angehörige oder ein Angehöriger des Mittelbaues (Gehaltsgruppen A2 oder B1 gemäß Kollektivvertrag oder Dienstverhältnis gemäß VBG oder BDG) auch mit einem Lehrauftrag betraut, ist sie oder er nur auf Grund des im Klammerausdruck genannten Arbeits- oder Dienstverhältnisses wahlberechtigt;
 - d) ist eine Angehörige oder ein Angehöriger des Allgemeinen Universitätspersonals auch mit einem Lehrauftrag betraut, ist sie oder er nur im Rahmen der Gruppe des Allgemeinen Universitätspersonals wahlberechtigt.

§ 25. Kandidaturen

- (1) Jede oder jeder wählbare Universitätsangehörige kann ihre oder seine Kandidatur bis zu dem gemäß § 24 Abs. 2 lit h festgesetzten Termin schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission einbringen.
- (2) Die Wahlkommission hat die eingelangten Kandidaturen zu prüfen und vorhandene Bedenken spätestens zwei Arbeitstage nach dem Einlangen der Kandidatin oder dem Kandidaten mit dem Auftrag zur Verbesserung bzw. Ergänzung mitzuteilen. Verbesserte oder ergänzte Kandidaturen sind bis spätestens zum gemäß § 24 Abs. 2 lit h festgesetzten Termin bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen, widrigenfalls gelten sie als zurückgezogen. Ist dieser Termin zum Zeitpunkt der Zustellung des Verbesserungs- bzw. Ergänzungsauftrages bereits verstrichen, sind sie innerhalb von zwei weiteren Arbeitstagen ab Bekanntgabe der Bedenken bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen, widrigenfalls gelten sie als zurückgezogen. Alle zugelassenen Kandidaturen sind unverzüglich dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen bekannt zu geben. Die zugelassenen Kandidaturen sind spätestens 3 Tage vor der Wahl an der Amtstafel des Senats und im Mitteilungsblatt der Universität zu verlautbaren.

§ 26. Wahlvorschläge

(1) Jede oder jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge einbringen. Wahlvorschläge sind bis zu dem gemäß § 24 Abs. 2 lit h festgesetzten Termin schriftlich bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen. Die Wahlvorschläge haben eine Bezeichnung und eine Reihung der Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten. Für jeden Wahlvorschlag ist eine Zustellungsbevollmächtigte oder ein Zustellungsbevollmächtigter anzugeben; fehlt eine solche Angabe, gilt die erstgereichte Wahlwerberin oder der erstgereichte Wahlwerber als Zustellungsbevollmächtigte oder Zustellungsbevollmächtigter. Wahlvorschläge für den Mittelbau haben mindestens eine Person mit Lehrbefugnis zu enthalten. Jeder Wahlvorschlag hat möglichst Frauen und Männer an voraussichtlich wählbarer Stelle zu enthalten, der Anteil der Frauen muss in jedem Wahlvorschlag mindestens 40% betragen.

(2) Jedem Wahlvorschlag ist die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber beizufügen. Die schriftliche Zustimmungserklärung kann bis spätestens einen Tag vor der Verlautbarung der Wahlvorschläge nachgebracht werden, andernfalls ist die Wahlwerberin oder der Wahlwerber aus dem Vorschlag zu streichen. Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

(3) Die Wahlkommission hat die eingelangten Wahlvorschläge zu prüfen und vorhandene Bedenken spätestens zwei Arbeitstage nach dem Einlangen der oder dem Zustellungsbevollmächtigten mit dem Auftrag zur Verbesserung bzw. Ergänzung mitzuteilen. Verbesserte oder ergänzte Wahlvorschläge sind unbeschadet der Bestimmung des Abs. 2 bis spätestens zum gemäß § 24 Abs. 2 lit h festgesetzten Termin bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen, widrigenfalls gelten sie als zurückgezogen. Ist dieser Termin zum Zeitpunkt der Zustellung des Verbesserungs- bzw. Ergänzungsauftrages bereits verstrichen, sind sie innerhalb von zwei weiteren Arbeitstagen ab Bekanntgabe der Bedenken bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen, widrigenfalls gelten sie als zurückgezogen. Die Zurückziehung anderer Wahlvorschläge durch die Zustellungsbevollmächtigte oder den Zustellungsbevollmächtigten ist nur gültig, wenn sie von mehr als der Hälfte der Kandidatinnen und Kandidaten des Wahlvorschlages unterzeichnet ist. Jeder zugelassene Wahlvorschlag ist unverzüglich dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen bekannt zu geben. Die zugelassenen Wahlvorschläge sind spätestens 3 Tage vor der Wahl an der Amtstafel des Senats und im Mitteilungsblatt der Universität zu verlautbaren.

(4) Für Wahlvorschläge, deren Bezeichnung schwer unterscheidbar ist, hat die Wahlkommission unterscheidbare Bezeichnungen festzulegen, wobei für den bisher im Senat vertretenen, ansonsten für den zuerst eingelangten Wahlvorschlag die ursprüngliche Bezeichnung beizubehalten ist.

§ 27. Stimmzettel

(1) Die Wahlkommission hat unverzüglich für die Wahl in jede der in § 21 Abs. 2 Z 2 lit. a bis c genannten Personengruppen amtliche Stimmzettel aufzulegen, in die die zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten oder Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens aufzunehmen sind. Bei gleichzeitigem Einlangen ist eine alphabetische Reihung der Kandidatinnen und Kandidaten nach dem Familiennamen der Kandidatin oder des Kandidaten bzw. nach der Bezeichnung der Wahlvorschläge vorzunehmen. Kandidaturen oder Wahlvorschläge, die per Post einlangen, sind nach der Reihenfolge des Datums und der Uhrzeit der Postaufgabe zu reihen. Ist eine Uhrzeit nicht erkennbar oder enthält der Poststempel keine

Uhrzeit, gelten sie als um 12.00 Uhr aufgegeben. Bei Kandidaturen oder Wahlvorschlägen, die per Fax oder e-mail übermittelt werden, ist die Ausfertigung mit der oder den Originalunterschriften spätestens am nächsten Arbeitstag dem Senatsbüro zu übergeben.

§ 28. Durchführung der Wahl

- (1) Hat die Wahlkommission Unterkommissionen eingerichtet, ist jeder ein bestimmter Wählerkreis zuzuordnen. Die Abgabe der Stimme bei einer anderen Unterkommission ist nur zulässig, wenn die zuständige Unterkommission von jener, bei der die Stimme abgegeben werden soll, hievon verständigt wurde.
- (2) Die Wählerinnen und Wähler haben der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission (Unterkommission) ihre Identität nachzuweisen. Die Wahlkommission (Unterkommission) hat zu prüfen, ob die Wählerin oder der Wähler im Wählerverzeichnis enthalten ist. Trifft dies zu, ist die Wählerin oder der Wähler zur Wahl zuzulassen.
- (3) Die Wahl ist geheim durchzuführen. Die Wahl wird durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorgenommen. Die Wahl kann gültig nur für eine zugelassene Kandidatur oder einen zugelassenen Wahlvorschlag erfolgen. Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig zu erkennen ist, welche Kandidatin oder welchen Kandidaten oder welchen Wahlvorschlag die Wählerin oder der Wähler wählen wollte.
- (4) Wird für eine der in § 21 Abs. 2 Z 2 lit. a bis c genannten Personengruppen nur eine Kandidatur oder nur ein Wahlvorschlag eingebracht, ist der Stimmzettel so zu gestalten, dass mit „JA“ oder „NEIN“ gestimmt werden kann.

§ 29. Ermittlung des Wahlergebnisses

- (1) Jede Unterkommission hat eine Niederschrift über die Wahl zu führen und der Wahlkommission zu übermitteln. Die Niederschrift hat jedenfalls zu enthalten:
 - a) ein Abstimmungsverzeichnis
 - b) Zahl der abgegebenen Stimmen, getrennt nach Gruppen gemäß § 21 Abs. 2 Z 2 lit a bis c
 - c) Zahl der ungültigen und der auf die Kandidatinnen und Kandidaten oder Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen, getrennt nach Gruppen gemäß § 21 Abs. 2 Z 2 lit a bis c
- (2) Die Wahlkommission hat eine Niederschrift zu führen, die auf Grund der Niederschriften der Unterkommissionen zu erstellen ist und zu enthalten hat:
 - a) die Abstimmungsverzeichnisse
 - b) die Gesamtzahl der Wahlberechtigten, getrennt nach Gruppen gemäß § 21 Abs. 2 Z 2 lit a bis c
 - c) die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, getrennt nach Gruppen gemäß § 21 Abs. 2 Z 2 lit a bis c
 - d) die Gesamtzahl der ungültigen und der auf die Kandidatinnen und Kandidaten oder Wahlvorschläge entfallenden gültigen Stimmen, getrennt nach Gruppen gemäß § 21 Abs. 2 Z 2 lit a bis c
 - e) die Zahl der auf die Wahlvorschläge entfallenden Mandate, getrennt nach Gruppen gemäß § 21 Abs. 2 Z 2 lit a bis c

f) die Namen der Gewählten, getrennt nach Gruppen gemäß § 21 Abs. 2 Z 2 lit a bis c

(3) Die Wahlkommission hat bei Durchführung der Wahl aufgrund von Kandidaturen die Kandidatinnen und Kandidaten nach der erreichten Stimmenzahl zu reihen und in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl die Mandate zuzuteilen. Kandidatinnen und Kandidaten, die kein Mandat erlangen, gelten als Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl. Abweichend hiervon gilt für den Mittelbau, dass ein Mandat jedenfalls einer Kandidatin oder einem Kandidaten, die oder der die Lehrbefugnis (*venia docendi*) besitzt, in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl zuzuteilen ist.

(4) Die Wahlkommission hat die Zahl der auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallenden Vertreterinnen und Vertreter mittels der Wahlzahl zu ermitteln. Die Wahlzahl ist wie folgt zu berechnen: Die Summen der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen Stimmen sind nach ihrer Größe geordnet nebeneinander zu schreiben; unter jede dieser Summen ist ihre Hälfte, ihr Drittel, Viertel usw. zu schreiben. Die Wahlzahl ist in Dezimalzahlen zu errechnen. Ist eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen, gilt als Wahlzahl die größte, sind zwei Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen, so gilt als Wahlzahl die zweitgrößte, sind neun Vertreterinnen oder Vertreter zu wählen, die neuntgrößte der angeschriebenen Zahlen. Jedem Wahlvorschlag sind so viele Mandate zuzuteilen, als die Wahlzahl in der Summe der für ihn abgegeben Stimmen enthalten ist (Ermittlungsverfahren nach d'Hondt). Haben nach dieser Berechnung mehrere Wahlvorschläge den Anspruch auf ein Mandat, entscheidet das Los. Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat das Verfahren der Losentscheidung festzulegen. Abweichend von dieser Bestimmung erfolgt die Mandatzuteilung für den Mittelbau derart, dass jedenfalls einer Person mit Lehrbefugnis (*venia docendi*) ein Mandat in der Reihenfolge der Nennung im Wahlvorschlag zuzuteilen ist.

(5) Wurde nur eine Kandidatur eingebracht, ist die Kandidatin oder der Kandidat gewählt, wenn sie oder er die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(6) Wurde nur ein Wahlvorschlag eingebracht, sind die auf dem Wahlvorschlag gereihten Bewerberinnen und Bewerber gewählt, wenn der Wahlvorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

(7) Ist für eine der in § 21 Abs. 2 Z 2 lit. a bis c genannten Personengruppen keine Kandidatur oder kein Wahlvorschlag erfolgreich, hat die Wahlkommission für diese Personengruppe eine neuerliche Wahl vorzubereiten und durchzuführen.

(8) Die Wahlkommission hat die Gewählten sowie die Zustellungsbevollmächtigten der Wahlvorschläge von der erfolgten Wahl zu verständigen. Das Wahlergebnis ist im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

(9) Im Wahlvorschlag angeführte Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen kein Mandat zugeteilt wird, sind Ersatzmitglieder in der Reihenfolge ihrer Nennung im Wahlvorschlag, sofern nicht der Wahlvorschlag direkt (*ad personam*) zugeordnete Ersatzmitglieder vorsieht.

§ 29a. Briefwahl

(1) Beschließt der Senat für eine Wahl zum Senat die Einführung der Briefwahl für eine oder für mehrere der in § 21 Abs. 2 Z 2 lit. a bis c genannten Personengruppen (§ 21 Abs. 5), hat die Wahlkommission unverzüglich alle notwendigen Vorbereitungsmaßnahmen zu treffen, damit die Wahl zum Senat termingerecht sowohl durch die persönliche Stimmabgabe vor der Wahlkommission oder Unterkommission (§ 28) als auch in Form der Briefwahl durchgeführt werden kann.

- (2) In die Wahlkundmachung sind zusätzlich zu den in § 24 Abs. 2 angeführten Inhalten aufzunehmen:
1. Hinweis auf die alternative Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts in Form der Briefwahl,
 2. Frist für die Antragstellung an die Wahlkommission auf Zulassung zur Briefwahl,
 3. Fristen für die Ausübung des Stimmrechts in Form der Briefwahl und für die Übermittlung der Wahlkarte an die Wahlkommission per Post, persönliche Abgabe oder Überbringung durch eine Botin oder einen Boten; diese Fristen sind so zu setzen, dass die Wahlkarten spätestens bis 16.00 Uhr des letzten für die Stimmabgabe in einem Wahllokal vorgesehenen Wahltages bei der Wahlkommission eintreffen.
- (3) Jede Wahlberechtigte und jeder Wahlberechtigte kann wegen voraussichtlicher Abwesenheit von der Universität am Wahltag bzw. an den Wahltagen innerhalb der in der Wahlkundmachung angegebenen Frist schriftlich bei der Wahlkommission die Zulassung zur Briefwahl und die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen. Die Wahlkommission hat über diesen Antrag innerhalb einer Woche zu entscheiden und im Fall der Zulassung die oder den Antragsteller schriftlich (einschließlich e-mail oder Fax) zur persönlichen Abholung der Wahlunterlagen im Büro des Senats einzuladen. Der oder dem zur Briefwahl Zugelassenen ist nach dem Nachweis der Identität eine Mappe mit den zur Ausübung des Wahlrechts in Form der Briefwahl erforderlichen Unterlagen gegen Übernahmebestätigung auszufolgen. Im Wählerverzeichnis ist von der Wahlkommission die Ausstellung jeder Wahlkarte zu vermerken.
- (4) Die für die Ausübung der Briefwahl erforderlichen Unterlagen bestehen aus:
1. der Wahlkarte in Form eines DIN A5-Kuverts, auf dem von der Wahlkommission Zu- und Vorname, Geburtsdatum, Organisationseinheit, Wählergruppe (§ 21 Abs. 2 Z 2 lit. a bis c) und die Kennzeichnung im Wählerverzeichnis zu vermerken sind; weiters hat diese Wahlkarte eine Zeile für die Unterschrift der oder des Wahlberechtigten und den Endtermin für die Rücksendung zu enthalten;
 2. dem amtlichen Stimmzettel, wie er auch bei der Stimmabgabe im Wahllokal verwendet wird;
 3. einem unbedruckten Kuvert in derselben Farbe und Größe, wie es für die Stimmabgabe im Wahllokal für die betreffende Personengruppe verwendet werden;
 4. einem bereits frankierten und mit der Adresse der Wahlkommission als Adressatin versehenen DIN A4-Kuverts zur Rücksendung der Wahlkarte samt Stimmkuvert und Stimmzettel;
 5. einem Informationsblatt, mit dem der oder dem Wahlberechtigten der korrekte Wahlvorgang und die Rückmittlung erläutert werden.
- (5) Die Wahlberechtigte oder der Wahlberechtigte hat ihr oder sein Stimmrecht bis zu dem in der Wahlkundmachung angegebenen Endtermin auszuüben. § 28 Abs. 3 vorletzter und letzter Satz sind anzuwenden.
- (6) Der amtliche Stimmzettel ist in das in Abs. 4 Z 3 genannte unbedruckte Kuvert zu legen, die Kuvertlasche ist einzuschlagen, das Kuvert ist jedoch nicht zuzukleben. Das Kuvert mit dem Stimmzettel ist in die Wahlkarte (Abs. 4 Z 1) zu legen. Die oder der Wahlberechtigte hat auf der Wahlkarte an der dafür vorgesehenen Stelle zu unterschreiben, die Wahlkarte zuzukleben und in das bereits frankierte Rücksendungs-Kuvert (Abs. 4 Z 4) zu legen, dieses ebenfalls zuzukleben und per Post persönliche Abgabe oder durch Botin oder Boten fristgerecht der Wahlkommission zuzuleiten.

- (7) Will eine zur Briefwahl zugelassene Person ihr Wahlrecht dennoch durch persönliche Stimmabgabe im Wahllokal ausüben, hat sie der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter gegenüber ihre Identität nachzuweisen, die in Abs. 4 genannten Unterlagen zu übergeben und erhält erst dann die für die Stimmabgabe im Wahllokal notwendigen Unterlagen (Stimmzettel, Stimmkuvert). Die Rückgabe der Wahlkarte und die persönliche Stimmabgabe im Wahllokal sind im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (8) Die Wahlkommission hat die eingelangten Rückkuverts zu öffnen, die Wahlkarten zu entnehmen und mit Datum und Uhrzeit des Einlangens zu versehen sowie die Stimmabgabe per Wahlkarte im Wählerverzeichnis zu vermerken.
- (9) Alle rechtzeitig eingelangten Wahlkarten sind nach Personengruppen getrennt zu sortieren und zu öffnen, die Stimmkuverts mit den Stimmzetteln sind vom Leiter der Wahlkommission zu entnehmen und ungeöffnet in der Wahlurne zu verwahren. Die Stimmzettel dürfen den Stimmkuverts erst nach Ablauf der Frist für das Einlangen der Wahlkarten entnommen werden. Die mittels Briefwahl abgegebenen Stimmen dürfen nur gemeinsam mit den in den Wahllokalen für dieselbe Personengruppe (§ 21 Abs. 2 Z 2 lit. a bis c) abgegebenen Stimmen ausgezählt werden. Die Wahlkarten sind bei den Wahlakten zu verwahren.
- (10) Nicht fristgerecht eingelangte Wahlkarten sind im Wählerverzeichnis als verspätet zu vermerken und im weiteren Auszählungsverfahren als nicht abgegebene Stimmen zu behandeln. Die in verspätet eingelangten Wahlkarten enthaltenen Stimmkuverts sind ungeöffnet zu vernichten, die Wahlkarten sind von den rechtzeitig eingelangten Wahlkarten getrennt bei den Wahlakten aufzubewahren.

§ 30. Einspruch gegen das Wahlverfahren

- (1) Gegen das Wahlverfahren und gegen die Ermittlung des Wahlergebnisses können die Kandidatinnen und Kandidaten oder die Zustellungsbevollmächtigten der Wahlvorschläge innerhalb einer Woche nach Verlautbarung des Wahlergebnisses Einspruch erheben.
- (2) Einsprüche sind schriftlich und mit Anführung der Gründe, die das Wahlverfahren oder die Ermittlung des Wahlergebnisses rechtswidrig erscheinen lassen, bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission einzubringen.
- (3) Richtet sich der Einspruch gegen eine fehlerhafte Ermittlung des Wahlergebnisses und wurde dadurch die Mandatzuteilung beeinflusst, hat die Wahlkommission das Ermittlungsergebnis zu berichtigen und die Mandatzuteilung abzuändern. Wurde die Mandatzuteilung durch das fehlerhafte Ermittlungsergebnis nicht beeinflusst, hat die Wahlkommission dies festzustellen.
- (4) Wird mit dem Einspruch eine Verletzung anderer Bestimmungen des Wahlverfahrens behauptet, die eine rechtswidrige Zulassung oder Nichtzulassung einer Kandidatur oder eines Wahlvorschlags zur Wahl bewirkte, hat die oder der Vorsitzende der Wahlkommission den Einspruch unverzüglich unter Anschluss einer Stellungnahme der Wahlkommission der oder dem Vorsitzenden des Senats zu übermitteln. Der Senat entscheidet über solche Einsprüche endgültig mit Bescheid. Entscheidet der Senat auf Aufhebung der Wahl, ist unverzüglich eine Neuwahl für die betreffende Personengruppe (§ 21 Abs. 2 Z 2 lit. a bis c) auszuschreiben. Bis zur Durchführung der Neuwahl und Kundmachung ihres Ergebnisses üben die gewählten Mitglieder ihre Funktion aus.
- (5) Die Entscheidungen der Wahlkommission und des Senats über Einsprüche sind im Mitteilungsblatt kundzumachen.

§ 31. Konstituierung des Senats

(1) Der neugewählte Senat ist durch die amtierende Vorsitzende oder den amtierenden Vorsitzenden des Senats zur konstituierenden Sitzung einzuberufen und von dieser oder diesem bis zur Wahl der oder des Vorsitzenden zu leiten. Im Falle der Kandidatur der oder des amtierenden Vorsitzenden ist die Sitzung durch eine oder einen nach der Geschäftsordnung zu bestimmende Vorsitzende oder zu bestimmenden Vorsitzenden zu leiten.

(2) Die oder der gewählte Vorsitzende hat die Sitzung in weiterer Folge zur Wahl von einer Stellvertreterin oder einem Stellvertreter oder mehreren Stellvertreterinnen oder Stellvertretern zu leiten.

(3) Das Ergebnis der Vorsitz-Wahlen ist durch die gewählte Vorsitzende oder den gewählten Vorsitzenden im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

§ 32. Mandatsverlust, befristeter Mandatsverzicht

(1) Das Mandat der Mitgliedschaft im Senat erlischt durch

- a) Tod
- b) Verlust der Wählbarkeit
- c) Verlust der Zugehörigkeit zur betreffenden Personengruppe
- d) Ausschluss vom Wahlrecht zum Nationalrat (§ 22 NRWO)
- e) Rücktritt vom Mandat
- f) Abberufung
- g) dreimaliges unentschuldigtes Fernbleiben von den Sitzungen

(2) Ein Mitglied des Senats kann auf die Ausübung seines Mandats befristet verzichten, wenn es durch persönliche Umstände (z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Karenz, Dienstfreistellung) voraussichtlich länger als 4 Monate an der Ausübung des Mandats verhindert ist.

(3) Gründe für einen Mandatsverlust gemäß Abs. 1 lit a bis d sind von der Rektorin oder vom Rektor der oder dem Vorsitzenden des Senats unverzüglich mitzuteilen. Einen Rücktritt vom Mandat (Abs. 1 lit. e) oder einen befristeten Verzicht auf die Ausübung des Mandats (Abs. 2) hat das Senatsmitglied selbst gegenüber der oder dem Senatsvorsitzenden zu erklären. Diese oder dieser hat hievon unverzüglich die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Wahlkommission zu verständigen.

(4) Ein Mitglied des Senats kann während der Funktionsperiode abberufen werden, wenn es seine Pflichten gröblich verletzt oder vernachlässigt hat oder nicht mehr in der Lage ist, seine Pflichten zu erfüllen.

(5) Die Abberufung eines Mitglieds kann vom Senat oder von mindestens einem Fünftel der Wahlberechtigten der betreffenden Personengruppe schriftlich bei der Wahlkommission beantragt werden. In diesen Fällen hat die Wahlkommission unverzüglich das Verfahren zur Abberufung einzuleiten. Der Zeitpunkt der Abstimmung über die Abberufung ist im Mitteilungsblatt spätestens drei Wochen vor der Abstimmung kundzumachen.

(6) Die Abberufung eines Mitglieds des Senats erfolgt durch Beschluss der Wählergruppe (§ 21 Abs. 2 Z 2 lit. a bis c), der das Mitglied angehört. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder.

(7) Das Erlöschen des Mandats ist durch die Wahlkommission festzustellen und im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

§ 33. Nachrücken von Ersatzmitgliedern

(1) Scheidet ein Mitglied aus dem Senat aus, hat die oder der Vorsitzende der Wahlkommission aus dem entsprechenden Wahlvorschlag ein Ersatzmitglied in der Reihenfolge der Nennung im Wahlvorschlag als neues Mitglied zu nominieren, sofern nicht ein Ersatzmitglied direkt (ad personam) zu nominieren ist. Wurde die Wahl aufgrund von Kandidaturen durchgeführt, ist das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl zu nominieren.

(2) Das Ersatzmitglied rückt für den Rest der laufenden Funktionsperiode nach.

(3) Verzichtet ein Mitglied des Senats befristet auf die Ausübung seines Mandats, hat die oder der Vorsitzende der Wahlkommission bei Wahl aufgrund von Kandidaturen das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl bzw. aus dem entsprechenden Wahlvorschlag ein Ersatzmitglied in der Reihenfolge der Nennung im Wahlvorschlag als neues Mitglied für die Dauer der Verhinderung des Mitglieds zu nominieren, sofern nicht ein Ersatzmitglied direkt (ad personam) zu nominieren ist.

(4) Verzichten ein oder mehrere Ersatzmitglieder zugleich und ausdrücklich zu Gunsten eines nachgereihten Ersatzmitgliedes auf das Nachrücken, bleiben sie weiterhin als Ersatzmitglieder in der ursprünglichen Reihung.

(5) Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, kann durch die Zustellungsbevollmächtigte oder den Zustellungsbevollmächtigten des Wahlvorschlages ein neues Mitglied mit dessen Zustimmung nominiert werden.

(6) Die oder der Vorsitzende der Wahlkommission hat Entscheidungen über das Nachrücken von Ersatzmitgliedern oder die befristete Mandatzuteilung im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

D. KOMMISSIONEN DES SENATS

§ 34. Die Entsendung von Vertreterinnen und Vertretern in Kommissionen des Senats erfolgt, soweit nicht im Folgenden Anderes bestimmt ist, nach den Bestimmungen des § 4.

§ 35. Berufungs- und Habilitationskommissionen sind so zusammenzusetzen, dass die Vertreterinnen und Vertreter der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren (§ 4 Abs. 1 lit. a) die absolute Mehrheit haben und wenigstens eine Vertreterin oder ein Vertreter der Studierenden Kommissionsmitglied ist.

§ 36. Andere Kommissionen des Senats, ausgenommen die Senats-Studienkommission, sind so zusammenzusetzen, dass die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen in ihrer Relation der im Senat entspricht.

§ 37. Die Kommissionen des Senats sind durch die oder den Vorsitzenden des Senats oder eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter zur konstituierenden Sitzung einzuberufen und von dieser oder diesem bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden zu leiten. Die Senatsvorsitzenden haben durch Erstellung einer verbindlichen Ablaufsregelung für ein einheitliches Vorgehen bei den konstituierenden Sitzungen Sorge zu tragen

§ 38. Die Senats-Studienkommission besteht aus 6 Vertreterinnen und Vertretern der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer (§ 94 Abs 2 Z 1 und 2 UG) und 2 Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden.

§ 39. Für die Senats-Studienkommission erfolgt die Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden durch das zuständige Organ der ÖH-BOKU, die Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer nach den nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Der Senat kann für die Entsendung der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer bestimmen, wie viele Vertreterinnen und Vertreter der Gruppe der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren bzw. des Mittelbaues anzugehören haben.
- b) Die oder der Vorsitzende des Senats hat die Mitglieder zur Erstattung von Vorschlägen für Kandidatinnen und Kandidaten aufzufordern. Die Vorschläge haben eine Begründung für den Vorschlag der Kandidatin oder des Kandidaten sowie die Mitteilung über die Bereitschaft zur Übernahme der Funktion zu enthalten.
- c) Jedes Senatsmitglied ist berechtigt, aus den eingelangten Vorschlägen einen zumindest 9 Personen umfassenden Wahlvorschlag zu bilden. Mindestens 40% der auf einem Wahlvorschlag enthaltenen Personen müssen Frauen sein. Die Wahlvorschläge haben eine Reihung der vorgeschlagenen Personen zu enthalten (Mitglieder und Ersatzmitglieder). Ein Beschluss des Senats gemäß lit a ist bei Erstellung des Vorschlags zu berücksichtigen
- d) Hat der Senat gemäß § 4 Abs 4 seiner Geschäftsordnung beschlossen, Ersatzmitglieder den Sitzungen mit Rede- und Antragsrecht beizuziehen, sind auch diese zur Erstattung von Vorschlägen gemäß lit a und b berechtigt.
- e) Gewählt ist jener Vorschlag, der die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht. Erreicht kein Wahlvorschlag die einfache Mehrheit, ist eine Stichwahl durchzuführen, zu der nur die drei stimmenstärksten Wahlvorschläge zuzulassen sind.
- f) Erreicht im 2. Wahlgang kein Vorschlag die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, ist ein neuerlicher Wahlgang durchzuführen. In diesem ist jener Wahlvorschlag gewählt, der die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Haben die zwei stimmenstärksten Wahlvorschläge die gleiche Stimmenanzahl, entscheidet das Los. Das Verfahren der Losentscheidung bestimmt die oder der Vorsitzende des Senats.

III. ABSCHNITT

STUDIENRECHTLICHE BESTIMMUNGEN

A. MONOKRATISCHES ORGAN FÜR STUDIENANGELEGENHEITEN

- § 1 Einrichtung, Bestellung und Abberufung
- § 2 Verfahren in studienrechtlichen Angelegenheiten
- § 3 Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans

B. STUDIENKOMMISSION

- § 4 Senatstudienkommission
- § 5 Aufgaben der Senatstudienkommission
- § 6 Fachstudienkommissionen
- § 7 Programmbegleiter/Programmbegleiterinnen

C. CURRICULA

- § 8 Begriffsbestimmungen
- § 9 Inhalt der Curricula für Bachelor-, Master- und individuellen Studien
- § 10 Inhalt der Curricula für Doktoratsstudien und PhD-Studien
- § 11 Inhalt der Curricula für Universitätslehrgänge
- § 12 Universitätskurse
- § 13 Erstellung und Änderung der Curricula
- § 14 Übergangsbestimmungen für Curricula
- § 15 Inkrafttreten der Curricula für Bachelor-, Master-, Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge
- § 16 Auflassung von Studien
- § 17 Lehrveranstaltungen
- § 18 Praxis
- § 19 Studien in einer Fremdsprache

D. PRÜFUNGEN

- § 20 Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen
- § 21 Rigorosen
- § 22 Abschlussprüfungen in Universitätslehrgängen
- § 23 Lehrveranstaltungs-, Fach- und kommissionelle Gesamtprüfungen
- § 24 Prüfungstermine
- § 25 Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen
- § 26 Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen
- § 27 Prüfungssenate
- § 28 Durchführung von Prüfungen
- § 29 Wiederholung von Prüfungen

E. WISSENSCHAFTLICHE ARBEITEN

- § 30 Masterarbeiten und Diplomarbeiten
- § 31 Dissertationen

F. NOSTRIFIZIERUNG AUSLÄNDISCHER STUDIENABSCHLÜSSE

- § 32 Antrag auf Nostrifizierung
- § 33 Ermittlungsverfahren

G. BEURLAUBUNG

- § 34 Beurlaubungsgründe
- § 35 Verfahren

H. RECHTE DER STUDIERENDEN

- § 36 Rechte der Studierenden

A. MONOKRATISCHES ORGAN FÜR STUDIENANGELEGENHEITEN

§ 1 Einrichtung, Bestellung und Abberufung

- (1) Gemäß § 19 (2) Z 2 UG 2002 wird ein monokratisches Organ für die Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen in erster Instanz eingerichtet.
- (2) Das monokratische Organ führt die Funktionsbezeichnung "Studiendekanin" oder "Studiendekan".
- (3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan unterliegt der Fachaufsicht des Senats und der Dienstaufsicht des Rektorats.
- (4) Zur Studiendekanin oder zum Studiendekan ist eine mit den Angelegenheiten des Studienbetriebes und des Studienrechts vertraute Person zu bestellen.
- (5) Der Senat kann durch geeignete Maßnahmen eine für die Funktion geeignete Mitarbeiterin oder einen für die Funktion geeigneten Mitarbeiter der Universität ausfindig machen oder die Funktion der Studiendekanin oder des Studiendekans im Mitteilungsblatt ausschreiben.
- (6) Die Studiendekanin oder der Studiendekan wird vom Senat für eine Funktionsperiode von drei Jahren bestellt. Wiederbestellung ist unbeschränkt zulässig. Das Rektorat kann den Beschluss des Senats aus schwerwiegenden Gründen (§ 1 Abs 8) zurückweisen.
- (7) Die Rektorin oder der Rektor hat mit der Studiendekanin oder dem Studiendekan erforderliche Arbeitsverträge abzuschließen oder erforderliche dienstrechtliche Verfügungen zu erlassen.
- (8) Die Studiendekanin oder der Studiendekan kann vom Senat mit Zweidrittelmehrheit wegen schwerer Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes abberufen werden. Unbeschadet der Antragsrechte der Senatsmitglieder ist das Rektorat berechtigt, einen Abberufungsantrag zu stellen. Im Falle der Abberufung hat die Rektorin oder der Rektor das Arbeitsverhältnis aufzulösen bzw. entsprechende dienstrechtliche Verfügungen zu erlassen.
- (9) Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat zur Vertretung im Verhinderungsfall mit Zustimmung des Senats eine geeignete Person (Abs. 4) zu bestellen. § 1 Abs. 7 und 8 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 2 Verfahren in studienrechtlichen Angelegenheiten

- (1) In studienrechtlichen Verfahren ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991) anzuwenden.
- (2) Gegen die Entscheidungen des Studiendekans oder der Studiendekanin ist das Rechtsmittel der Berufung an den Senat zulässig.
- (3) Der Senat kann für die Tätigkeit des Studiendekans oder der Studiendekanin Richtlinien erlassen. Ausgenommen sind Angelegenheiten, die dem Studiendekan oder der Studiendekanin vom Rektorat übertragen werden (§ 3 Abs 2).
- (4) Die Leiterin oder der Leiter der Studienabteilung steht dieser vor. Sie oder er führt die Fach- und Dienstaufsicht über deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Leitungsfunktion kann nach Anhörung des Senats auch dem Studiendekan oder der Studiendekanin (monokratisches Organ) übertragen werden.

§ 3 Aufgaben der Studiendekanin oder des Studiendekans

- (1) Der Studiendekanin oder dem Studiendekan kommen insbesondere folgende Aufgaben zu:
 1. Genehmigung von Anträgen auf Zulassung zu einem individuellen Studium (§ 55 Abs. 3 UG 2002);

2. Verleihung der entsprechenden akademischen Grade an Absolventinnen und Absolventen individueller Studien (§ 55 Abs. 4 UG 2002);
3. Verleihung akademischer Grade an die Absolventinnen und Absolventen der ordentlichen Studien (§ 87 Abs. 1 UG 2002);
4. Anerkennung eines ausländischen Studienabschlusses als Abschluss eines inländischen ordentlichen Studiums ("Nostrifizierung", § 90 Abs. 3 UG 2002);
5. Verleihung akademischer Grade bzw. Bezeichnungen an die Absolventinnen und Absolventen von Universitätslehrgängen (§ 87 Abs. 2 UG 2002);
6. Widerruf inländischer akademischer Grade (§ 89 UG 2002);
7. Genehmigung der Ablegung von Prüfungen für ein Studium an einer anderen Universität als der Universität der Zulassung (§ 63 Abs. 9 Z 2 UG 2002);
8. Nichtigerklärung der Beurteilung einer Prüfung im Fall der Erschleichung der Anmeldung zur Prüfung (§ 74 Abs. 1 UG 2002) bzw. wenn die Beurteilung einer Prüfung oder wissenschaftlichen Arbeit, insbesondere durch die Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, erschlichen wurde (§ 74 Abs. 2 UG 2002);
9. Ausstellung von Zeugnissen über Studienabschlüsse (§ 75 Abs. 3 UG 2002);
10. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für die Zulassungs- und Ergänzungsprüfungen, Bestimmung der Prüfungsmethode und Festlegung, ob die Prüfung als Einzelprüfung oder kommissionelle Prüfung abzulegen ist (§ 76 Abs. 1 UG 2002);
11. Anerkennung von positiv beurteilten Prüfungen ordentlicher Studierender an einer anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer berufsbildenden höheren Schule, einer Höheren Anstalt für Lehrer- und Erzieherbildung, in Studien an anerkannten inländischen Bildungseinrichtungen, deren Zugang die allgemeine Universitätsreife erfordert, oder in einem Lehrgang universitären Charakters, soweit sie den im Curriculum vorgeschriebenen Prüfungen gleichwertig sind (§ 78 Abs. 1 UG 2002);
12. Anerkennung wissenschaftlicher Tätigkeit in Betrieben oder außeruniversitären Forschungseinrichtungen, die eine wissenschaftliche Berufsvorbildung vermitteln können, als Prüfung (§ 78 Abs. 3 UG 2002);
13. Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland durchzuführenden Teilen eines Studiums bzw. abzulegender Prüfungen ("Vorausbescheid") (§ 78 Abs. 3 UG 2002);
14. Aufhebung von negativ beurteilten Prüfungen bei schwerem Mangel in der Durchführung (§ 79 Abs. 1 UG 2002);
15. Vorsorge für die Sicherstellung der Aufbewahrung der den Studierenden nicht ausgehändigten Beurteilungsunterlagen für die Dauer von mindestens sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung (§ 84 Abs. 1 UG 2002);
16. Anerkennung von Diplom- und Masterarbeiten für die Dauer der gesetzlichen Zulässigkeit (§ 143 Abs. 19 UG 2002);
17. Genehmigung des Antrags auf Ausschluss der Benutzung von an die Universitätsbibliothek gemäß § 86 Abs. 1 UG 2002 abgelieferten wissenschaftlichen Arbeiten für längstens fünf Jahre nach Ablieferung (§ 86 Abs. 2 UG 2002);
18. Genehmigung eines in einem Curriculum vorgesehenen Lehrveranstaltungstausches;
19. Bestätigung einer in einem Curriculum vorgesehenen Pflichtpraxis (§ 18);
20. Entscheidung über Leistungs- und Förderungsstipendien nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes;
21. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen (§ 21);
22. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Rigorosen (§ 22);

23. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Abschlussprüfungen (§ 23);
 24. Heranziehung von fachlich geeigneten Prüferinnen und Prüfern für Lehrveranstaltungs-, Fach- und kommissionelle Gesamtprüfungen (§ 20);
 25. Festlegung der Prüfungs- und Anmeldetermine (§ 24);
 26. Verfügung über einen Antrag auf abweichende Prüfungsmethode ab der zweiten Wiederholung einer Lehrveranstaltungsprüfung oder bei Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen (§ 25 Abs. 2, § 26 Abs 3);
 27. Entgegennahme der Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen (§ 26);
 28. Bildung von Prüfungssenaten (§ 27);
 29. Feststellung des gerechtfertigten Prüfungsabbruchs aus wichtigem Grund (§ 28 Abs. 9);
 30. Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Master- und Diplomarbeiten, Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung zur Beurteilung (§ 30);
 31. Heranziehung von fachlich geeigneten Personen zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen, Untersagung von Thema und Betreuerin oder Betreuer sowie Weiterleitung zur Beurteilung (§ 31).
- (2) Insbesondere die Aufgaben gemäß §§ 60 und 69 UG 2002 (Zulassung zum Studium bzw. Ausstellung der Abgangsbescheinigung) können der Studiendekanin oder dem Studiendekan vom Rektorat übertragen werden.
- (3) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist zu Sitzungen des Senats zu Tagesordnungspunkten, die ihren oder seinen Aufgabenbereich betreffen, als Auskunftsperson mit Antragsrecht einzuladen.
- (4) Der Senat kann der Studiendekanin oder dem Studiendekan weitere Aufgaben übertragen. Das Rektorat kann der Studiendekanin oder dem Studiendekan im Einvernehmen mit dem Senat Aufgaben aus seinem Aufgabenbereich, soweit sie studienrechtliche Angelegenheiten betreffen, übertragen. Entscheidungen der Studiendekanin oder des Studiendekans in vom Rektorat übertragenen Angelegenheiten gelten als Entscheidungen des Rektorats.

B. STUDIENKOMMISSIONEN

§ 4 Senatstudienkommission

- (1) Der Senat hat gemäß § 25 Abs. 8 UG 2002 für die Dauer seiner Funktionsperiode eine Studienkommission (Senatsstudienkommission, kurz SenatStuKo) als strategisches Organ der inhaltlichen Lehrorganisation einzurichten. Die SenatStuKo hat bis zur Konstituierung einer aufgrund des Beginns der Funktionsperiode eines neu gewählten Senats neu einzusetzenden SenatStuKo ihr Amt weiter auszuüben.
- (2) Die SenatStuKo besteht aus 6 Vertreterinnen und Vertretern der Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer (§ 94 Abs 2 Z 1 und 2 UG 2002) und 2 Vertreterinnen und Vertretern der Studierenden.
- (3) Die Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter und der Ersatzmitglieder erfolgt auf Grund der Bestimmungen der Wahl- und Entsendungsordnung.
- (4) Ein Mitglied oder Ersatzmitglied der SenatStuKo darf nicht gleichzeitig Mitglied einer Fachstudienkommission sein.
- (5) Der Studiendekan oder die Studiendekanin, das für die Lehre zuständige Mitglied des Rektorats sowie die Leiterin oder der Leiter des Zentrums für Lehre sind zu den Sitzungen der SenatStuKo als Auskunftspersonen mit Antragsrecht einzuladen.

(6) Der oder die Vorsitzende der SenatStuKo bzw. in Vertretung der oder die stellvertretende Vorsitzende ist bei Sitzungen des Senats zu Tagesordnungspunkten, die seinen oder ihren Aufgabenbereich betreffen, als Auskunftsperson mit Antragsrecht einzuladen.

(7) Die SenatStuKo und die Fachstudienkommissionen haben die Geschäftsordnung des Senats sinngemäß anzuwenden. Der Senat kann in Richtlinien eine Mindestanzahl von Sitzungen der SenatStuKo festlegen.

(8) Die SenatStuKo und die Fachstudienkommissionen sind durch das Senatsbüro in ihrer Tätigkeit zu unterstützen.

§ 5 Aufgaben der Senatstudienkommission

(1) Aufgaben der SenatStuKo sind insbesondere:

1. Erlassung der Curricula und ihrer Änderungen, Einholung der Genehmigung des Senats
2. Entwicklung von Richtlinien für Studienprogramme der BOKU
3. Initiierung von Vorarbeiten und Organisation der Durchführung bei der Entwicklung von neuen Studienprogrammen
4. Beratung des Senats in Angelegenheiten der Studien, insbesondere bei studienrechtlichen Entscheidungen des Senats als Rechtsmittelbehörde
5. Einrichtung von Arbeitsgruppen zur Vorberatung und Erarbeitung von Curricula-Entwürfen und Beratung der SenatStuKo in Studienangelegenheiten („Fachstudienkommissionen“)
6. Erlassung von Richtlinien für die Tätigkeit der Fachstudienkommissionen für die Gestaltung der Curricula und Mindestanzahl von Sitzungen und Erteilung von Aufträgen an die Fachstudienkommissionen
7. Sicherstellung der Koordination der Tätigkeit der Fachstudienkommissionen, insbesondere der Abstimmung und Koordinierung des Inhaltes der Curricula
8. Antragstellung an das Rektorat zur Evaluierung gesamter Studienprogramme.

(2) Die SenatStuKo ist von dem für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats und von der Leiterin oder vom Leiter des Zentrums für Lehre zumindest einmal im Studienjahr zur Beratung der aktuellen und voraussichtlichen Situation der Lehrbeauftragung zu informieren.

§ 6 Fachstudienkommissionen

(1) Die SenatStuKo kann gemäß § 5 Abs. 1 Z 5 Arbeitsgruppen zur Vorberatung und Erarbeitung von Curricula-Entwürfen und zur Beratung der SenatStuKo in Studienangelegenheiten einrichten. Bei der Einrichtung dieser „Fachstudienkommissionen“ sind die Bestimmungen des § 25 (8) – (10) UG 2002 über die Größe und die zahlenmäßige Vertretung der in § 4 (2) genannten Gruppen nicht anzuwenden. Es wird Drittelparität empfohlen.

(2) Die Fachstudienkommissionen sind in ihrer Tätigkeit an Richtlinien und Aufträge der SenatStuKo gebunden.

(3) Bei Erarbeitung der Curricula haben die Fachstudienkommissionen die Tätigkeit anderer Fachstudienkommissionen zu beachten (z.B. Benennung, Stundenausmaß und ECTS gleichartiger Lehrveranstaltungen, Vorsorge für die Einheitlichkeit im Ablauf der Studienprogramme, Vereinheitlichung der Prüfungsordnungen, etc) und für ihre Entscheidungen heranzuziehen. Sofern erforderlich, ist eine Vorabentscheidung der SenatStuKo einzuholen.

§ 7 Programmbegleiter und Programmbegleiterinnen

(1) Für die Studienprogramme (Bachelor- und Masterstudien) werden vom für die Lehre zuständigen Mitglied des Rektorats Programmbegleiter und Programmbegleiterinnen auf Vorschlag der zuständigen Fachstudienkommissionen bestellt. Die ÖH-BOKU ist berechtigt, Vorschläge zu erstatten.

(2) Die Programmbegleiterin oder der Programmbegleiter müssen:

- a) eine mehrjährige studienrichtungsbezogene Lehrerfahrung,
- b) einen eindeutigen Fachbezug zur entsprechenden Studienrichtung,
- c) organisatorische Fähigkeit und soziale Kompetenz,
- d) und ein Doktorat oder äquivalente Qualifikation vorweisen.

(3) Die Programmbegleiter und Programmbegleiterinnen haben folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Stellungnahme im Rahmen der Zulassung
- b) Kommunikation mit der entsprechenden Fachstudienkommission.
- c) Mitarbeit bei der Erstellung von Informationen über das Studienprogramm an Studierende, Lehrpersonal und Universitätsleitung;
- d) Erstattung von Vorschlägen zur Änderung des Curriculums an die Fachstudien- und SenatStuKo
- e) Beratung von Studierenden und Lehrpersonal im Einzelfall
- f) Erstellung von Vorschlägen zur Organisation der jeweiligen Studienprogramme an das Rektorat und an das Zentrum für Lehre
- g) Kontaktpflege mit nationalen und internationalen Kooperationspartnern zum jeweiligen Studienprogramm

(4) Die Tätigkeit als Programmbegleiterin oder Programmbegleiter ist bei dienstrechtlichen Evaluierungen und Qualifikationsvereinbarungen entsprechend zu berücksichtigen.

(5) Die Programmbegleiterin oder der Programmbegleiter kann vom Rektorat nach Anhörung des Senats wegen schwerer Pflichtverletzung, einer strafgerichtlichen Verurteilung, wegen mangelnder körperlicher oder geistiger Eignung oder wegen eines begründeten Vertrauensverlustes abberufen werden. Der Senat ist berechtigt einen Abberufungsantrag zu stellen. Im Falle der Abberufung hat die Rektorin oder der Rektor die Programmbegleiterin / den Programmbegleiter von der Funktion zu entheben bzw. entsprechende dienstrechtliche Verfügungen zu erlassen.

C. CURRICULA

§ 8 Begriffsbestimmungen

(1) Arten der Lehrveranstaltungen:

1. Pflichtlehrveranstaltungen sind die für ein Studium kennzeichnenden Lehrveranstaltungen, deren Vermittlung unverzichtbar ist und über die Leistungsnachweise (§ 8 Abs 4) zu erbringen sind.

2. Wahlllehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, aus denen die Studierenden einerseits nach den im Curriculum festgelegten Bedingungen und andererseits frei aus Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten auswählen können und über die Leistungsnachweise (§ 8 Abs. 4) zu erbringen sind. Für Lehrveranstaltungen von Masterstudien die in einem Bachelorstudium absolviert und für dieses eingereicht wurden, sind in einem Masterstudium andere Lehrveranstaltungen im selben Umfang (ECTS) als freie Wahlllehrveranstaltungen zu absolvieren.

(2) Typen der Lehrveranstaltungen

Die Typen der Lehrveranstaltungen sind in den Curricula zu regeln und zu beschreiben. Die SenatStuKo hat hierfür Richtlinien zu erlassen.

(3) Die Studieneingangsphase umfasst das Angebot von Lehrveranstaltungen die in das jeweilige Bachelorstudium einführen und dieses besonders kennzeichnen. Sie dient der Information und Orientierung der Studierenden und bietet diesen die Gelegenheit, die Studienwahl einer kritischen Reflexion zu unterziehen. Die näheren Bestimmungen hierüber sind in den Curricula zu treffen.

(4) Leistungsnachweise, Prüfungen

1. Lehrveranstaltungsprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch eine einzelne Lehrveranstaltung vermittelt werden.

2. Modulprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fertigkeiten in einem Modul dienen.

3. Fachprüfungen sind Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen.

4. Gesamtprüfungen sind Prüfungen, dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einem Fach dienen.

5. Kommissionelle Prüfungen sind mündliche Prüfungen, die von Prüfungssenaten abgehalten werden. Sie sind in einer anderen Prüfungsart durchzuführen, wenn ein entsprechender gerechtfertigter Antrag (§§ 25 Abs 3 oder 26 Abs 3) gestellt wurde oder die Eigenart des Prüfungsfaches eine abweichende Prüfungsmethode erfordert.

6. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung nicht auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auf Grund von regelmäßigen schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Studierenden im Rahmen der Lehrveranstaltung erfolgt.

§ 9 Inhalt der Curricula für Bachelor-, Master- und individuellen Studien

(1) Im Curriculum sind jedenfalls festzulegen:

1. das Qualifikationsprofil

2. die Zuteilung der ECTS-Anrechnungspunkte zu den einzelnen Studienleistungen im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System – ECTS, 253/2000/EG, Amtsblatt Nr. L 28 vom 3. Februar 2000); mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden; die Gesamtstundenzahl soll jedenfalls angefügt werden.

3. die Bezeichnung und die ECTS-Anrechnungspunktezuerteilung der Pflicht- und Wahllehrveranstaltungen beziehungsweise der Module der Bachelor-, Master- und Diplomstudien. Der Aufbau der Curricula erfolgt auf der Grundlage des 3-Säulenmodells, wobei die prozentuelle Zuteilung zu den 3 Säulen (Naturwissenschaften, Technik/Ingenieurwissenschaften, Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften) nach Maßgabe der vom Senat festgelegten Mustercurricula erfolgt.

4. in Masterstudien die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung;

5. in Bachelorstudien die Verpflichtung zur Anfertigung von einer eigenständigen schriftlichen Arbeit, die im Rahmen von Lehrveranstaltungen abzufassen ist (Bachelorarbeit) sowie nähere Bestimmungen darüber;

6. in Master- und Diplomstudien nähere Bestimmungen über den Aufbau, den Umfang und die Fächer, denen das Thema der Master- oder Diplomarbeit zu entnehmen ist;

7. in den Bachelorstudien die Gestaltung der Studieneingangsphase;
8. wenn das Studium gemeinsam mit einer anderen Universität eingerichtet ist, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Universitäten;
9. das Ausmaß von bis zu 10 v.H., in Masterstudien bis zu 15 v.H. der Gesamt-ECTS-Anrechnungspunkte an freien Wahllehrveranstaltungen, die Studierende aus den Lehrveranstaltungen aller anerkannten inländischen und ausländischen Universitäten und anderer postsekundärer Bildungseinrichtungen auszuwählen haben, und über die Prüfungen abzulegen sind; ausgenommen von dieser Regelung sind Studiengänge, die gemeinsam mit anderen Universitäten durchgeführt werden und eine Vereinbarung über die Zulassung von freien Wahlfächern nicht zustande kommt;
10. die Prüfungsordnung;
11. die Beschreibung der Lehrveranstaltungstypen;
12. Übergangsbestimmungen.

(2) Im Curriculum sind erforderlichenfalls nähere Bestimmungen festzulegen zu:

1. Beschreibung der LVAs bzw. Module inklusive der Lernergebnisse;
2. Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen;
3. Nachweis besonderer Vorkenntnisse für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen bzw. Modulen (§ 54 Abs. 7 UG 2002);
4. Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen bzw. Module mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl (§ 54 Abs. 8 UG 2002);
5. Absolvierung einer Pflichtpraxis;
6. Ersatz einer wissenschaftlichen Arbeit durch einen gleichwertigen Nachweis;
7. Empfehlung von Studienleistungen an anerkannten inländischen und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, die für das betreffende Bachelor-, Master- oder Diplomstudium erkennbar sind (§ 78 UG 2002);
8. Anteil fremdsprachiger Studienleistungen und nähere Bestimmungen dazu.

(3) Ein individuelles Bachelor- oder Masterstudium ist nur dann zulässig, wenn durch die Genehmigung eines solchen Studiums einem Ausbildungsziel entsprochen wird, dem anderenfalls nicht oder nicht hinreichend Genüge getan werden könnte. Im Übrigen gelten Abs. 1 und Abs. 2.

§ 10 Inhalt der Curricula für Doktoratsstudien und PhD-Studien

(1) Die Doktoratsstudien und PhD-Studien werden nicht in Studienabschnitte gegliedert. Die Gestaltung des Curriculums hat entsprechend den Zielen der Doktoratsstudien und PhD-Studien zu erfolgen.

(2) Im Curriculum sind jedenfalls festzulegen:

1. Das Qualifikationsprofil;
2. die ECTS-Anrechnungspunkte (European Credit Transfer System – ECTS, 253/2000/EG, Amtsblatt Nr. L 28 vom 3. Februar 2000); mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden;
3. das Ausmaß (in ECTS-Anrechnungspunkten) der zu absolvierenden Lehrveranstaltungen oder Module, die individuell durch Bescheid des Studiendekans oder der Studiendekanin festgelegt werden;

4. die fachlichen Voraussetzungen für die Zulassung;
5. das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Anmeldung zu Lehrveranstaltungen mit beschränkter TeilnehmerInnenzahl;
6. Bestimmungen über die Fächer, denen das Thema der Dissertation zu entnehmen ist;
7. die Prüfungsordnung.

(3) Im Curriculum sind erforderlichenfalls nähere Bestimmungen festzulegen zu:

1. Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen;
2. Bestimmungen, dass für Lehrveranstaltungen festgelegte Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein müssen;
3. Empfehlung von Studienleistungen an anerkannten inländischen und ausländischen postsekundären Bildungseinrichtungen, die für das betreffende Doktoratsstudium anerkannt sind;
4. Anteil fremdsprachiger Studienleistungen und nähere Bestimmungen dazu.
5. Einrichtung eines Beratungsteams.

§ 11 Inhalt der Curricula für Universitätslehrgänge

(1) Nach Anhörung des Universitätsrates und nach vorangegangener Prüfung des Budgetplans, der Marktchancen und der vorhandenen Ressourcen durch das Rektorat ist der Senat berechtigt, Universitätslehrgänge durch Verordnung einzurichten, wenn der Betrieb der ordentlichen Studien nicht beeinträchtigt wird und die finanzielle Bedeckbarkeit der Universitätslehrgänge gewährleistet ist. Er ist berechtigt, die Durchführung solcher Universitätslehrgänge auch während der sonst lehrveranstaltungsfreien Zeit sowie zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern vorzusehen.

(2) Für die Erlassung des Curriculums ist der Senat nach vorheriger Befassung der SenatStuKo zuständig. Dem Senat ist der vom Rektorat überprüfte Budgetplan vorzulegen.

(3) Die Verordnung gemäß Abs. 1 hat sowohl die Einrichtung des Universitätslehrganges als auch das Curriculum zu enthalten. Im Curriculum sind insbesondere festzulegen:

1. Qualifikationsprofil
2. die Zielsetzung des Universitätslehrganges;
3. die Dauer und die Gliederung des Universitätslehrganges;
4. die Voraussetzungen für die Zulassung einschließlich des zu entrichtenden Lehrgangsbeitrages;
5. Im Curriculum sind der Gegenstand, die Art, der Umfang und allenfalls die Reihenfolge der die Fächer bildenden Lehrveranstaltungen festzulegen.
6. die Bezeichnung und das Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlveranstaltungen der Abschlussprüfung;
7. die Lehrveranstaltungen aus den Pflicht- und Wahlveranstaltungen; Der Aufbau der Curricula erfolgt auf der Grundlage des 3-Säulenmodells, wobei die prozentuelle Zuteilung zu den 3 Säulen (Naturwissenschaften, Technik/Ingenieurwissenschaften, Wirtschafts-, Sozial- und Rechtswissenschaften) nach Maßgabe der vom Senat erlassenen Richtlinien erfolgt.
8. wenn das Studium gemeinsam mit einer anderen Bildungseinrichtung eingerichtet ist, die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu den beteiligten Partnern;
9. die Prüfungsordnung;

10. die Bezeichnung (Titel, Grad, akademische Bezeichnung) für die Absolventinnen und Absolventen;

11. Qualitätssicherung und nähere Bestimmungen dazu.

(4) Im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen sind im Curriculum den einzelnen Studienleistungen ECTS-Anrechnungspunkte zuzuteilen (European Credit Transfer System – ECTS, 253/2000/EG, Amtsblatt Nr. L 28 vom 3. Februar 2000). Mit diesen Anrechnungspunkten ist der relative Anteil des mit den einzelnen Studienleistungen verbundenen Arbeitspensums zu bestimmen, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden.

(5) Im Curriculum sind erforderlichenfalls folgende nähere Bestimmungen festzulegen zu:

1. Bezeichnung "Post-Graduate-Studium" für einen Universitätslehrgang, bei dem die Zulassung den Abschluss eines facheinschlägigen Bachelor-, Master- oder Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation voraussetzt;
2. Ermöglichung des Nachweises von Kenntnissen durch Zeugnisse auch außeruniversitärer Einrichtungen;
3. Fernstudieneinheiten, die Teile des Präsenzstudiums ersetzen;
4. Absolvierung einer Praxis;
5. Bestimmungen über die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit.

(6) Weitere Bestimmungen über die Einrichtung von Universitätslehrgängen und die Voraussetzungen hierfür sind im Einvernehmen mit dem Rektorat in Richtlinien des Senats festzulegen.

§ 12 Universitätskurse

(1) Universitätskurse sind wissenschaftliche oder fachliche Veranstaltungen, die von einer Universitätseinrichtung zur Weiterbildung durchgeführt werden.

(2) Universitätskurse sind unter Angabe von Bezeichnung, Umfang, Datum und verantwortlicher Kursleitung vor Beginn dem Zentrum für Lehre zu melden.

(3) Weitere Bestimmungen über die Einrichtung von Universitätskursen und die Voraussetzungen hierfür sind im Einvernehmen mit dem Rektorat in Richtlinien des Senats festzulegen.

(4) Für Universitätskurse können Bezeichnungen und Logos der BOKU-Einrichtungen verwendet werden.

(5) An die Teilnehmerinnen und Teilnehmer können durch die Kursleitung Teilnahmebestätigungen ausgefolgt werden.

§ 13 Erstellung und Änderung der Curricula

(1) Unabhängig von der Zuständigkeit des Senats zur Entscheidung über ein Curriculum und unabhängig von den erforderlichen Stellungnahmen des Universitätsrates und des Rektorates sind für die Erstellung neuer Curricula und größere Änderungen von bestehenden Curricula die folgenden Verfahrensschritte zu beachten:

1. Bedarfsanalyse
2. Erstellung eines Qualifikationsprofils
3. Beschreibung der Studieninhalte: auf Basis der Ausbildungsziele sind jene Fachbereiche zu definieren, deren Kenntnisse im Studium vermittelt werden sollen.
4. Arbeitspensum der Studierenden; anschließend ist zu ermitteln, welches Arbeitspensum der Studierenden im Durchschnitt notwendig ist, um verschiedene Typen von Lehrveranstaltungen

und Prüfungen zu absolvieren. Dabei ist insbesondere nach der Art der Lehrveranstaltung oder Prüfung und dem Zeitpunkt im Verlauf des Studiums, zu dem eine Lehrveranstaltung oder Prüfung zu absolvieren ist, zu unterscheiden. Bei der Ermittlung des Arbeitspensums kann auf Befragungen der Studierenden und Ergebnisse der Evaluation des Lehrangebots zurückgegriffen werden. Das Arbeitspensum ist in Arbeitsstunden und ECTS-Anrechnungspunkten (§ 51 Abs. 2 Z 26 UG 2002) zu bemessen.

5. Auf Basis der Studieninhalte gemäß Z. 2 und des gemäß Z 3 ermittelten Arbeitspensums ist ein Entwurf für das Curriculum zu erstellen. Dabei ist zu beachten, dass gemäß § 51 Abs. 2 Z 26 UG 2002 das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 Anrechnungspunkte zugeteilt werden.

6. Kalkulation des Aufwandes: anschließend ist eine Kalkulation über den Lehr- und Kostenaufwand für das entworfene Curriculum durchzuführen.

7. Der Entwurf des Curriculums einschließlich der Beschreibung der Ausbildungsziele und des Qualifikationsprofils gemäß Z 1 und 2, der Studieninhalte gemäß Z 3, des ermittelten Arbeitspensums gemäß Z 4 und des ermittelten Kostenaufwands gemäß Z 6 sowie der Rahmenbedingungen für die Qualitätssicherung ist anschließend zur Begutachtung an folgende Stellen der BOKU Wien zu übermitteln:

- a. Universitätsrat
- b. Rektorat
- c. Senat
- d. Betroffene Departments
- e. Studiendekan oder Studiendekanin
- f. Zentrum für Lehre
- g. Rechtsabteilung
- h. Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen
- i. ÖH-BOKU

8. Weiters kann der Entwurf des Curriculums im Auftrag des Senats zur Begutachtung an Einrichtungen außerhalb der Universität sowie an Institutionen und Unternehmen, die mögliche Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder Dienstgeberinnen und Dienstgeber für Absolventinnen und Absolventen des Studiums sein könnten oder deren Stellungnahme sonst von Interesse sein könnte (z.B. berufliche Vertretungen der Arbeitgeberinnen oder Arbeitgeber und Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer), ausgesendet werden.

(2) Unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen, der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen dieser Satzung hat die SenatStuKo den Entwurf des Curriculums endgültig zu erstellen und zu beschließen.

(3) Nach dem Beschluss durch die SenatStuKo ist das Curriculum gemeinsam mit der Kalkulation und den eingegangenen Stellungnahmen an den Senat zur Beschlussfassung weiterzuleiten. Beschließt der Senat das Curriculum nicht, ist es mit einer Begründung für die Ablehnung an die SenatStuKo zurückzuverweisen.

(4) Wird das Curriculum an die SenatStuKo zurückverwiesen, hat diese das Curriculum unter Berücksichtigung der beigefügten Begründung für die Ablehnung neuerlich zu behandeln und zu beschließen. Anschließend ist wiederum nach Abs. 1 Z 7 vorzugehen.

(5) Geringfügige Änderungen des Studienplans kann die SenatStuKo ohne Durchführung der Verfahrensschritte nach Abs. 1 beschließen. Für den endgültigen Beschluss dieser Änderungen durch den Senat sind Abs. 3 und 4 anzuwenden.

§ 14 Übergangsbestimmungen für Curricula

- (1) Bei Änderungen des Curriculums sind im neuen Curriculum Äquivalenzbestimmungen vorzusehen, welche sicherzustellen haben, dass zumindest für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Studienplans die vorgesehene Studiendauer noch nicht oder um höchstens fünf Semester überschritten haben, bereits erbrachte Studienleistungen in vollem Ausmaß (in ECTS-Anrechnungspunkten) berücksichtigt werden.
- (2) Bei Änderungen von Curricula sind die Studierenden nach besonderen Übergangsbestimmungen des Curriculums berechtigt, ihr Studium nach dem bisher geltenden Curriculum in einem der gesetzlichen Studiendauer zuzüglich der halben Studiendauer entsprechenden Zeitraum abzuschließen, sofern die Umgestaltung des Curriculums einen längeren Übergangszeitraum zur Berücksichtigung des Vertrauensschutzes der Studierenden erfordert. Wird das Studium nicht fristgerecht abgeschlossen, sind die Studierenden dem neuen Curriculum unterstellt. Im übrigen sind die Studierenden berechtigt, sich jederzeit freiwillig dem neuen Curriculum zu unterstellen (§ 124 UG 2002)

§ 15 Inkrafttreten der Curricula für Bachelor-, Master- und Doktoratsstudien und Universitätslehrgänge

- (1) Das vom Senat beschlossene Curriculum bzw. seine Änderungen sind im Mitteilungsblatt der BOKU Wien kundzumachen.
- (2) Das Curriculum und allfällige Änderungen des Curriculums treten mit dem der Kundmachung unmittelbar folgenden 1. Oktober eines Jahres in Kraft, sofern die Kundmachung vor dem 1. Juli desselben Jahres erfolgt; bei der Kundmachung nach dem 1. Juli eines Jahres erfolgt das Inkrafttreten mit dem 1. Oktober des nächstfolgenden Jahres. Ein neues Curriculum bzw. ein geändertes Curriculum ist ab dem Inkrafttreten auf alle Studierenden anzuwenden, sofern nicht § 14 Anwendung findet.
- (3) Die Verordnung betreffend Universitätslehrgänge tritt abweichend von Abs. 2 mit dem ersten Tag des Monats, der auf die Kundmachung folgt, in Kraft.

§ 16 Auflassung von Studien

- (1) Die Auflassung eines bestehenden Bachelor-, Master-, -Diplom- oder Doktoratsstudiums erfolgt durch einen Beschluss des Rektorats nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Senat.
- (2) Vor dem Beschluss des Rektorats hat dieses Stellungnahmen der in § 13 Abs. 1 Z. 7 und 8 genannten Stellen einzuholen.
- (3) Bei der Auflassung eines Studiums sind Übergangsbestimmungen vorzusehen. Diese müssen insbesondere Möglichkeiten für Studierende des aufzulassenden Studiums vorsehen, einen Studienabschluss innerhalb der für die oder den betreffenden Studierenden verbleibenden Mindeststudiendauer (Berechnung nach der Zahl der tatsächlich inskribierten Semester) zuzüglich vier Semestern bei Bachelorstudien bzw. zuzüglich zwei Semestern bei Masterstudien zu erreichen.
- (4) Die Zulassung zu einem aufgelassenen Studium ist nach erfolgter Kundmachung des Beschlusses des Rektorats im Mitteilungsblatt nicht mehr möglich.

§ 17 Lehrveranstaltungen / Module

- (1) Im Curriculum sind der Gegenstand, die Art, der Umfang und allenfalls die Reihenfolge der die Fächer bildenden Lehrveranstaltungen festzulegen.
- (2) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren (§ 59 Abs. 6 UG 2002).

(3) Der Umfang der Lehrveranstaltungen ist in ECTS-Anrechnungspunkten und in Semesterwochenstunden anzugeben. Eine Semesterwochenstunde entspricht so vielen Unterrichtseinheiten, wie das Semester Unterrichtswochen umfasst. Eine Unterrichtseinheit dauert 45 Minuten.

(4) Als Information über den Titel, die Art, die Zeit und den Ort der Abhaltung der Lehrveranstaltungen jedes Semesters ist ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen mindestens einmal im Studienjahr zu veröffentlichen (§ 59 Abs. 5 UG 2002). Die Veröffentlichung in elektronischer Form ist zulässig.

(5) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen sind berechtigt, die Lehrveranstaltungen mit Genehmigung des Rektorats nur während eines Teiles eines Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl durchzuführen ("Blocklehrveranstaltungen"). Die Blocklehrveranstaltung ist zu genehmigen, wenn wichtige Gründe nicht dagegen sprechen und die erforderlichen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen. In Universitätslehrgängen sind grundsätzlich Blocklehrveranstaltungen vorzusehen.

(6) Bei Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter (§ 8 Abs 4. Z 5) ist jedenfalls darauf zu achten, dass der Beurteilungsmodus so gewählt wird, dass Studierenden im Regelfall keine Verlängerung der Studienzeit erwächst. (7) Der Besuch von Lehrveranstaltungen ist nur Universitätsangehörigen (zugelassene Studierende, Mitbelegerinnen und Mitbeleger, Bedienstete) gestattet. Soll eine Lehrveranstaltung auch durch Personen besucht werden können, die nicht zum Kreis der Universitätsangehörigen zählen, ist dies vom Rektorat im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung festzulegen. In diesem Fall hat das Rektorat dafür zu sorgen, dass eine ordnungsgemäße Abhaltung der Lehrveranstaltung sichergestellt ist.

§ 18 Pflichtpraxis

Im Curriculum kann den Studierenden zur Erprobung und praxis-orientierten Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten die Absolvierung einer facheinschlägigen Pflichtpraxis vorgeschrieben werden. Wenn die Absolvierung einer vorgeschriebenen Pflichtpraxis nicht möglich ist, sind geeignete Ersatzformen festzulegen. Die Absolvierung der Pflichtpraxis ist von der Studiendekanin oder dem Studiendekan zu bestätigen. Der Studiendekan oder die Studiendekanin kann die Vorsitzenden der Fachstudienkommissionen mit der Durchführung der Bestätigung beauftragen.

§ 19 Studien in einer Fremdsprache

(1) Im Curriculum kann festgelegt werden, dass alle oder einzelne Lehrveranstaltungen bzw. Module und Prüfungen in einer Fremdsprache abgehalten und wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abgefasst werden. Enthält das Curriculum keine solche Bestimmung, ist in Pflichtlehrveranstaltungen/Modulen die ausschließliche oder überwiegende Verwendung einer Fremdsprache bei Vorhandensein von entsprechenden Parallelllehrveranstaltungen oder mit Zustimmung aller teilnehmenden Studierenden zulässig. Dies betrifft nicht Lehrveranstaltungen, die als fremdsprachige Lehrveranstaltungen und nur für beschränkte Zeit angekündigt werden (insbesondere Lehrveranstaltungen von Gastprofessorinnen und Gastprofessoren).

(2) Bei Prüfungen zu solchen Lehrveranstaltungen/Modulen hat die Beherrschung des Lehrstoffes und nicht das Niveau der Sprachbeherrschung Maßstab der Beurteilung zu sein.

(3) Die Studierenden sind berechtigt, wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt. Soll die Arbeit in einer anderen Fremdsprache als Englisch abgefasst werden, bedarf dies der Genehmigung durch den Studiendekan oder die Studiendekanin.

D. PRÜFUNGEN

§ 20 Lehrveranstaltungs-, Modul-, Fach- und kommissionelle Gesamtprüfungen

- (1) Die Lehrveranstaltungsprüfungen sind von der Leiterin oder dem Leiter der Lehrveranstaltung abzuhalten. Bei Bedarf, insbesondere bei Verhinderung, hat der Studiendekan oder die Studiendekanin eine andere fachlich geeignete Prüferin oder einen anderen fachlich geeigneten Prüfer heranzuziehen oder zusätzliche Prüferinnen oder Prüfer zu bestellen.
- (2) Eine Modulprüfung ist eine Gesamtprüfung deren Inhalt im Einvernehmen mit allen Lehrenden des Moduls zu erstellen ist.
- (3) Im Curriculum ist festzulegen, ob die Abschlussprüfung, die Bachelor-, Master- oder Diplomprüfung oder das Rigorosum in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen, Fachprüfungen, kommissionellen Gesamtprüfungen oder in Form einer Defensio abzulegen ist.

§ 21 Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen

- (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen.
- (2) Der Studiendekan oder die Studiendekanin hat zur Abhaltung von Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen als Fachprüfungen und kommissionelle Gesamtprüfungen Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsdozentinnen und -dozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsprofessorinnen und -professoren im Ruhestand, sowie Privatdozentinnen und -dozenten jeweils für das Fach ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.
- (3) Der Studiendekan oder die Studiendekanin ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Bachelor-, Master- und Diplomprüfungen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist. Der Studiendekan oder die Studiendekanin ist überdies berechtigt, Honorarprofessorinnen und -professoren jeweils für das Fach ihrer verliehenen Lehrbefugnis heranzuziehen.
- (4) Bei Bedarf ist der Studiendekan oder die Studiendekanin überdies berechtigt, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb und sonstige beruflich oder außerberuflich qualifizierte Fachleute als Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen. § 30 (7) ist sinngemäß anzuwenden.
- (5) Studierende von Bachelor-, Master- oder Diplomstudien sind berechtigt, sich zu den Bachelor-, Master- oder Diplomprüfungen anzumelden, wenn sie die im jeweiligen Curriculum festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

§ 22 Rigorosen

- (1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen.
- (2) Der Studiendekan oder die Studiendekanin hat zur Abhaltung von Rigorosen als kommissionelle Gesamtprüfungen Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsdozentinnen und -dozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsprofessorinnen und -professoren im Ruhestand, sowie Privatdozentinnen und -dozenten jeweils für das Fach ihrer Lehrbefugnis heranzuziehen.
- (3) Der Studiendekan oder die Studiendekanin ist berechtigt, auch Personen mit einer Lehrbefugnis an einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität oder an einer anderen inländischen oder ausländischen, den Universitäten gleichrangigen Einrichtung zur Abhaltung von Rigorosen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 2 gleichwertig ist. Der Studiendekan oder die Studiendekanin ist überdies berechtigt,

Honorarprofessorinnen und -professoren jeweils für das Fach ihrer verliehenen Lehrbefugnis heranzuziehen.

(4) Studierende von Doktoratsstudien sind berechtigt, sich zu den Rigorosen anzumelden, wenn sie die im jeweiligen Curriculum festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

§ 23 Abschlussprüfungen in Universitätslehrgängen

(1) Die Fächer und die Art der Ablegung der Prüfungen sind im Curriculum festzulegen.

(2) Sind die Abschlussprüfungen als Fach- oder kommissionelle Gesamtprüfungen abzulegen, hat die Studiendekanin oder der Studiendekan fachlich geeignete Prüferinnen oder Prüfer heranzuziehen.

(3) Studierende von Universitätslehrgängen sind berechtigt, sich zu Abschlussprüfungen anzumelden, wenn sie die im Curriculum festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

§ 24 Prüfungstermine

(1) Prüfungstermine hat die Studiendekanin oder der Studiendekan so festzusetzen, dass den Studierenden die Einhaltung der im Curriculum festgelegten Studiendauer ermöglicht wird. Jedenfalls sind 3 Prüfungstermine pro Semester anzusetzen. Prüfungstermine sind in geeigneter Weise bekannt zu machen. Prüfungen dürfen auch am Beginn und am Ende lehrveranstaltungsfreier Zeiten abgehalten werden. Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, die Festsetzung von Prüfungsterminen für Lehrveranstaltungsprüfungen den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltungen zu übertragen.

(2) Für die Anmeldung zu den Prüfungen hat die Studiendekanin oder der Studiendekan eine Frist von mindestens zwei Wochen festzusetzen. Sie oder er ist berechtigt, die Festsetzung der Anmeldefristen für Lehrveranstaltungsprüfungen den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltungen zu übertragen. Die Anmeldefristen für Lehrveranstaltungsprüfungen können frühestens eine Woche vor dem Prüfungstermin beendet werden.

(3) Für Lehrveranstaltungs- und Modulprüfungen hat zumindest je ein Prüfungstermin im Semester der Abhaltung der Lehrveranstaltung nach deren Ende, sowie am Anfang, in der Mitte und am Ende des nächsten Semesters statt zu finden.

(4) Bei Prüfungen mit beschränkter Zahl der Teilnehmerinnen oder Teilnehmer hat die Studiendekanin oder der Studiendekan dafür Sorge zu tragen, dass für alle Studierenden auf Antrag innerhalb eines Zeitraums von maximal sechzig Arbeitstagen nach der Anmeldung die Möglichkeit besteht, die Prüfung abzulegen. Lehrveranstaltungsfreie Zeiten sind in diese Berechnung nicht mit einzubeziehen.

§ 25 Anmeldung zu Lehrveranstaltungsprüfungen

(1) Die Studierenden sind berechtigt, sich zu den Lehrveranstaltungsprüfungen innerhalb der festgesetzten Anmeldefrist bei der Leiterin oder beim Leiter der Lehrveranstaltung anzumelden. Der Anmeldung ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen und die Meldung der Fortsetzung des Studiums für das betreffende Semester nachgewiesen hat.

(2) Die oder der Studierende ist berechtigt, mit der Anmeldung die Ablegung der Prüfung in einer von der im Curriculum festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode zu beantragen. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(3) Wenn der Anmeldung und dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode einer Lehrveranstaltungsprüfung nicht entsprochen wird, hat der Studiendekan oder die Studiendekanin nach Anhörung der Leiterin oder des Leiters der Lehrveranstaltung dies mit Bescheid zu verfügen, wenn die oder der Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

(4) Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens 3 Tage vor dem Prüfungszeitpunkt bei der Prüferin oder dem Prüfer ohne Angabe von Gründen von der Prüfung in geeigneter Weise abzumelden.

§ 26 Anmeldung zu Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen

(1) Soweit das Curriculum die Ablegung von Fachprüfungen oder von kommissionellen Gesamtprüfungen vorschreibt, sind die Studierenden berechtigt, sich beim Studiendekan oder bei der Studiendekanin innerhalb der von ihm oder ihr festgesetzten Anmeldefrist zu einer Prüfung anzumelden. Der Studiendekan oder die Studiendekanin hat der Anmeldung zu entsprechen, wenn die oder der Studierende die Erfüllung der im Curriculum festgesetzten Anmeldungsvoraussetzungen nachgewiesen hat. Wenn die Überprüfung der Anmeldungsvoraussetzungen sichergestellt werden kann, ist der Studiendekan oder die Studiendekanin berechtigt, die Anmeldung für Fachprüfungen bei den Prüferinnen und Prüfern vorzusehen.

(2) Die Studierenden sind berechtigt, mit der Anmeldung folgende Anträge zu stellen:

1. Person der Prüferinnen oder Prüfer,
2. Prüfungstag und
3. Durchführung der Prüfung in einer von der im Curriculum festgesetzten Prüfungsmethode abweichenden Methode.

(3) Die Anträge, welche die oder der Studierende hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer und der Prüfungstage geäußert hat, sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Ab der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte fachlich qualifizierte Prüferin oder einen bestimmten fachlich qualifizierten Prüfer der Universität für Bodenkultur Wien jedenfalls zu entsprechen, einem Antrag auf eine Prüferin oder einen Prüfer einer anderen inländischen Universität nach Möglichkeit. Dem Antrag auf Genehmigung einer abweichenden Prüfungsmethode ist zu entsprechen, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

(4) Wenn der Anmeldung, dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer ab der zweiten Wiederholung oder dem Antrag auf abweichende Prüfungsmethode nicht entsprochen wird, hat der Studiendekan oder die Studiendekanin dies mit Bescheid zu verfügen, wenn die oder der Studierende schriftlich einen begründeten Antrag auf Ausstellung eines Bescheides stellt.

(5) Die Einteilung der Prüferinnen und Prüfer sowie des Prüfungstermins ist den Studierenden spätestens zwei Wochen nach Ende der Anmeldefrist in geeigneter Weise bekannt zu machen; mit Einverständnis der oder des Studierenden sind auch kurzfristigere Terminvereinbarungen zulässig. Die Vertretung einer verhinderten Prüferin oder eines verhinderten Prüfers ist zulässig.

(6) Die Studierenden sind berechtigt, sich bis spätestens eine Woche vor dem Prüfungstag beim Studiendekan oder bei der Studiendekanin ohne Angabe von Gründen schriftlich abzumelden.

§ 27 Prüfungssenate

- (1) Für die kommissionellen Prüfungen hat der Studiendekan oder die Studiendekanin Prüfungssenate zu bilden.
- (2) Einem Senat haben wenigstens drei Personen anzugehören. Für jedes gemäß dem Curriculum vorgesehene Prüfungsfach oder dessen Teilgebiet ist eine Prüferin oder ein Prüfer einzuteilen. Ein Mitglied ist zur oder zum Vorsitzenden des Prüfungssenates zu bestellen.
- (3) Bei der letzten zulässigen Wiederholung (§ 29) der letzten Prüfung des Studiums ist die oder der Vorsitzende der SenatStuKo Mitglied eines Prüfungssenates, der abweichend von Abs. 2 aus fünf Mitgliedern zusammensetzen ist. Sie oder er hat dabei den Vorsitz zu führen. Einem allfälligen Antrag der oder des Studierenden auf Heranziehung einer Prüferin oder eines Prüfers, die oder der einer anderen inländischen Universität angehört, ist nach Maßgabe der tatsächlichen Möglichkeiten zu entsprechen.

§ 28 Durchführung von Prüfungen

- (1) Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Lehrveranstaltungen Bedacht zu nehmen.
- (2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Alle Mitglieder eines Prüfungssenates sind berechtigt, der Kandidatin oder dem Kandidaten Fragen zu stellen.
- (3) Die Prüferin oder der Prüfer bzw. die oder der Vorsitzende des Prüfungssenates hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers bzw. die Namen der Mitglieder des Prüfungssenates, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.
- (4) Die für die Ausstellung von Zeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind unverzüglich der Studienabteilung zu übermitteln.
- (5) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einem Prüfungssenat, bei mehreren Prüfungsfächern hinsichtlich jeden Faches, hat in nichtöffentlicher Sitzung des Prüfungssenates nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Senates werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die oder der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder des Senates aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Fächern auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.
- (6) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem einvernehmlichen Beschluss über die Beurteilung eines Faches, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden. Dabei ist bei einem Ergebnis, das größer als x,5 ist, aufzurunden.
- (7) Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.
- (8) Tritt die Kandidatin oder der Kandidat nicht zur Prüfung an, ist die Prüfung nicht zu beurteilen und nicht auf die Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen. Bei unentschuldigtem

Fernbleiben kann die Prüferin oder der Prüfer bestimmen, dass die Kandidatin oder der Kandidat erst nach Ablauf von höchstens drei Monaten neuerlich zur Prüfung zugelassen wird. Es gilt als Prüfungsantritt, wenn die Kandidatin oder der Kandidat zum Prüfungstermin erschienen ist und nachweislich die erste Fragestellung in Bezug auf den Stoff der Prüfung zur Kenntnis genommen hat.

(9) Wenn eine Studierende oder ein Studierender die Prüfung ohne wichtigen Grund abbricht, ist die Prüfung negativ zu beurteilen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, hat der Studiendekan oder die Studiendekanin auf Antrag der oder des Studierenden nach Einholung einer Stellungnahme der Prüferin oder des Prüfers oder der oder des Vorsitzenden des Prüfungssenats mit Bescheid festzustellen. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen ab dem Abbruch der Prüfung einzubringen.

§ 29 Wiederholung von Prüfungen

(1) Die Studierenden sind berechtigt, negativ beurteilte Prüfungen insgesamt dreimal zu wiederholen. Die dritte Wiederholung hat jedenfalls kommissionell stattzufinden, wenn die Prüfung in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs durchgeführt wird. Auf Antrag des oder der Studierenden gilt dies auch für die zweite Wiederholung.

(2) Ist das Ergebnis einer kommissionellen Gesamtprüfung in einem Fach negativ, ist nur die Teilprüfung aus dem negativ beurteilten Fach vor einem Prüfungssenat zu wiederholen.

E. WISSENSCHAFTLICHE ARBEITEN

§ 30 Masterarbeiten und Diplomarbeiten

(1) Diplom- bzw. Masterarbeiten dienen dem Nachweis der Befähigung, wissenschaftliche Themen selbständig, sowie inhaltlich und methodisch vertretbar zu bearbeiten (§ 51 Abs. 2 Z. 8 UG 2002).

(2) Nähere Bestimmungen über die Fächer, denen das Thema der Master- bzw. Diplomarbeit zu entnehmen ist, sind im Curriculum festzulegen (§ 81 Abs. 1 UG 2002).

(3) Die oder der Studierende ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Curriculums berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die beurteilende(n) Person(en) die Leistungen der Studierenden gesondert beurteilen kann (können) (§ 81 Abs. 3 UG 2002).

(4) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 idgF, zu beachten (§ 81 Abs. 4 UG 2002). Weiters sind die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu beachten (laut Richtlinien des FWF).

(5) Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsdozentinnen und -dozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsprofessorinnen und -professoren im Ruhestand sowie Privatdozentinnen und -dozenten sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Master- oder Diplomarbeiten zu betreuen und zu beurteilen. Diese Berechtigung erstreckt sich auch auf Honorarprofessorinnen und -professoren für das Fach ihrer Lehrbefugnis.

(6) Der Studiendekan oder die Studiendekanin ist berechtigt, mit deren Zustimmung auch Personen mit einer Lehrbefugnis einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität zur Betreuung und Beurteilung von Master- oder Diplomarbeiten heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 5 gleichwertig ist.

(7) Bei Bedarf ist der Studiendekan oder die Studiendekanin überdies berechtigt, geeignete wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb mit der Betreuung und Beurteilung von Master- oder Diplomarbeiten zu betrauen. Vor einer allfälligen Betrauung ist das kumulative Vorliegen folgender Voraussetzungen zu prüfen:

1. Der Bedarf ist nachzuweisen, dass Personen mit Lehrbefugnis für die konkrete Master- oder Diplomarbeit nicht herangezogen werden können.
2. Der Erwerb eines einschlägigen Doktorates muss mindestens drei Jahre zurückliegen.
3. Die fachliche Eignung für die spezielle Master- oder Diplomarbeit durch Übereinstimmung mit dem Fachgebiet der Dissertation oder mit dem aktuellen Forschungsgebiet der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters; dies kann insbesondere auch durch Leitung von Projekten, Einwerbung von Forschungsmitteln oder leitende Mitarbeit in nationalen oder internationalen Forschungsvorhaben nachgewiesen werden.
4. Entsprechende Lehrerfahrung ist nachzuweisen.

(8) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Master- oder Diplomarbeit der Studiendekanin oder dem Studiendekan vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn der Studiendekan oder die Studiendekanin diese nicht innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe mit Bescheid untersagt. Ein Wechsel des Themas beziehungsweise der Betreuerin oder des Betreuers ist auf Grund eines begründeten Antrags nach Zustimmung des Studiendekans oder der Studiendekanin zulässig. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat von der bisherigen Betreuerin oder vom bisherigen Betreuer eine Stellungnahme einzuholen, in der auch auf die Zulässigkeit einer allfälligen Weiterverwendung von bisher gewonnenen Daten (vgl. Abs. 4) einzugehen ist. In der Stellungnahme ist auch mitzuteilen, ob eine von einem Arbeitstitel abweichende Benennung des endgültigen Titels der Arbeit einem Themenwechsel gleichzuhalten ist.

(9) Mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers und des Studiendekans oder der Studiendekanin ist es zulässig, anstelle einer einem bestimmten Thema gewidmeten Arbeit mehrere bereits zur Publikation wenigstens akzeptierte wissenschaftliche Arbeiten, die in einem fachlichen Zusammenhang stehen und die Voraussetzung von Abs. 1 und Abs. 3 (letzter Satz) erfüllen, als Master- oder Diplomarbeit vorzulegen. In diesem Fall ist den Arbeiten eine zusammenfassende Darstellung der Arbeiten ("Rahmenschrift") anzufügen, in der auch die Zugehörigkeit der Arbeiten zu einem bestimmten wissenschaftlichen Thema sowie die Methode erläutert wird.

(10) Die abgeschlossene Master- oder Diplomarbeit ist beim Studiendekan oder bei der Studiendekanin zur Beurteilung einzureichen. Der Studiendekan oder die Studiendekanin weist die Diplomarbeit einer Beurteilerin oder einem Beurteiler zu. Die oder der Studierende hat dabei ein Vorschlagsrecht. Die Beurteilerin oder der Beurteiler hat die Diplomarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen. Wird die Master- oder Diplomarbeit nicht fristgerecht beurteilt, hat der Studiendekan oder die Studiendekanin die Master- oder Diplomarbeit auf Antrag der oder des Studierenden einer anderen Universitätslehrerin oder einem anderen Universitätslehrer gemäß Abs. 5 - 7 zur Beurteilung zuzuweisen.

§ 31 Dissertationen

(1) Dissertationen dienen dem Nachweis der Befähigung zur selbständigen Bewältigung wissenschaftlicher Fragestellungen (§ 51 Abs. 2 Z. 13 UG 2002).

(2) Nähere Bestimmungen über die Fächer, denen das Thema der Dissertation zu entnehmen sind, sind im Curriculum festzulegen (§ 82 Abs. 1 UG 2002).

(3) Die oder der Studierende ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Curriculums berechtigt, das Thema vorzuschlagen oder das Thema aus einer Anzahl von Vorschlägen der zur Verfügung stehenden Betreuerinnen und Betreuer auszuwählen. Wird das von der oder dem Studierenden vorgeschlagene Thema zur Betreuung nicht angenommen, eignet es sich aber für eine Dissertation, so hat der Studiendekan oder die Studiendekanin die Studierende oder dem Studierenden einen in Betracht kommenden Universitätslehrer oder einem in Betracht kommenden Universitätslehrer gemäß Abs. 5 und 6 mit deren oder dessen Zustimmung zuzuweisen. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben kann (§ 82 Abs. 2 UG 2002).

(4) Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Studierenden sind die Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936 idgF, zu beachten (§ 81 Abs. 2 UG 2002). Weiters sind die Regeln der guten wissenschaftlichen Praxis zu beachten (laut Richtlinien des FWF).

(5) Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsdozentinnen und -dozenten, emeritierte Universitätsprofessorinnen und -professoren, Universitätsprofessorinnen und -professoren im Ruhestand sowie Privatdozentinnen und -dozenten sind berechtigt, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis Dissertationen zu betreuen oder zu beurteilen. Diese Berechtigung erstreckt sich auch auf Honorarprofessorinnen und -professoren für das Fach ihrer Lehrbefugnis.

(6) Der Studiendekan oder die Studiendekanin ist berechtigt, mit deren Zustimmung auch Personen mit einer Lehrbefugnis einer anerkannten inländischen oder ausländischen Universität zur Betreuung und Beurteilung von Dissertationen heranzuziehen, wenn deren Lehrbefugnis einer Lehrbefugnis gemäß Abs. 5 gleichwertig ist.

(7) Die oder der Studierende hat das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Dissertation dem Studiendekan oder der Studiendekanin vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn der Studiendekan oder die Studiendekanin diese nicht innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe mit Bescheid untersagt. Ein Wechsel des Themas (Vorlage eines neuen Projekts gemäß der Richtlinien für Doktoratsstudien) beziehungsweise der Betreuerin oder des Betreuers oder von mehr als der Hälfte des Beratungsteams, ist auf Grund eines begründeten Antrags nach Zustimmung des Studiendekans oder der Studiendekanin zulässig. Die Studiendekanin oder der Studiendekan hat von der bisherigen Betreuerin oder vom bisherigen Betreuer eine Stellungnahme einzuholen, in der auch auf die Zulässigkeit einer allfälligen Weiterverwendung von bisher gewonnenen Daten (vgl. Abs. 4) einzugehen ist. In der Stellungnahme ist auch mitzuteilen, ob eine von einem Arbeitstitel abweichende Benennung des endgültigen Titels der Arbeit einem Themenwechsel gleichzuhalten ist.

(8) Mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers und des Studiendekans oder der Studiendekanin ist es zulässig, anstelle einer einem bestimmten Thema gewidmeten Arbeit mehrere bereits zur Publikation wenigstens akzeptierte wissenschaftliche Arbeiten, die in einem fachlichen Zusammenhang stehen und die Voraussetzung von Abs. 1 und Abs 3 (letzter Satz) erfüllen, als Dissertation vorzulegen. In diesem Fall ist den Arbeiten eine zusammenfassende Darstellung der Arbeiten ("Rahmenschrift") anzufügen, in der auch die Zugehörigkeit der Arbeiten zu einem bestimmten wissenschaftlichen Thema, die Methode sowie die wissenschaftliche und gegebenenfalls praktische Relevanz erläutert wird.

(9) Die abgeschlossene Dissertation ist beim Studiendekan oder bei der Studiendekanin zur Beurteilung nach den Regelungen des Curriculums einzureichen.

(10) Die Studierenden haben die positiv beurteilte (approbierte) Dissertation über die in § 59 Abs 2 Z 5 UG 2002 vorgeschriebene Ablieferung hinaus gemäß §§ 85 und 86 UG auch in

elektronischer Form über die Universitätsbibliothek einzureichen. Die Universitätsbibliothek hat die positiv beurteilte Dissertation der zentralen Datenbank gemäß § 85 UG zur Verfügung zu stellen.

F. NOSTRIFIZIERUNG AUSLÄNDISCHER STUDIEN-ABSCHLÜSSE

§ 32 Antrag auf Nostrifizierung

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat im Antrag auf Nostrifizierung das dem absolvierten ausländischen Studium vergleichbare Studium der BOKU zu bezeichnen und diesen bei der Studiendekanin oder beim Studiendekan einzubringen.

(2) Die Antragstellung setzt den Nachweis voraus, dass die Nostrifizierung zwingend für die Berufsausübung oder für die Fortsetzung der Ausbildung der Antragstellerin oder des Antragstellers in Österreich vorgeschrieben ist. Zwingend erforderlich ist eine Nostrifizierung jedenfalls dann, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine berufliche Tätigkeit in Österreich anstrebt, deren Ausübung auf Grund eines Gesetzes oder einer anderen Rechtsvorschrift an den Besitz eines österreichischen akademischen Grades gebunden ist (Zulassung zu einer "reglementierten Tätigkeit").

(3) Es ist unzulässig, den Nostrifizierungsantrag gleichzeitig an mehreren Universitäten oder nach Zurückziehung an einer anderen Universität einzubringen.

(4) Mit dem Antrag sind überdies folgende Nachweise vorzulegen:

1. Reisepass;
 2. Nachweis der einer anerkannten inländischen postsekundären Bildungseinrichtung vergleichbaren Qualität der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, wenn dies für die Studiendekanin oder den Studiendekan nicht außer Zweifel steht;
 3. Nachweise über die an der anerkannten ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung zurückgelegten Studien;
 4. diejenige Urkunde, die als Nachweis der Verleihung des akademischen Grades oder als Nachweis des ordnungsgemäßen Abschlusses des Studiums ausgestellt wurde, wenn ein solcher nicht zu verleihen war.
- (5) Von fremdsprachigen Urkunden hat die Antragstellerin oder der Antragsteller bei Bedarf autorisierte Übersetzungen vorzulegen. Die Urkunde gemäß Abs. 4 Z 4 ist im Original vorzulegen.

(6) Die Studiendekanin oder der Studiendekan ist berechtigt, die Verpflichtung zur Vorlage einzelner Unterlagen nachzusehen, wenn glaubhaft gemacht wird, dass deren Beibringung innerhalb einer angemessenen Frist unmöglich oder mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist, und die vorgelegten Unterlagen für eine Entscheidung ausreichen.

§ 33 Ermittlungsverfahren

(1) Der Studiendekan oder die Studiendekanin hat unter Berücksichtigung des zum Zeitpunkt des Antrages geltenden Curriculums zu prüfen, ob das ausländische Studium so aufgebaut ist, dass es mit dem im Antrag genannten inländischen Studium in Bezug auf das Ergebnis der Gesamtausbildung gleichwertig ist.

(2) Wenn die Gleichwertigkeit grundsätzlich gegeben ist und nur einzelne Ergänzungen auf die volle Gleichwertigkeit fehlen, hat der Studiendekan oder die Studiendekanin die Antragstellerin oder der Antragsteller mit Bescheid als außerordentliche Studierende oder als außerordentlichen Studierenden zum Studium zuzulassen und die Ablegung von Prüfungen und eventuell die Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit zur Herstellung der Gleichwertigkeit innerhalb einer angemessenen, im Bescheid festzulegenden Frist aufzutragen.

(3) Die Bestimmungen über die Anerkennung von Prüfungen und wissenschaftlichen Arbeiten sind nicht anzuwenden.

G. BEURLAUBUNG

§ 34 Beurlaubungsgründe

(1) Gemäß § 67 Abs. 1 UG 2002 sind Studierende auf ihren Antrag für höchstens zwei Semester je Anlassfall zu beurlauben.

(2) Über die in § 67 Abs. 1 UG 2002 angeführten Gründe

1. Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes;
2. Schwangerschaft;
3. Betreuung eigener Kinder;
4. Länger dauernde Erkrankung;

hinaus kann die Beurlaubung auch aus sonstigen schwerwiegenden, in der Person des oder der Studierenden gelegenen Gründen, wie besondere soziale Gründe (z.B. Berufstätigkeit, familiäre Gründe), Praxistätigkeit außerhalb der Pflichtpraxis oder Berufspraxis im Ausland, erfolgen. Die Begründung ist von der oder dem Studierenden zumindest glaubhaft zu machen.

§ 35 Verfahren

(1) Der Antrag auf Beurlaubung ist spätestens bis Ende der allgemeinen Zulassungsfrist des Semesters, für das die Beurlaubung gelten soll, beim Studiendekan oder bei der Studiendekanin schriftlich einzubringen (Datum des Poststempels) und hat alle erforderlichen Nachweise zu enthalten.

(2) Über den Antrag auf Beurlaubung hat der Studiendekan oder die Studiendekanin mit Bescheid innerhalb von drei Wochen zu entscheiden.

(3) Die Beurlaubung erfolgt auf die Dauer von einem oder zwei Semester.

H. RECHTE DER STUDIERENDEN

§ 36 Rechte der Studierenden

Zusätzlich zu den Bestimmungen gemäß § 59 UG 2002 steht Studierenden das Recht zu,

1. die Lehrveranstaltungen nach Maßgabe der Curricula frei zu wählen;
2. Lehrveranstaltungen aus den freien Wahlfächern gemäß § 9 Abs. 1 Z 9 an einer in- oder ausländischen Universität zu besuchen, für welche sie die in den Curricula festgelegten sowie die an der jeweiligen Universität festgelegten Anmeldungsvoraussetzungen erfüllen;
3. dass bei der Erstellung der Curricula und bei der Organisation der Lehre darauf geachtet wird, durchschnittlich begabten und studienaktiven Studierenden auf Vollzeitbasis die Einhaltung der vorgesehenen Studiendauer zu ermöglichen.

IV. ABSCHNITT

FRAUENFÖRDERUNGSPLAN DER UNIVERSITÄT FÜR BODENKULTUR WIEN

A. PRÄAMBEL

Die Gleichstellung von Frauen und Männern und die Frauenförderung sind gemäß §§ 2 Z 9 und 3 Z 9 UG leitende Grundsätze und Aufgaben der Universitäten. Gemäß § 41 UG haben alle Organe der BOKU darauf hinzuwirken, dass in allen universitären Arbeitsbereichen ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen den an der Universität tätigen Frauen und Männern erreicht wird.

Die Beachtung der Grundsätze des Bundes-Gleichbehandlungsgesetzes und insbesondere die Beibehaltung der Standards der Gleichstellung und Frauenförderung sind notwendige Voraussetzungen zur Erreichung des Ziels der Gleichstellung der Geschlechter. Das Bundes-Gleichbehandlungsgesetz ist nach Maßgabe des § 44 UG sinngemäß anzuwenden.

Die BOKU insgesamt und in ihrer Eigenschaft als Arbeitgeberin, als Forschungseinrichtung und als Bildungseinrichtung bekennt sich zur Gleichbehandlung von Frauen und Männern und zur Schaffung von diskriminierungsfreien und karrierefördernden Bedingungen für Frauen an der Universität bezüglich aller Agenden der Universität, für alle hierarchischen Ebenen und für alle Funktionen. Dazu gehört auch die Förderung der Studentinnen als potentielle künftige Wissenschaftlerinnen.

B. ALLGEMEINES

§ 1. Anwendungsbereich

Der Frauenförderungsplan gilt für alle Angehörigen der Universität (§ 94 UG). Die Bestimmungen und Maßnahmen sind weiters auf andere an der Universität tätige Personen anzuwenden, die in keinem Dienstverhältnis zur Universität stehen.

§ 2. Ziele des Frauenförderungsplans

Durch die Umsetzung des Frauenförderungsplans verfolgt die Universität insbesondere folgende strategische und operative Ziele:

1. Ziel des Frauenförderungsplans ist es, den Anteil der weiblichen Beschäftigten in allen Organisationseinheiten, auf allen Hierarchieebenen und in allen Funktionen und Tätigkeiten an der BOKU sowohl in befristeten als auch in unbefristeten Beschäftigungsverhältnissen und in Ausbildungsverhältnissen auf mindestens 45 % zu erhöhen, dies unabhängig von der Dauer ihres Beschäftigungsverhältnisses. Alle Maßnahmen, die direkt oder indirekt auf die Frauenquote Einfluss nehmen, sind an diesem Ziel auszurichten. Maßnahmen der Frauenförderung sind in die Personalplanung und die Personalentwicklung zu integrieren. Die Dringlichkeit der Förderung von Frauen bestimmt sich nach dem Ausmaß der Unterrepräsentation.

2. Alle Universitätsangehörigen und insbesondere Leitungsorgane sind verpflichtet, innerhalb ihres Wirkungsbereiches:

- a. auf eine Beseitigung einer bestehenden Unterrepräsentation von Frauen an der Gesamtzahl der dauernd Beschäftigten und in Funktionen sowie
- b. auf eine Beseitigung von bestehenden Benachteiligungen von Frauen im Zusammenhang mit dem Ausmaß des Beschäftigungsverhältnisses hinzuwirken,
- c. eine bereits erreichte 45%ige Frauenquote jedenfalls zu wahren.

3. Frauenförderung

Verpflichtend ist die Förderung der wissenschaftlichen Leistungen von Frauen, die Förderung des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses, die Erhöhung des Frauenanteils bei Forschungsprojekten, Dissertationen und Habilitationen und die Förderung weiblicher Studierender an der BOKU.

4. Frauen- und Geschlechterforschung

Die Frauen- und Geschlechterforschung ist in die laufende Forschung und Lehre zu integrieren.

5. Für alle an der BOKU tätigen und studierenden Personen ist insbesondere zu gewährleisten:

- a. die Vereinbarkeit von Familie und Beruf/Studium sowohl für Frauen als auch für Männer, insbesondere für Alleinerziehende
- b. das Vorgehen gegen Diskriminierung gegenüber Frauen und gegen sexuelle oder geschlechtsbezogene Belästigung am Arbeitsplatz.

6. Infrastruktur

Eine adäquate Infrastruktur zur Verwirklichung der Gleichstellung und Frauenförderung ist sicherzustellen.

7. In allen Informationen zur Vergabe von Stipendien und sonstigen Mitteln der Nachwuchsförderung wird folgende Formulierung aufgenommen:

"Die BOKU strebt eine Erhöhung des Anteils des weiblichen wissenschaftlichen Nachwuchses an und fordert deshalb Frauen ausdrücklich zur Antragstellung auf."

§ 3. Zielvereinbarungen

Bei allen Zielvereinbarungen (§§ 21 Abs. 1 Z 6, 20 Abs. 5, 22 Abs. 1 Z 6 UG) sind die Ziele der Gleichstellung und Frauenförderung einzubeziehen. Eine Nichtbeachtung der Zielvorgaben hinsichtlich der Erhöhung des Frauenanteils hat nachteilige budgetäre Folgen nach sich zu ziehen. Bei der Erlassung von Richtlinien für die Tätigkeit von Kollegialorganen gemäß § 25 Abs. 1 Z 15 UG durch den Senat ist auf den Frauenförderungsplan Bedacht zu nehmen sowie auf die Grundsätze von Gender Mainstreaming und Gleichstellung der Geschlechter zu achten.

§ 4. Benachteiligungsverbot

(1) Die jeweilige Vertreterin oder der jeweilige Vertreter der BOKU hat im Dachverband aktiv darauf hinzuwirken, dass die Kollektivverträge keine geschlechterdiskriminierende Wirkung entfalten.

(2) Weibliche Beschäftigte dürfen bei der Festsetzung des Entgeltes im Individualarbeitsvertrag weder mittelbar noch unmittelbar diskriminiert werden. Dasselbe gilt auch für allfällige Zulagen und sonstige Entgelte und geldwerte Leistungen.

(3) Wird die Frauenquote in einem Bereich nicht erreicht beziehungsweise bestehen diskriminierende Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern, sind die dafür ausschlaggebenden Gründe binnen eines Monats zu eruieren. Innerhalb von sechs Monaten ab Veröffentlichung der Berichte sind geeignete Maßnahmen zur Erreichung der Quoten beziehungsweise zur Behebung diskriminierender Lohnunterschiede und der für die Durchführung dieser Maßnahmen vorgesehene Zeitraum festzulegen und zu veröffentlichen. Berichte hierüber sind nachweislich an den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln.

§ 5. Information über einschlägige Rechtsvorschriften

Das Rektorat hat allen Leiterinnen und Leitern aller Universitätseinrichtungen und Organisationseinheiten sowie den sonstigen Organisationseinheiten und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen/der Koordinationsstelle für Gleichstellung und Gender Studies sowie der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der BOKU alle für Gleichbehandlungsangelegenheiten und Frauenförderungsangelegenheiten relevanten und aktuellen Rechtsvorschriften und auch arbeits- und sozialrechtlich relevante Informationen und sonstige diesbezügliche Informationen zu übermitteln und via Internet beziehungsweise Intranet zugänglich zu machen, die von den Leiterinnen und Leitern der Universitätseinrichtungen und der Organisationseinheiten öffentlich aufzulegen sind. Eine Information darüber hat über E-mail oder im Postweg zu erfolgen

§ 6. Allgemeine Informationen

(1) Die interne Information zum Thema Gleichstellung ist als wesentliche Voraussetzung für die aktive Umsetzung der Inhalte des Frauenförderungsplans durch alle an der Universität tätigen Personen sicherzustellen und die Kommunikation zu fördern.

(2) Der Anteil von Frauen am Universitätsleben und ihre Beiträge zu Forschung, Lehre und Verwaltung sowie frauenspezifische und gleichstellungsrelevante Themen werden regelmäßig in den Medien der BOKU (wie zB Homepage usw) dokumentiert und präsentiert.

(3) Die Internet - Homepage der BOKU enthält auf der Einstiegsseite oder auf der unter der Einstiegsseite liegenden Seitenebene einen Link zum Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und zur Koordinationsstelle für Gleichstellung und Gender Studies sowie zu weiteren frauenrelevanten Informationen.

(4) Die Studierenden werden durch ein Informationsblatt im Rahmen des Zulassungsverfahrens (§§ 60 ff UG), in den Orientierungsveranstaltungen beziehungsweise in der Studieneingangsphase vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und von der Koordinationsstelle für Gleichstellung und Gender Studies über Gleichbehandlungsfragen, Frauenförderung, den gesetzlichen Diskriminierungsschutz, sexuelle oder geschlechtsbezogene Belästigung, Mobbing und Frauen- und Geschlechterforschung sowie über die einschlägigen Rechtsvorschriften informiert. Es werden dabei auch die mit diesen Fragen befassten Gremien, Einrichtungen und Anlaufstellen bei sexueller oder geschlechtsbezogener Belästigung und Mobbing genannt. Diese Informationen sind zudem in der für Studienangelegenheiten zuständigen Organisationseinheit aufzulegen.

(5) Die in Abs. 4 genannten Informationen sind von der für Personalangelegenheiten zuständigen Verwaltungseinrichtung der BOKU in einem Informationsblatt auch an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei Dienstantritt zu übermitteln.

(6) Das Rektorat hat weiters für die regelmäßige Abhaltung von Informations- und Weiterbildungsveranstaltungen zum Thema Gender Mainstreaming (besonders für Führungskräfte) zu sorgen.

§ 7. Gebrauch einer geschlechtergerechten Sprache

(1) Alle Organe und Verwaltungseinrichtungen der BOKU bedienen sich in Aussendungen, Formularen, Protokollen, Reden, Interviews und anderen an die Öffentlichkeit oder an die Universitätsangehörigen gerichteten Mitteilungen wie zum Beispiel im Internet einer geschlechtergerechten Sprache. Es sind daher in allen Schriftstücken und mündlichen Äußerungen entweder explizit die weibliche und männliche Form oder geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu verwenden.

(2) Formulierungen sowie Organ- und Funktionsbezeichnungen sind so zu wählen, dass sie Frauen und Männer gleichermaßen betreffen bzw. geschlechtsneutral abgefasst sind. Für Schriftstücke in individuellen Personalangelegenheiten ist die dem jeweiligen Geschlecht entsprechende Formulierung zu verwenden.

C. ERHEBUNGSPFLICHTEN UND EVALUATION

§ 8. Erhebung der Frauenquote

(1) Vom Rektorat ist die Frauenquote sowohl im Bereich des Personals als auch in Bereichen der Studierenden, der Zuteilung von Mitteln und der Betrauung mit Lehre jährlich zu erheben, in Abständen von jeweils einem Jahr zu aktualisieren und im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen.

(2) Die Frauenquote wird nach folgenden Kategorien erhoben:

- a. wissenschaftliches Personal nach der organisationsrechtlichen Einteilung gemäß § 94 Abs. 2 UG und nach der arbeitsrechtlichen Gliederung im Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten bzw. im Dienstrecht des Bundes,;
- b. allgemeines Universitätspersonal nach Funktionen und nach den Personalkategorien gemäß § 94 Abs. 3 UG sowie nach der arbeitsrechtlichen Gliederung im Kollektivvertrag für die ArbeitnehmerInnen der Universitäten bzw. im Dienstrecht des Bundes,;
- c. Studierende nach Studienrichtungen sowie Studienanfängerinnen und Studienanfänger, Absolventinnen und Absolventen der einzelnen Studienrichtungen;

(3) Allgemeine Bereiche, in denen die Frauenquote zu erheben ist:

- a. Vergabe von Lehrbeauftragungen
- b. Bewerbungen, Aufnahmen, Wiederbestellungen, Verlängerungen, Überstellungen, Definitivstellungen, Neubewertungen, Verwendungsänderungen, Versetzungen, Auflösungen von Dienstverhältnissen (insbesondere Kündigungen und Entlassungen), jeweils getrennt für die in Abs.2 lit. a und lit. b genannten Personengruppen;
- c. Zuteilung von Forschungsmitteln, Zuweisung von Mitteln zur Weiterbildung im wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Bereich, Reisekostenzuschüssen und Teilnahme an Veranstaltungen zur Aus- und Weiterbildung
- d. Zuteilung von Fördermitteln (z. B. Stipendien);

D. PERSONALAUFNAHME

§ 9. Ausschreibung von Stellen und Funktionen

(1) Ausschreibungstexte müssen als objektive Entscheidungsgrundlage für das Aufnahmeverfahren geeignet sein. Sie haben daher, ausgehend von einer detaillierten Arbeitsplatzbeschreibung, ein umfassendes Anforderungsprofil mit allen Aufnahmeerfordernissen sowie den maßgeblichen und erwünschten Qualifikationen zu enthalten.

(2) Ausschreibungstexte sind in weiblicher und männlicher Form, also geschlechtsneutral, abzufassen und dürfen keine zusätzlichen Anmerkungen enthalten, die auf ein bestimmtes Geschlecht schließen lassen. Ausnahmen sind nur für Arbeitsplätze und Funktionen zulässig, für die ein bestimmtes Geschlecht unverzichtbare Voraussetzung für die Ausübung der vorgesehenen Tätigkeit ist.

(3) Ausschreibungstexte für die Besetzung von Stellen sowie für Funktionen haben, wenn der Anteil der Frauen im Wirkungsbereich der BOKU in einer solchen Verwendung oder Funktion unter 50% liegt, den Zusatz zu enthalten: *„Die BOKU strebt eine Erhöhung des Frauenanteils beim wissenschaftlichen und beim Allgemeinen Universitätspersonal, insbesondere in Leitungsfunktionen, an und fordert daher qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung auf“*. Wenn Fördermaßnahmen nach den §§ 11b und 11c B-GIBG geboten sind, ist auch auf diesen Umstand im Ausschreibungstext hinzuweisen: *„Bewerberinnen, die für die angestrebte Stelle gleich geeignet sind wie der bestgeeignete Mitbewerber, werden bevorzugt aufgenommen, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen.“*

(4) Ausschreibungen von Stellen und Funktionen sind den Beschäftigten der betreffenden Organisationseinheit auch während einer gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Form der Abwesenheit vom Dienst beziehungsweise vom Dienort zeitgerecht bekannt zu machen. Dies gilt auch für interne Ausschreibungen.

(5) Die Ausschreibungstexte und auf Verlangen die Arbeitsplatz- beziehungsweise Aufgabenbeschreibung durch die betreffende Organisationseinheit sind dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen vor der Veröffentlichung der Ausschreibung, nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

(6) Auch Leitungsfunktionen in Organisationseinheiten ohne Forschungs- und Lehraufgaben sind im Mitteilungsblatt auszuschreiben. Die Ausschreibungsfrist hat mindestens drei Wochen zu betragen.

(7) Unzulässig sind insbesondere Ausschreibungstexte, die diesen Bestimmungen des Frauenförderungsplans widersprechen oder sonst eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechts darstellen, sowie solche, die so allgemein gehalten sind, dass sie keine objektive Entscheidungsgrundlage für die nachfolgenden Personalauswahlverfahren darstellen. Gleiches gilt für eine überspezifizierte Ausschreibung, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der potentielle Kreis der Bewerbungen zu Gunsten oder Ungunsten einer bestimmten Person oder zu Gunsten eines Geschlechtes eingeschränkt werden soll.

(8) Ausschreibungstexte unterliegen dem Kontrollrecht des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen und sind daher dem Arbeitskreis so rechtzeitig zu übermitteln, dass der Arbeitskreis vor dem vorgesehenen Ausschreibungstermin zwei Wochen Zeit zur Stellungnahme hat (§ 42 Abs. 6 UG). Das zur Ausschreibung zuständige Organ hat seine Entscheidung, falls es einem Einwand des Arbeitskreises nicht Rechnung tragen will,

zunächst dem Arbeitskreis schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, dass ein Ausschreibungstext eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes bewirkt oder den Bestimmungen dieses Frauenförderungsplanes widerspricht, ist er berechtigt, innerhalb von drei Wochen ab Einlangen der Mitteilung des zur Ausschreibung zuständigen Organs die Schiedskommission anzurufen. Die Durchführung der Ausschreibung ist bis zur Entscheidung der Schiedskommission unzulässig.

(9) Bei Entfall einer Ausschreibung gemäß § 107 Abs. 2 UG ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Information an den Arbeitskreis hat eine kurze, nachvollziehbare Begründung für den Entfall der Ausschreibung sowie für die Auswahl der aufzunehmenden Person zu enthalten und ist von der Leitung des Departments per Email an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Arbeitskreises sowie an das Büro des Arbeitskreises zu übermitteln. Der Arbeitskreis nimmt dies innerhalb von zehn Tagen zur Kenntnis. In diesem Zeitraum hat der Arbeitskreis die Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben und Rücksprache mit dem Department zu halten.

§ 10. Motivieren zur Bewerbung

(1) Potenzielle, qualifizierte Bewerberinnen sind durch gezielte Kontaktaufnahme und durch sonstige geeignete Maßnahmen von der jeweils ausschreibenden Stelle zur Bewerbung zu motivieren. Über die ergriffenen Maßnahmen ist in der Begründung der Auswahlentscheidung zu berichten.

(2) Studierenden ist anlässlich der Anmeldung zur das Studium abschließenden Prüfung ein Informationsblatt über die Möglichkeiten einer wissenschaftlichen Karriere an der Universität (z.B. postgraduale Qualifizierungen, Förderung von Forschungsvorhaben, Bewerbungen auf Stellen im wissenschaftlichen Bereich) sowie über die in dieser Hinsicht vorhandenen Informationsstellen (z.B. BOKU-Alumni-Dachverband) und Organe auszuhändigen.

§ 11. Nachweisliche Suche nach geeigneten Frauen

Die aufnehmende Universitätseinrichtung oder das zur Erstattung eines Besetzungsvorschlages zuständige Organ hat nachweislich und aktiv nach geeigneten Bewerberinnen zu suchen. Der entsprechende Nachweis ist in den Akt aufzunehmen.

§ 12. Wiederholung der Ausschreibung

(1) Sind bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist keine Bewerbungen von Frauen eingelangt, die die Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen, übermittelt die ausschreibende Stelle in schriftlicher Form dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eine Darstellung jener Maßnahmen, die gesetzt wurden, um Frauen zur Bewerbung anzuregen.

(2) Sofern nicht der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen in seiner Stellungnahme ausdrücklich darauf verzichtet, ist die Ausschreibung vor Beginn des Auswahlverfahrens zu wiederholen.

(3) Langen auf Grund der neuerlichen, ordnungsgemäß durchgeführten Ausschreibung und trotz nachweislicher aktiver Suche nach geeigneten Frauen im Sinn des § 11 wiederum keine Bewerbungen von Frauen ein, ist das Auswahlverfahren durchzuführen.

§ 13. Allgemeine Bestimmungen zum Auswahlverfahren

(1) Dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist nach Ablauf der Bewerbungsfrist unverzüglich die Liste der eingelangten Bewerbungen zur Kenntnis zu bringen.

(2) Bewerbungen von Frauen während einer gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Form der Abwesenheit vom Dienst beziehungsweise vom Dienort/Ausbildungsort/Arbeitsplatz sind in das Auswahlverfahren einzubeziehen und gleichrangig mit anderen Bewerbungen zu berücksichtigen.

§ 14. Bewerbungsgespräche

(1) Werden im Zuge des Auswahlverfahrens für eine zu besetzende Stelle oder Funktion Aufnahme- oder Auswahlgespräche mit Bewerberinnen und Bewerbern geführt, ist die Liste der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

(2) Alle Bewerberinnen, die die Aufnahmeerfordernisse erfüllen und den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen, sind einzuladen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B. einer ungewöhnlich großen Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern) kann ausnahmsweise und mit Einverständnis des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen die Anzahl der einzuladenden Bewerberinnen reduziert werden.

(3) Gibt der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen dazu seine Zustimmung, erfolgt die Auswahl der einzuladenden Bewerberinnen in Zusammenarbeit mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen anhand einer gemeinsam zu erstellenden Kriterienliste auf Grundlage des Ausschreibungstextes und der Arbeitsplatz-/Aufgabenbeschreibung.

(4) Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist im Zuge des Auswahlverfahrens zur Teilnahme an allen Aufnahme-, Vorstellungsgesprächen, Hearings, Assessment-Centers udgl. mindestens eine Woche vor dem Termin nachweislich schriftlich einzuladen.

(5) In Aufnahmegesprächen, Hearings und dergleichen haben diskriminierende Fragestellungen (z.B. über die Familienplanung) zu unterbleiben. Bei der Beurteilung der Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern dürfen keine Auswahl- und Bewertungskriterien herangezogen werden, die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.

(6) In Berufungsverfahren für Universitätsprofessorinnen oder Universitätsprofessoren gilt darüber hinaus § 17.

§ 15. Auswahlkriterien

(1) Im Ausschreibungstext nicht genannte Aufnahmeerfordernisse und Auswahlkriterien dürfen grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Ist ausnahmsweise in einem Personalauswahlverfahren die Entwicklung von Hilfskriterien zur Entscheidungsfindung unerlässlich, dürfen diese nicht unsachlich sein. Auch darf von den im Ausschreibungstext angeführten Qualifikationserfordernissen nicht auf Grund einer Heranziehung der Hilfskriterien abgegangen werden. Die Hilfskriterien müssen ein taugliches Mittel zur Entscheidungsfindung darstellen, d.h. Aspekte, die keine Aussagekraft in Bezug auf die künftige Aufgabenerfüllung haben, dürfen nicht herangezogen werden. Weiters dürfen keine Hilfskriterien herangezogen werden, die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.

(2) In Eignungsabwägungen dürfen keine Beurteilungskriterien einbezogen werden, aus denen sich ein Nachteil für die weiblichen Beschäftigten ergibt oder die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.

(3) Auswahlentscheidungen sind schriftlich zu begründen.

(4) Ist der Frauenanteil iSd § 2 Frauenförderungsplan noch nicht erreicht und wurde keine Frau zur Besetzung vorgeschlagen, hat das vorschlagsberechtigte Organ die Gründe für die Nichtberücksichtigung jeder Bewerberin im Einzelnen unter Bezugnahme auf die Kriterien des Ausschreibungstextes darzulegen.

(5) Unterbrechungen in der Erwerbstätigkeit, Reduzierung der Arbeitszeit oder Verzögerungen beim Abschluss einzelner Ausbildungsgänge auf Grund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen dürfen Bewerberinnen und Bewerber nicht benachteiligen.

§ 16. Besetzung

(1) Nach Auswahl durch die Leiterin oder den Leiter der Organisationseinheit und Übermittlung der Unterlagen an die Personalabteilung informiert diese schriftlich den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen unter Anschluss der Begründung für die Auswahl. Innerhalb einer Frist von drei Wochen, während der dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Einsichtnahme in alle Unterlagen zu ermöglichen ist und während welcher der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zur Anrufung der Schiedskommission berechtigt ist, wird vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eine Stellungnahme zur geplanten Besetzung abgegeben.

(2) In den Fällen des § 42 Abs. 8 UG beginnt die Frist zur Anrufung der Schiedskommission am Tag nach dem Einlangen der Verständigung über die Aufnahmeentscheidung beim Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu laufen.

§ 17. Zusätzliche Bestimmungen für Berufungsverfahren

(1) Bei der Ausschreibung von Stellen für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren ist auch die Gender-Kompetenz als eines der Beurteilungskriterien für die Eignung heranzuziehen.

(2) Werden im Berufungsverfahren gemäß § 98 Abs. 2 zweiter Satz UG auch Kandidatinnen oder Kandidaten einbezogen, die sich nicht beworben haben, ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(3) Zwei vom Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu bestimmende Mitglieder haben das Recht, an den Sitzungen der Berufungskommissionen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist fristgerecht zu jeder Sitzung der Berufungskommission zu laden. Unterbleibt die Ladung, hat die Berufungskommission in einer neuerlichen Sitzung unter ordnungsgemäßer Beiziehung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen die Beratung und Beschlussfassung in der diesem Beschluss zu Grunde liegenden Sache neuerlich durchzuführen.

(4) Die an den Sitzungen der Berufungskommissionen teilnehmenden Mitglieder des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen sind berechtigt, in die Bewerbungsunterlagen und in die Gutachten Einsicht zu nehmen, Anträge zu stellen, Sondervoten zu Protokoll zu geben sowie bestimmte Diskussionsbeiträge von Mitgliedern der Berufungskommission in das

Protokoll aufnehmen zu lassen. Eine Ausfertigung jedes Sitzungsprotokolles einer Berufungskommission ist gleichzeitig mit der Verteilung an die Kommissionsmitglieder auch dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zuzusenden.

(5) Werden im Rahmen eines Berufungsverfahrens Bewerberinnen oder Bewerber zu einem Vortrag oder zu einer persönlichen Präsentation eingeladen, sind jedenfalls alle Bewerberinnen einzuladen, die den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen (z.B. einer ungewöhnlich großen Anzahl an Bewerberinnen und Bewerbern) kann ausnahmsweise und mit Einverständnis des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen die Anzahl der einzuladenden Bewerberinnen und Bewerber reduziert werden.

(6) Bewerberinnen, die in gleichem Maße geeignet sind wie die bestgeeigneten Mitbewerber, sind vorrangig in den Berufungsvorschlag aufzunehmen.

(7) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission hat gleichzeitig mit der Vorlage des begründeten Besetzungsvorschlages (Endberichtes) an die Rektorin oder den Rektor dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eine Kopie des Endberichtes zuzusenden. Hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen Grund zur Annahme, dass der Besetzungsvorschlag eine Diskriminierung auf Grund des Geschlechtes bewirkt oder den Bestimmungen dieses Frauenförderungsplanes widerspricht, ist er berechtigt, innerhalb von drei Wochen ab Einlangen des Endberichtes die Schiedskommission anzurufen.

(8) Mit Kandidatinnen im Besetzungsvorschlag, die in gleichem Maße geeignet sind wie die bestgeeigneten Mitbewerber, sind vorrangig Berufungsverhandlungen zu führen.

(9) Die Rektorin oder der Rektor hat in allen Berufungsverhandlungen auf die Frauenquote in der betreffenden Organisationseinheit und auf die Diskriminierungsverbote sowie auf die damit zu beachtenden rechtlichen Vorgaben (insbesondere Frauenförderungsgebot) hinzuweisen.

E. KARRIEREPLANUNG, AUS- UND WEITERBILDUNG

§ 18. Mentoring

(1) Mentoring, d.h. die systematische fachliche, organisatorische und soziale Einführung, Begleitung und Unterstützung der Beschäftigten und Studierenden ist ein wichtiger Aspekt der Karriereförderung oder Laufbahnförderung.

(2) Tätigkeiten als Mentorin oder als Mentor sind als wichtiger Beitrag zur Erfüllung der sich aus dem Beschäftigungsverhältnis ergebenden Pflichten zu sehen und der Arbeits- beziehungsweise Dienstzeit anzurechnen. Die Vorgesetzten haben auf daraus erwachsende zusätzliche Belastungen bei der Verteilung der Dienstpflichten besondere Rücksicht zu nehmen.

(3) Das Rektorat unterstützt ein frauenspezifisches Mentoring-Programm.

§ 19. Aus- und Weiterbildung

(1) Die Leiterinnen und Leiter der einzelnen Organisationseinheiten haben Frauen nachdrücklich zu fördern. Bei der Zulassung zur Teilnahme an Aus- und

Weiterbildungsmaßnahmen ist auf ein ausgewogenes Zahlenverhältnis zwischen Frauen und Männern zu achten.

(2) Die Teilnahme an den von der Universität oder im Auftrag der BOKU von dritter Seite organisierten Weiterbildungsveranstaltungen ist für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, welche mit Zustimmung der Leitung der jeweiligen Organisationseinheit für eine Teilnahme vorgesehen sind, verpflichtend und in die Dienstzeit einzurechnen.

§ 20. (1) Die Vorgesetzten haben allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einschlägige Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Kenntnis zu bringen und Frauen gezielt zur Teilnahme zu motivieren und haben dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, einschließlich der Teilzeitbeschäftigten, auch während einer gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Abwesenheit vom Dienst beziehungsweise Dienstort über Veranstaltungen der berufsbegleitenden Fortbildung und über Schulungsveranstaltungen für Führungskräfte informiert werden. Darüber hinaus sind Wissenschaftlerinnen über einschlägige Fachtagungen, fach einschlägige wissenschaftliche Vereinigungen, Publikationsmöglichkeiten und die Möglichkeit zur Mitarbeit in Forschungsprojekten zu informieren. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind – auch im Rahmen der Mitarbeiterinnen- und Mitarbeitergespräche – über die individuellen für sie in Frage kommenden Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten umfassend und zeitgerecht zu beraten.

(2) Die Vorgesetzten haben Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auf deren Wunsch die Teilnahme an für die Karriereplanung und -förderung relevanten Veranstaltungen wissenschaftlichen oder berufsfördernden Inhalts sowie gegebenenfalls Freistellungen zu ermöglichen, soweit dem nicht zwingende dienstliche Interessen entgegenstehen. Sind zur Teilnahme an Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen Dienstzeit- beziehungsweise Arbeitszeitänderungen notwendig, sind diese von den Vorgesetzten zu gewähren, soweit nicht zwingende dienstliche Interessen entgegenstehen.

(3) Wird dem Wunsch auf Teilnahme an einer derartigen Veranstaltung nicht entsprochen, ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen auf Wunsch eine schriftliche Begründung der Ablehnung zu übermitteln, der im Fall des begründeten Verdachtes einer Diskriminierung die Schiedskommission anrufen kann.

(4) Familiäre Verpflichtungen sind bei der Gestaltung des Fort- und Weiterbildungsangebots zu berücksichtigen.

§ 21. Von jenen Mitteln, welche die Universität zur Finanzierung von Teilnahmen ihrer Mitglieder an Kongressen, Tagungen und der gleichen zur Verfügung stellt, ist ein prozentueller Anteil für Aktivitäten von Frauen vorzusehen. Bei entsprechender Antragslage sind die Mittel gemäß diesem festgelegten Anteil zu vergeben.

§ 22. Beruflicher Aufstieg

(1) Entscheidungen über die Betrauung von Allgemeinen Universitätsbediensteten mit Leitungsfunktionen sowie Entscheidungen über Verwendungsänderungen und Beförderungen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sind vom entscheidungszuständigen Organ nach Anhörung des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen zu treffen.

(2) Teilzeitbeschäftigung darf bei der Auswahlentscheidung nicht benachteiligend als Kriterium herangezogen werden. Es müssen die organisatorischen Voraussetzungen geschaffen werden, dass Leitungsfunktionen auch Teilzeitbeschäftigten zugänglich sind.

(3) Überdies ist die Bestimmung des § 11c B-GlBG anzuwenden.

§ 23. Vertretung von Bediensteten während einer Karenz

(1) Das Rektorat stellt Mittel bereit und veranlasst die unbedingte Aufnahme von Ersatzkräften für den Fall der Mutter- und Elternschaft von Bediensteten zum ehest möglichen Zeitpunkt (Beschäftigungsverbot, Karenz und Teilzeitbeschäftigung).

(2) Das Rektorat stellt nach Möglichkeit vorrangig Mittel bereit für die Aufnahme von Ersatzkräften im Falle von anderen Karenzierungen.

F. GUTACHTEN UND ZUSAMMENSETZUNG BEI BERUFUNGS- UND HABILITATIONSKOMMISSIONEN SOWIE VON SONSTIGEN KOMMISSIONEN UND GREMIEN, DIE SICH MIT PERSONALANGELEGENHEITEN UND PERSONALENTWICKLUNG BEFASSEN

§ 24. Berufungs- und Habilitationsverfahren

(1) Bei der Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern und der Zusammensetzung von Berufungskommissionen gemäß § 98 Abs. 4 UG und von Habilitationskommissionen gemäß § 103 Abs. 7 UG ist auf eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter zu achten bzw. § 25 Abs. 7a (40%-Quote) zu berücksichtigen; gegebenenfalls sind Frauen als Vorsitzende vorzuschlagen.

(2) Die Liste der für Berufungs- und Habilitationsverfahren bestellten Gutachterinnen und Gutachter ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln. Wird nicht mindestens eine Frau als Gutachterin bestellt, ist dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen eine schriftliche, nachvollziehbare Begründung hierfür zu übermitteln.

(3) Weiters sind die Gutachterinnen und Gutachtern darauf hinzuweisen, bei der Beurteilung des Leistungsumfanges der Kandidatinnen und Kandidaten Kindererziehungszeiten zu berücksichtigen.

§ 25. Frauen in der universitären Verwaltung

(1) Bei der Beschickung von Beiräten, Kollegialorganen und Kommissionen im Rahmen der universitären Verwaltung, ist darauf zu achten, dass Frauen als Mitglieder nominiert werden. Frauen sind, wenn möglich, in den Wahlvorschlag für den Vorsitz aufzunehmen. Dies gilt auch für Wahlvorschläge für monokratische Ämter und Funktionen.

(2) Bei der Zusammensetzung von sonstigen Kommissionen und Gremien, die sich mit Personalangelegenheiten und Personalentwicklung befassen, ist iSd § 10 B-GlBG das Frauenförderungsgebot zu beachten. Sind mehrere Mitglieder zu bestellen, ist auf das zahlenmäßige Verhältnis der weiblichen und männlichen Beschäftigten in dem vom Zuständigkeitsbereich der Kommission beziehungsweise des Gremiums betroffenen Personenkreis Bedacht zu nehmen. Auch in diesen Kommissionen und Gremien soll der Frauenanteil mindestens 40% betragen.

(3) Bei der Zusammensetzung von anderen Kommissionen, Beiräten, Arbeitsgruppen oder vergleichbaren entscheidungsbefugten oder beratenden Gremien, deren Mitglieder nicht durch Wahl bestellt werden, ist bei der Bestellung der Mitglieder auf eine geschlechtergerechte Ausgewogenheit hinzuwirken. Insbesondere ist auch darauf Bedacht zu nehmen, dass Frauen als Vorsitzende und ordentliche Mitglieder bestellt werden.

(4) Zur Verwirklichung des Grundsatzes des Gender Mainstreaming hat der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen das Recht, bei den Sitzungen der Beiräte, Kollegialorgane und Kommissionen im Sinne des Abs. 2 maximal zu zweit mit beratender Stimme und dem Recht auf Protokollerklärungen teilzunehmen. Er ist zu all diesen Sitzungen zeitgleich mit den Mitgliedern einzuladen.

§ 26. Externe Beratung

Bei Einschaltung von Dritten zur Bewertung der Bewerberinnen und Bewerber (z.B. externe Unternehmensberatung, Personalberatung etc.) ist gemäß EU-rechtlichen Vorgaben Gender Mainstreaming als verpflichtendes Qualitätsmerkmal vorauszusetzen. Der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ist in diesen Auswahlprozess einzubeziehen.

G. ARBEITSUMFELD UND SCHUTZ DER WÜRDE AM ARBEITSPLATZ

§ 27. Arbeitszeit

Bei der Entwicklung und Umsetzung von Modellen zur Gestaltung und Erfassung der Arbeitszeit ist der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzubeziehen.

§ 28. Pflichten, die sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergeben – Dienst- beziehungsweise Arbeitszeiten

(1) Bei der Festlegung der Pflichten, die sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergeben (Dienstpflichten), ist innerhalb der betreffenden Organisationseinheit auf eine ausgewogene Verteilung der Aufgaben entsprechend der Qualifikation auf alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Bedacht zu nehmen.

(2) Die Dienstpflichten sind überdies so zu gestalten, dass die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die für ihre Laufbahn erforderlichen Qualifikationen in der dafür vorgesehenen Zeit erwerben können.

(3) Bei der Festlegung der Dienstpflichten des wissenschaftlichen Universitätspersonals ist auf eine ausgewogene Verteilung der Aufgaben in Forschung, Lehre und Verwaltung zu achten. Die Verwendung hat so zu erfolgen, dass durch Erbringung wissenschaftlicher Leistungen der Erwerb von weiterführenden Qualifikationen ermöglicht wird. Dies bedeutet insbesondere, dass bei der Festlegung der Dienstpflichten - insbesondere bei teilzeitbeschäftigten Frauen - auf die Einräumung von mindestens 33 % der Arbeitszeit zur eigenständigen Forschung im Rahmen des BOKU-Profiles Bedacht zu nehmen ist.

(4) In Eignungsbewertungen, Dienstbeschreibungen, Beurteilungen und Arbeitszeugnissen dürfen keine Beurteilungskriterien einbezogen werden, aus denen sich ein Nachteil für die weiblichen Beschäftigten ergibt oder die sich an einem diskriminierenden, rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientieren.

(5) Bei der Festlegung der Dienstpflichten dürfen keine diskriminierenden, karrierehemmenden, an einem rollenstereotypen Verständnis der Geschlechter orientierten Aufgabenzuweisungen erfolgen. Gleiches gilt für die Beschreibung der Arbeitsplätze.

(6) Jede Form von diskriminierendem Vorgehen und Verhalten auf Grund des Geschlechtes oder die Verletzung der Bestimmungen über die Umsetzung der Maßnahmen zur Erreichung der de facto Gleichberechtigung von Frau und Mann in allen Organisationseinheiten, auf allen

Hierarchieebenen und in allen Funktionen und Tätigkeiten an der BOKU durch die jeweils zuständigen Organwalterinnen und Organwalter ist als eine Verletzung der sich aus dem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis ergebenden Pflichten entsprechend den arbeitsrechtlichen Vorschriften zu sanktionieren.

§ 29. Arbeitszeitflexibilität

(1) Arbeitszeitflexibilität ist für alle Angehörigen der Universität zu fördern. Familiäre Verpflichtungen sind bei der Festlegung der Arbeitszeit zu berücksichtigen.

(2) Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ist die Wahrnehmung der gesetzlichen, vertraglichen oder kollektivvertraglichen Möglichkeiten zur Herabsetzung der Wochendienstzeit oder Teilzeitbeschäftigung, zur Gestaltung flexibler, individueller Arbeitszeiten, zur Telearbeit, zur Inanspruchnahme von Sonderurlaub, Karenz aus familiären Gründen und zur Pflegefreistellung durch organisatorische Maßnahmen zu erleichtern. Bei der Herabsetzung der Wochendienstzeit beziehungsweise bei Teilzeitarbeit ist darauf zu achten, dass auch die Aufgabenbereiche entsprechend reduziert werden.

§ 30. Sonderurlaube und Karenz

Bei der Inanspruchnahme von Sonderurlaub, Karenz aus familiären Gründen und für die Pflegefreistellung haben für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter folgende Grundsätze zu gelten:

1. Die Inanspruchnahme von Teilzeitbeschäftigungs- und Karenzierungsmöglichkeiten auch zur Erfüllung familiärer Verpflichtungen darf nicht zur unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung von Beschäftigten im Zusammenhang mit ihrem Dienst- oder Ausbildungsverhältnis führen.
2. Im Falle der Wiederaufnahme der Tätigkeit soll diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ausreichend Zeit für eine Einschulung und Einarbeitung in ihren Aufgabenbereich gegeben werden.

§ 31. Kinderbetreuung

(1) Die BOKU sieht die Schaffung von personellen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen (unter anderem Kinderbetreuungseinrichtungen und die Einführung flexibler Arbeitszeiten) für die Vereinbarkeit von familiären Aufgaben und Beruf beziehungsweise Studium als ihre Verpflichtung an.

(2) Das Rektorat unterstützt diesbezüglich den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen dabei, regelmäßig, mindestens jedes dritte Jahr, Bedarfserhebungen durchzuführen, deren Ergebnisse im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen sind. Der Arbeitskreis unterstützt seinerseits das Rektorat dabei, alle geeigneten Maßnahmen zur Deckung des Bedarfs an Betreuungsplätzen für die Kinder der Universitätsangehörigen zu treffen. Der Bedarf von Personen während einer gesetzlich oder vertraglich vorgesehenen Abwesenheit vom Arbeitsplatz ist zu berücksichtigen.

(3) Das Rektorat hat Informationen über mögliche Maßnahmen zur Schaffung geeigneter Kinderbetreuungseinrichtungen und über entsprechende Fördermöglichkeiten einzuholen.

§ 32. Menschengerechte Arbeitsbedingungen

(1) Alle Angehörigen der BOKU haben das Recht auf eine die Menschenwürde respektierende Behandlung, insbesondere auf Schutz vor sexueller oder geschlechtsbezogener Belästigung, Diskriminierung und Mobbing auf Grund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung.

(2) Die BOKU setzt daher geeignete Maßnahmen und stellt sicher, dass Universitätsangehörige, die von einer Belästigung, Diskriminierung oder Mobbing aus einem der in Abs. 1 genannten Gründe betroffen wurden, ein unverbindliches und kostenloses rechtliches Beratungsangebot des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen beziehungsweise, nach Rücksprache mit dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, einer Mobbing-Beratungsstelle erhalten. Bei Inanspruchnahme einer kostenpflichtigen Mobbing-Beratungsstelle ist das Einvernehmen mit dem Rektorat herzustellen.

§ 33 Belästigung

(1) Sexuell motivierte oder geschlechtsbezogene Belästigung iSd B-GIBG stellt ebenso wie eine Belästigung auf Grund der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion oder Weltanschauung, des Alters oder der sexuellen Orientierung eine Verletzung von Persönlichkeitsrechten dar. Die BOKU duldet weder sexuelle oder geschlechtsbezogene Belästigung noch sexistisches Verhalten noch eine Belästigung aus einem der anderen genannten Motive.

(2) Wer sich in seinen Persönlichkeitsrechten iSd Abs. 1 verletzt erachtet, kann eine Beschwerde beim Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einbringen. Der Arbeitskreis hat zu versuchen, in Beratung mit den betroffenen Personen eine Einigung herbeizuführen beziehungsweise eine Abstellung des in Beschwerde gezogenen Verhaltens zu erreichen. Führen die Beratungen zu keinem Erfolg, kann die Beschwerdeführerin beziehungsweise der Beschwerdeführer oder der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen die Schiedskommission gemäß § 43 UG anrufen. Die Beschwerde einer betroffenen Person darf nicht zu Nachteilen in Studium oder Beruf führen.

(3) Alle Angehörigen der BOKU, insbesondere solche mit Leitungsaufgaben in Forschung, Lehre und Verwaltung, sind in ihrem Arbeitsbereich dafür verantwortlich, dass ein im Abs. 1 umschriebenes belästigendes Verhalten unterbleibt.

(4) Die Leiterinnen und Leiter von Departments, oder Dienstleistungseinrichtungen werden durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen oder eine von diesem genannte Vertrauensperson über den sachgerechten Umgang mit Vorfällen einer der in Abs. 1 angeführten Belästigungen, Diskriminierungen und des Mobbing informiert.

§ 34. Sicherheit am Universitätsgelände

Universitäre Anlagen und Gebäude werden kontinuierlich auf Gefahrenquellen und Angsträume untersucht. Die Ergebnisse sind laufend zu dokumentieren. Die BOKU wirkt auf die Beseitigung erkannter Gefahrenquellen und Angsträume hin. Insbesondere bedarf es einer ausreichenden Beleuchtung aller Wege und Gänge, der Sicherung der Gebäude durch Schließanlagen und der Versperrung der Gebäude während der Nacht, an Wochenenden und Feiertagen. Bei der Gestaltung der Hausordnung und der übrigen Sicherheitsvorschriften der BOKU ist insbesondere auf spezielle Gefährdungen von Mitarbeiterinnen und weiblichen Studierenden Bedacht zu nehmen.

H. BUDGETANGELEGENHEITEN UND ANREIZSYSTEME

§ 35. Budgetangelegenheiten

(1) Bei Budgeterstellung und Budgetzuweisung sind die Frauenförderungsgebote des B-GIBG, des UG sowie die in diesem Frauenförderungsplan enthaltenen Förderungsmaßnahmen als planungs- und verteilungsrelevante Gesichtspunkte aufzunehmen.

(2) Das Rektorat hat bei der Erstellung der Kriterien für die Budgetzuweisung den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen einzubinden und um allfällige Vorschläge und Anregungen zu ersuchen.

V. ABSCHNITT

RICHTLINIEN FÜR DURCHFÜHRUNG, VERÖFFENTLICHUNG UND UMSETZUNG VON EVALUIERUNGEN

§1. Qualitätsmanagementsystem

- (1) Die BOKU hat zur Qualitäts- und Leistungssicherung ein Qualitätsmanagementsystem aufzubauen.
- (2) Das Qualitätsmanagementsystem soll national und international relevante Aussagen zum Leistungsvergleich bzw. zur Qualitätssicherung in allen Tätigkeitsbereichen der Universität liefern.
- (3) Gegenstand einer Evaluierung sind die Aufgaben und das gesamte Leistungsspektrum der Universität.
- (4) Evaluierungen haben nach fachbezogenen internationalen Evaluierungsstandards zu erfolgen und sind in regelmäßigen Abständen durchzuführen.
- (5) Evaluierungen sind nach dem Modell einer prozessorientierten Evaluation zu gestalten, welche wissenschaftliche Forschung, Lehre und Verwaltung einschließlich der Dienstleistungen umfasst, die daraus folgenden Bewertungen in den Reflexionsprozess aller Betroffenen einbringt und eine Umsetzung der anerkannten Verbesserungsvorschläge sowie die dauerhafte Implementierung von Qualitätssicherungsmaßnahmen sichert.
- (6) Evaluierungen sind so zu gestalten, dass sie auf für alle Beteiligten transparenten Bewertungsmaßstäben beruhen und die vor der Evaluierung bekannt zu geben sind. Bei personenbezogener Evaluierung ist den Betroffenen das Recht zur Stellungnahme einzuräumen.

§ 2. Externe Evaluierung

- (1) Externe Evaluierung ist auf Veranlassung des Universitätsrats, des Rektorats oder der zuständigen Bundesministerin oder des zuständigen Bundesministers durchzuführen. Dem Senat steht das Recht zu, eine Evaluierung zu beantragen, wenn dies aus Sicht der Lehre begründet ist.
- (2) Der Aufwand für von der Bundesministerin oder vom Bundesminister veranlasste Evaluierungen ist vom Bund zu tragen.

§ 3. Informations- und Mitwirkungspflicht

Die Universität, ihre Organe und Angehörigen haben die für die Evaluierung erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen und sind zur Mitwirkung verpflichtet.

§ 4. Evaluierung des wissenschaftlichen Personals

Die Leistungen der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, der Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs- und Lehrbetrieb sind regelmäßig, wenigstens aber alle fünf Jahre zu evaluieren.

§ 5. Evaluierung von Einrichtungen

Die Evaluierung von Einrichtungen betrifft die der Forschung und Lehre gewidmeten Einrichtungen (Departments und Untergliederungen) sowie die Verwaltungs- und Dienstleistungseinrichtungen der Universität.

§ 6. Evaluierung der Lehre

Zur Evaluierung der Lehre sind insbesondere die durch die Studierenden durchgeführten Bewertungen der Lehrleistungen heranzuziehen.

§ 7. Richtlinien

Das Rektorat erlässt im Einvernehmen mit dem Senat Richtlinien für die Durchführung von Evaluierungen. In diesen Richtlinien ist auch festzulegen, in welchen Abständen die Evaluierungen zu erfolgen haben und welche Maßnahmen zum Schutz von Persönlichkeitsrechten vorzusehen sind.

§ 8. Publikation und Umsetzung der Ergebnisse

(1) Die Ergebnisse von Evaluierungen sind in sachgerechter Weise zu veröffentlichen. Die Ergebnisse der von den Studierenden durchgeführten Lehrevaluierung sind im Intranet der Universität zu veröffentlichen. Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung ist berechtigt, die Veröffentlichung der Ergebnisse für die betreffende Lehrveranstaltung zu untersagen.

(2) Die Ergebnisse aller Evaluierungen sind den Entscheidungen der Universitätsorgane zugrunde zu legen. Zielvorgaben der Evaluierung sind in die Zielvereinbarungen des Rektors mit den Departments aufzunehmen.

VI. ABSCHNITT

RICHTLINIEN FÜR AKADEMISCHE EHRUNGEN

A. ERNEUERUNG AKADEMISCHER GRADE

§ 1. Der Senat kann nach Anhörung des Rektorats die bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades aus besonderem Anlass, insbesondere aus Anlass der fünfzigsten oder sechzigsten Wiederkehr des Tages der Verleihung, erneut vornehmen, wenn dies im Hinblick auf die wissenschaftlichen Verdienste, das hervorragende berufliche Wirken oder die enge Verbundenheit der Absolventin oder des Absolventen mit der Universität gerechtfertigt ist.

§ 2. Die Antragstellung samt Begründung erfolgt durch das Rektorat, die Studiendekanin oder den Studiendekan oder durch die Leiterin oder den Leiter eines Departments. Das Zentrum für Lehre hat Verzeichnisse der Absolventinnen und Absolventen der entsprechenden Jahre bereit zu stellen. Der Senat entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit.

§ 3. Die Erneuerung akademischer Grade hat im Rahmen einer akademischen Feier zu erfolgen. Über die Erneuerung ist ein Diplom ("Goldenes Ingenieur-Diplom" bzw. "Goldenes Doktor-Diplom") auszufolgen.

§ 4. Werden später Tatsachen bekannt, die einer erneuten Verleihung entgegenstehen wären, oder erweist sich die oder der Geehrte durch ihr oder sein Verhalten als der erneuten Verleihung unwürdig, kann die Ehrung vom Senat widerrufen werden, das Diplom über die erneute Verleihung ist einzuziehen, der Widerruf ist im Mitteilungsblatt zu verlautbaren.

B. VERLEIHUNG DES EHRENDOKTORATES (Dr.h.c.) SOWIE DER TITEL "EHRENSENATORIN", „EHRENSENATOR“, "EHRENBÜRGERIN", „EHRENBÜRGER“, „HONORARPROFESSORIN“ UND „HONORARPROFESSOR“

§ 5. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Verleihung des Ehrendoktorates sowie der Titel einer „Ehrensensatorin“ oder eines „Ehrensensors“, einer „Ehrenbürgerin“ oder eines „Ehrenbürgers“ der BOKU hat im Rahmen einer akademischen Feier zu erfolgen. Über die Verleihung ist ein Diplom auszufolgen.

(2) Die Ehrendoktoreninnen und Ehrendoktoren sowie die Trägerinnen und Träger der in Abs. 1 angeführten Ehrentitel sind in einem vom Rektorat zu führenden Ehrungsbuch zu verzeichnen.

(3) Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung entgegenstehen wären, oder erweist sich die oder der Geehrte durch ihr oder sein Verhalten als der Ehrung unwürdig, können Ehrendoktorate bzw. die Ehrentitel im Einvernehmen von Senat und Rektorat aberkannt werden.

(4) Der Beschluss des Senats über die Aberkennung bedarf der Zweidrittelmehrheit.

(5) Die Aberkennung ist im Mitteilungsblatt der Universität kundzumachen. Ausgefollgte Diplome sind einzuziehen.

§ 6. Verleihung des Ehrendoktorates (Dr. h.c.)

(1) Das Ehrendoktorat kann vom Senat an Personen verliehen werden, die aufgrund ihrer wissenschaftlichen Leistungen in Fachkreisen hohes Ansehen genießen und sich um die durch die BOKU vertretenen wissenschaftlichen Fächer hervorragende Verdienste erworben haben.

(2) Die Verleihung ist durch die Leiterin oder den Leiter eines Departments, durch ein Mitglied des Senats oder ein Mitglied des Rektorats nach Anhörung der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren sowie der Universitäts- bzw. Privatdozentinnen und Universitäts- bzw. Privatdozenten des Fachbereiches (§§ 98 Abs. 3, 103 Abs. 5 UG) beim Senat zu beantragen und von diesem mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Eine Stellungnahme des Rektorats ist vor der Beschlussfassung einzuholen.

§ 7. Verleihung des Titels "Ehrensatorin" oder „Ehrensator“

(1) Der Titel „Ehrensatorin“ oder „Ehrensator“ der BOKU kann vom Rektorat an hervorragende Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens, die sich in besonderem Maße um die Universität und um die Förderung ihrer wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben verdient gemacht haben, verliehen werden.

(2) Die Verleihung erfolgt aufgrund eines Antrages der Leiterin oder des Leiters eines Departments, eines Mitglieds des Senats oder eines Mitglieds des Rektorats. Eine Stellungnahme des Senats ist vor der Beschlussfassung einzuholen.

§ 8. Verleihung des Titels "Ehrenbürgerin" oder „Ehrenbürger“

(1) Der Titel „Ehrenbürgerin“ oder „Ehrenbürger“ der BOKU kann vom Rektorat an Persönlichkeiten, die sich um die Ausgestaltung und Ausstattung oder um den Betrieb der Universität besondere Verdienste erworben haben, verliehen werden.

(2) Die Verleihung erfolgt aufgrund eines Antrages der Leiterin oder des Leiters eines Departments, eines Mitglieds des Senats oder eines Mitglieds des Rektorats. Eine Stellungnahme des Senats ist vor der Beschlussfassung einzuholen.

§ 9. Verleihung des Titels „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“

(1) Das Rektorat kann aufgrund eines Vorschlages des Senats wissenschaftlich besonders qualifizierten Fachleuten in Würdigung ihrer wissenschaftlichen und pädagogischen Leistungen den Titel „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verleihen.

(2) Verbunden mit der Verleihung des Titels „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ ist die Lehrberechtigung für das in der Verleihungsurkunde zu benennende wissenschaftliche Fach sowie die durch die Studiendekanin oder den Studiendekan zu erteilende Ermächtigung zur selbständigen Betreuung von Master- und Diplomarbeiten sowie Dissertationen.

(3) Das Senat beschließt die Erstattung eines Vorschlages nach Durchführung eines in den nachfolgenden Bestimmungen geregelten Verfahrens.

(4) Ein Antrag samt Begründung auf Einleitung des Verfahrens ist von der Leiterin oder dem Leiter eines Departments an den Senat zu richten.

(5) Der Senat hat, sofern er das Verfahren nicht selbst durchführt, eine Kommission einzusetzen, die in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Bildung von Habilitationskommissionen zusammensetzen ist.

(6) Durch die Kommission sind mindestens zwei Gutachten zur Beurteilung der wissenschaftlichen und pädagogischen Qualifikation einzuholen. Ein Gutachten ist von einer Wissenschaftlerin oder einem Wissenschaftler mit Lehrbefugnis für das vorgesehene wissenschaftliche Fach oder eines verwandten wissenschaftlichen Faches zur Beurteilung der wissenschaftlichen und der pädagogischen Qualifikation, das zweite von einer oder einem Studierenden zur Beurteilung der pädagogischen Qualifikation zu erstatten. Die Kommission kann darüber hinaus weitere Gutachten sowie Ergebnisse von Evaluierungen iSd § 14 Abs. 7 UG heranziehen.

(7) Die Kommission kann die Kandidatin oder den Kandidaten zur Abhaltung eines Vortrages einladen.

(8) Die Kommission hat aufgrund der Gutachten und eines allfälligen Vortrages sowie nach Einholung einer Stellungnahme der Senats-Studienkommission mit einfacher Mehrheit eine Empfehlung an den Senat zu beschließen, ob ein Verleihungsvorschlag an das Rektorat erstattet werden soll. Einer positiven Empfehlung sind eine Würdigung der Qualifikation sowie Vorschläge für die Bezeichnung des Faches, für die Verleihungsdauer und über die Zuteilung zu einer Universitätseinrichtung anzuschließen;

(9) Beschließt der Senat die Erstattung eines Vorschlages auf Verleihung des Titels, sind dem Rektorat unverzüglich der Beschluss mitzuteilen und die zur Entscheidung nötigen Unterlagen zu übermitteln.

(10) Das Rektorat hat innerhalb eines Monats nach Einlangen des Vorschlags des Senats zu entscheiden.

(11) Verleiht das Rektorat den Titel „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“, hat es die Betreffende oder den Betreffenden sowie die Antragstellerin oder den Antragsteller hievon in Kenntnis zu setzen und die Annahmehbereitschaft der oder des zu Ehrenden einzuholen. Gleichzeitig mit der Verständigung ist mitzuteilen, welcher Universitätseinrichtung die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor zugeordnet wird. Die Universitätseinrichtung ist hievon in Kenntnis zu setzen.

(12) Lehnt das Rektorat die Verleihung der Lehrbefugnis ab, hat es dem Senat die Gründe hierfür bekannt zu geben.

(13) Wurde der Titel befristet verliehen, kann die Verleihung aufgrund eines Antrages des Senats verlängert werden. Dem Antrag des Senats sind ein Antrag des Departments, dem die Honorarprofessorin oder der Honorarprofessor zugeordnet ist, sowie eine Darstellung der bisherigen Leistungen zugrunde zu legen.

C. VERLEIHUNG VON SICHTBAR ZU TRAGENDEN AUSZEICHNUNGEN UND EHRENZEICHEN

§ 10. Allgemeine Bestimmungen

(1) Der Senat der BOKU kann an Persönlichkeiten, die der Universität hervorragende ideelle oder materielle Förderung zuteil werden ließen oder sich besondere Verdienste um die Universität oder um die von der Universität vertretenen Wissenschaften erworben haben, eine Auszeichnung verleihen; dies kann auch anlässlich des Übertrittes oder der Versetzung in den Ruhestand oder aus sonstigem besonderen Anlass, unbeschadet einer staatlichen Auszeichnung, erfolgen.

(2) Der Senat kann als Ergänzung der Satzung durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss sichtbar zu tragende Auszeichnungen und sonstige Ehrenzeichen

schaffen und hat die Bedingungen für deren Verleihung in einem gleichzeitig zu beschließenden Statut festzulegen.

(3) Derzeit sind folgende sichtbar zu tragende Auszeichnungen und sonstige Ehrenzeichen vorgesehen:

1. Ehrenring
2. Ehrenmedaille
3. Ehrennadel
4. Erich von Tschermak-Seysenegg-Medaille
5. Leopold Adametz-Plakette

§ 11. Antragstellung und Beschlussfassung

(1) Jede Leiterin und jeder Leiter eines Departments, das Rektorat sowie jedes Mitglied des Senats sind berechtigt, den Antrag auf Verleihung einer Auszeichnung oder eines Ehrenzeichens beim Senat einzubringen, soweit im Statut nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Senat hat zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Verleihung vorliegen und kann zutreffendenfalls die Verleihung mit einfacher Mehrheit beschließen. Das Rektorat hat zur beabsichtigten Verleihung eine Stellungnahme abzugeben.

§ 12. Verleihung der Ehrenzeichen und Auszeichnungen

(1) Über die Verleihung der Ehrenzeichen und Auszeichnungen ist eine Urkunde auszustellen, die gleichzeitig mit der Verleihung überreicht wird.

(2) Die Auszeichnungen und Ehrenzeichen sind im Rahmen einer akademischen Feier zu überreichen. In besonderen Fällen, insbesondere bei fachspezifischen Auszeichnungen und Ehrenzeichen, kann die Überreichung im Rahmen einer sonstigen akademischen Veranstaltung stattfinden.

(3) In dem vom Rektorat zu führenden Ehrungsbuch sind die Trägerinnen und Träger der Ehrenzeichen und Auszeichnungen namentlich anzuführen.

§ 13. Aberkennung der Ehrenzeichen und Auszeichnungen

(1) Werden später Tatsachen bekannt, die einer Verleihung entgegenstanden wären, oder erweist sich die oder der Geehrte durch ihr oder sein Verhalten als der Ehrung unwürdig, können Auszeichnungen und Ehrungen im Einvernehmen von Rektorat und Senat aberkannt werden,

(2) Der Beschluss des Senats über die Aberkennung bedarf der Zweidrittelmehrheit.

(3) Die Aberkennung ist im Mitteilungsblatt der Universität kundzumachen. Ausgefollte Diplome und Ehrenzeichen sind einzuziehen.

D. ANTRAG AUF VERLEIHUNG DES BERUFSTITELS „UNIVERSITÄTSPROFESSORIN“ ODER "UNIVERSITÄTSPROFESSOR"

§14. (1) Der Senat kann bei der zuständigen Bundesministerin oder beim zuständigen Bundesminister beantragen, für Personen, die das 45. Lebensjahr vollendet haben, als hervorragende Vertreterinnen oder Vertreter ihres Berufes anzusehen sind und in langjähriger Ausübung ihres Berufes Verdienste um die Republik Österreich erworben haben, die Verleihung des Berufstitels „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ zu erwirken.

(2) Gemäß der Entschließung des Bundespräsidenten betreffend die Schaffung von Berufstiteln, BGBl II Nr. 261/2002, idF BGBl. II Nr. 49/2008, kann die Verleihung des Berufstitels „Universitätsprofessorin“ oder „Universitätsprofessor“ für

- a) Außerordentliche Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren an Universitäten nach mehrjähriger Lehr- und Forschungstätigkeit und
- b) Lehrpersonen (Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten, die nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen) an Universitäten nach einer mindestens 15-jährigen Lehr- und Forschungstätigkeit

beantragt werden.

§ 15. (1) Für Universitätsdozentinnen und Universitätsdozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten ist eine mindestens 5-jährige erfolgreiche Lehr- und Forschungstätigkeit nach Erlangung der *venia docendi* Voraussetzung.

(2) Leistungen in der Forschung müssen durch entsprechende Veröffentlichungen nachgewiesen werden.

(3) Zur Beurteilung der Leistungen in der Lehre sind nach Möglichkeit Evaluierungsergebnisse heranzuziehen.

§ 16. Der Senat entscheidet mit einfacher Mehrheit aufgrund eines Antrages der Leiterin oder des Leiters des Departments, welchem die betreffende Person zugeordnet ist bzw. mit welchem sie besonders engen fachlichen Kontakt hat, und einer Stellungnahme der Universitätsprofessorinnen, Universitätsprofessoren, Universitäts- bzw. Privatdozentinnen und Universitäts- bzw. Privatdozenten des Fachbereiches. Der Senat kann erforderlichenfalls in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Verleihung des Titels „Honorarprofessorin“ oder „Honorarprofessor“ zur Prüfung der Voraussetzungen eine Kommission einsetzen bzw. Gutachten einholen.

VII. ABSCHNITT

EINBINDUNG DER ABSOLVENTINNEN UND ABSOLVENTEN DER UNIVERSITÄT

§ 1. Die Pflege der Kontakte zu den Absolventinnen und Absolventen erfolgt an der Universität für Bodenkultur Wien vorrangig durch den Verein „Alumnidachverband der Universität für Bodenkultur Wien – BOKU Alumni“, in dem auch die AbsolventInnenverbände der Universität zusammengeschlossen sind.

§ 2. Die Aufgaben des Alumnidachverbandes sind in seinen Statuten festgelegt und umfassen insbesondere die Unterstützung der Universität bei der Herstellung der Kontakte zu den Absolventinnen und Absolventen, bei der Weiterbildung der Absolventinnen und Absolventen, bei der Arbeitsplatzvermittlung sowie beim Erfahrungsaustausch mit anderen Verbänden im In- und Ausland.

§ 3. Die Anbindung des Alumnidachverbandes an die Universität erfolgt durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen diesen beiden Rechtsträgern, wobei sich die Universität im Rahmen ihrer Möglichkeit verpflichtet, den Alumnidachverband infrastrukturell zu unterstützen.

§ 4. Die Organe der Universität sind berechtigt, die Absolventinnen und Absolventen, auch in Form des Alumnidachverbandes, beratend in ihre Tätigkeit mit einzubeziehen.

VIII. ABSCHNITT

SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 1. Die Satzung und jede Änderung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft, soweit nicht im Änderungsbeschluss ausdrücklich anderes bestimmt wird.

§ 2. Mit Inkrafttreten der Satzung tritt die vom Gründungskonvent beschlossene provisorische Satzung außer Kraft. Dies betrifft folgende Beschlüsse des Gründungskonvents:

- a) Bestimmung der Größe des Universitätsrates (4.12.2002, 2. Sitzung)
- b) Vorschriften für die Wahl der Mitglieder des Universitätsrates (4.12.2003, 2. Sitzung)
- c) Bestimmungen über die Wahl der oder des Vorsitzenden, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der oder des Vorsitzenden und des 7. Mitglieds des Universitätsrates (26.2.2003, 5. Sitzung)
- d) Bestimmungen über die Wahl der Mitglieder des Rektorats (26.2.2003, 5. Sitzung)
- e) Beschluss über die Größe des Senats (19.3.2003, 6. Sitzung)
- f) Bestimmungen über die erstmalige Wahl der Mitglieder und Ersatzmitglieder des Senats der Universität für Bodenkultur Wien (Senatswahlordnung), (14.5.2003, 7. Sitzung; geändert 24.9.2003, 10. Sitzung)
- g) Bestimmungen zum II. Teil des UG 2002 (Studienrechtliche Bestimmungen, Teil I), (18.6.2003, 9. Sitzung)
- h) Ausführungsbestimmungen zu § 20 (5) UG 2002 (24.9.2003, 10. Sitzung)
- i) Bestimmungen über die Einrichtung von Kollegialorganen des Senats, Entsendung von Mitgliedern in Organe und Wahl der oder des Senatsvorsitzenden (19.11.2003, 12. Sitzung)
- j) Bestimmungen über die Einrichtung eines Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen (19.11.2003, 12. Sitzung)
- k) Bestimmungen über die Weitergeltung des Frauenförderungsplanes, BGBl II Nr. 94/2001 (19.11.2003, 12. Sitzung)

§ 3. Erfordert eine Änderung von gesetzlichen Bestimmungen eine Änderung von Bestimmungen der Satzung, hat das Rektorat in angemessener Frist einen Vorschlag zur Änderung der Satzung vorzulegen.
